

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1915)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1915.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Entwurf des Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

(Februar 1914.)

Dem Lichtspiel, einer Errungenschaft neuester Zeit, kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Bei weiterer Vervollkommnung wird es bei Vorträgen über Naturscheinungen und Lebensvorgänge und im Unterricht sowohl an höheren wie auch an niederen Schulen als unübertreffliches Veranschaulichungsmittel eine Rolle spielen. Es wäre darum verfehlt, eine gesunde Entwicklung desselben durch die Gesetzgebung zu unterbinden. Das ist auch nicht der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

Als Begleiterscheinungen der gewerbsmässig betriebenen Lichtspieltheater können jedoch ganz allgemein auch schwere Schädigungen des öffentlichen Wohles konstatiert werden, was die gesetzliche Regelung dieser Materie hinlänglich begründet. Wir erinnern dieserhalb an die zutreffenden Ausführungen des Herrn *Mühlethaler* bei der Begründung seiner einschlägigen Motion im Grossen Rate. Mit Recht wurde da namentlich auf den unheilvollen Einfluss sensationeller Lichtspielaufführungen auf die Jugend aufmerksam gemacht. Aus einer Umfrage bei den schweizerischen Zwangserziehungsanstalten so dann geht ebenfalls unumstösslich die Tatsache hervor, dass mancher hoffnungsvolle Jüngling seinen ersten Anreiz zum Verbrechen im Lichtspielhaus erhielt. Unter den Ursachen, welche die Einbringung in eine Korrekptionsanstalt bedingen, bezeichnet speziell auch die Direktion von Trachselwald den Einfluss der Lichtspiele und die schlechte Lektüre. (Vergl. Jahresbericht 1913, pag. 7 und 9.)

Eine ähnliche Wirkung, wie das Lichtspiel, übt nämlich in sehr vielen Fällen auch die leider massenhaft verbreitete Schundliteratur aus, und es ist darum durchaus geboten, da ebenfalls an eine Zurückdrängung zu denken. Die Wünschbarkeit von Ord-

nungsmassnahmen in den beiden verwandten Gebieten wird übrigens nicht nur im Kanton Bern allseitig anerkannt, sondern hat in fast allen Kulturstaaten in den verschiedenartigsten Gesetzesvorschlägen bereits Ausdruck gefunden. Alle fordern den Kampf gegen den Schundfilm und die Schundliteratur und eine Eindämmung eines bisher ungezügelter Wildbaches, der rücksichtslosen geschäftlichen Ausbeutung dieser neuen Unterhaltungsmittel auf Kosten der geistigen und körperlichen Volksgesundheit, namentlich auf Kosten der mühevollen, opferreichen Erziehung unserer Jugend in Schule und Haus.

Im Kanton Bern wäre die Regelung der Materie denkbar gewesen durch eine Revision des Art. 161 Strafgesetzbuch oder durch Eingliederung in das neu zu schaffende Ortspolizei-Gesetz (vorgesehen in § 7 des Gemeindegesetzes). Die einfachste und vollständigste Lösung ermöglicht indessen der Erlass eines besondern Gesetzes, das allen Bedürfnissen im Zusammenhang Rechnung tragen kann.

Bevor wir die einzelnen Bausteine, die zum vorliegenden Gesetze zusammengetragen worden sind, näher ins Auge fassen, mögen erst einige verfassungsrechtliche Erwägungen am Platze sein, sowie auch die Darlegung der Grundsätze, von denen ausgegangen wurde.

Eine sehr wesentliche Erschwerung der Regelung der in Frage stehenden Materie liegt für den bernischen Gesetzgeber darin, dass die in fast allen Gesetzen und Verordnungen über das Lichtspielwesen etc. (besonders in Deutschland) vorgesehene allgemeine Präventivzensur für die Filme bei uns verfassungswidrig ist. Art. 77 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 («K. V.») lautet:

«Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafe des Missbrauchs dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden.»

Das trifft nun zweifellos auch für Lichtspiel-Auführungen zu, die zu den «bildlichen Darstellungen» gerechnet werden müssen und den Zweck haben, Gedanken mitzuteilen; wenigstens liesse sich die letzt-erwähnte Funktion einzelner Filme unmöglich scharf gegen die bloss sinnenfällige Darstellung äusserer Bewegungsvorgänge abgrenzen, die den Stoff zur Mehrzahl der Filme liefert.

Allein gerade weil die Mitteilung geistiger Vorgänge im Kanton Bern eine grosse Freiheit geniesst, darf ein um so grösseres Gewicht auf die Verfassungsbestimmung gelegt werden, die den Missbrauch dieser Freiheit unter Strafe stellt. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Strafbestimmungen, die der Eigenart des neuen Gesetzstoffes angepasst sein müssen.

Nun geht unsere Ansicht nicht dahin, es könne vornehmlich mit Strafbestimmungen und Polizeiverordnungen neuen Forderungen besserer Kultur zum Durchbruch verholfen werden. Man muss vielmehr von Grund aus aufbauen und möglichst günstige Voraussetzungen für die Gesetzesanwendung zu schaffen suchen.

Ganz unbeschadet des Art. 77 «K. V.» gibt es eine Reihe von Mitteln, um in massvoller und durchaus verfassungsmässiger Weise die erkannten Uebel an der Wurzel zu fassen und schlimmen Auswüchsen kräftig vorzubeugen.

Zunächst kann dies geschehen durch staatliche und gemeindliche Aufsicht über die immer zahlreicher werdenden öffentlichen Institute, welche die Lichtspielvorführungen als Gewerbe betreiben. Die gegebene Gestalt für diese Kontrollierung ist, wie bei manchen andern Gewerben auch (Wirtschaften, Kaminfeger, Feuerschauer, Automobilführer usw.) die Aufstellung von Konzessionsvorschriften. (Vgl. Art. 2 bis 5 des Entwurfes.)

Diese müssen vor allem die Bedingungen für persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Geschäftsführer und Unternehmer und für eine gewisse finanzielle Gewähr (durch Erhebung angemessener Gebühren) enthalten, damit nicht existenzlose Abenteuerer und skrupellose Ausbeuter sich dieser Geschäftsbranche weiter bemächtigen, wie es zum Teil bis jetzt geschehen ist. Auch zu weit gehende ökonomische Schädigungen des Volkes und der als Bildungsstätten ungleich höher einzuschätzenden öffentlichen Theater sollten durch Bezug von Gebühren verhütet werden; diese dürfen aber selbstverständlich nicht den Charakter einer Prohibitiv-Auflage annehmen; das Gesetz soll zudem nicht etwa in erster Linie fiskalischen Interessen dienen.

Von mancher Seite ist in Anlehnung an die Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen postuliert worden, die Erteilung neuer Lichtspiel-Konzessionen von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Eine solche Lösung wäre als Schutz gegen das Ueberwuchern der Lichtspieltheater zu wünschen und läge ohne Widerspruch auch im Interesse der bereits bestehenden

Lichtspielunternehmungen. Allein es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Einschaltung des Bedürfnismomentes im Hinblick auf Art. 81 der «K. V.» und Art. 31 der B. V. den Schutz der zuständigen Behörden finden würde. (Vgl. Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung von 1874, Bern 1905, pag. 279, zu Art. 31 der B. V.) Dass das neue Gewerbe des Lichtspielbetriebes überhaupt an eine Konzession geknüpft werden darf, ergibt sich ohne weiteres aus Art. 31, lit. e, B. V. (Verfügungen über Ausübung der Gewerbe und Besteuerungsrecht).

In zweiter Linie müssen, wie dies schon durch gemeindliche Verordnungen geschehen oder versucht worden ist, alle nötigen Garantien für einen feuersicheren und nicht gesundheitsschädlichen Betrieb der Lichtspielhäuser verlangt werden, sowie für die Einhaltung ordnungspolizeilicher Vorschriften (Sonntagsruhe etc.) Auf diesem Gebiete muss den einzelnen Gemeinden, deren Bedürfnisse sehr verschiedenartig sind, möglichst freie Hand gelassen werden (vgl. Art. 6 und 7 des Entwurfes).

Man könnte auch daran denken, von den Fabrikanten, Verkäufern und Verleihern von Filmen eine besondere Gebühr und die Einholung einer Konzession für ihr Gewerbe zu verlangen, um nötigenfalls einem skrupellosen Geschäftsmann die Konzession entziehen und seine Tätigkeit dadurch lahmlegen zu können. (Analogie: Konzessionierung der Pfandleihanstalten.) Allein es wird davon abgesehen, um das Gesetz nicht zu komplizieren und um gewissen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

In den Art. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14, Al. 2, des Entwurfes sind nun die Vorschläge formuliert, welche auf Grund der bisher besprochenen allgemeinen Voraussetzungen durch vorbeugende Wirkung den bestehenden Missbräuchen steuern sollen, ohne mit dem Zensurverbot des Art. 77 «K. V.» in Konflikt zu geraten. Sie fassen einmal auf der unbestreitbaren Erkenntnis, dass fast alle von Erziehern und sonstigen Freunden gesunder Kultur festgestellten Misstände im Lichtspielwesen von den sogenannten Sensations-Dramen verschuldet werden, und sodann auf der Tatsache, dass dadurch in erster Linie unsere Jugend, namentlich die sogenannten Halbwüchsigen im Alter von 15 bis zu 20 Jahren, sittlich und geistig schwer geschädigt wird.

Die wohl zum ersten Mal angeregte Filmsteuer (Art. 8) hat nicht vorab fiskalischen Gesichtspunkten ihre Entstehung zu verdanken, sondern entspringt dem Bedürfnis, die geschäftlich ohnehin vorteilhaften und daher am leichtesten eine besondere Steuer ertragenden «Riesensfilme» mit der Darstellung von zwei- und mehr-aktigen «Sensationsdramen», wodurch die guten Teile der Programme je länger je mehr zusammenschumpfen, in besonderer Weise zu treffen und den Reiz zu ihrer Vorführung auf natürliche Art zu vermindern. Die guten Filme (Reisebilder, Industrieszenen, naturwissenschaftliche und ethnographische Darstellungen, Berichte über interessante Tagesereignisse und auch drollige Scherzfilme etc.) weisen in der Regel eine Länge von nur 100 bis 300 Meter auf; dagegen zeigt sich die Tendenz, die «Dramen» mit ihren Mord- und Greuelszenen, ihrer verlogenen Sentimentalität, der sensationsgierigen Ausmalung gesellschaftlicher Skandale, den Boudoirszenen, den zahlreichen Anleitungen zu Verbrechen usw., immer länger zu gestalten, um den Nervenkitzel

bei den Zuschauern in immer höherem Masse hervorzurufen. Wer aus Geschäftsinteresse solche Filme vorführt und dafür die wertvollen Bilder verkürzt, soll an Staat und Gemeinde auch eine entsprechende Steuer entrichten. Die verfassungsmässige Grundlage für diese Filmsteuer ergibt sich ohne weiteres aus Art. 92 «K. V.» und Art. 31, lit. e, der B. V.

Der Verbotsartikel 9 umschreibt die schlechthin (d. h. auch für Erwachsenen-Vorstellungen) untersagten Missbräuche. Es wäre ein Fehler, wollte man bloss die Vorführung der Schundfilme in den Lichtspielhäusern verbieten; damit träfe man oft nur den verantwortlichen Geschäftsführer, während die wahren Schuldigen, die Fabrikanten, Verleiher und Besitzer der Filme unbehelligt bleiben würden. Es kann sehr bald der Fall eintreten, dass auch im Kanton Bern Filme hergestellt werden, und hier an der Quelle muss man ansetzen, damit nicht bedenkliche Fabrikate überallhin verbreitet werden können. Aber ganz abgesehen davon wäre eine der wirksamsten Strafen, die Konfiskation der Filme, wegen der Fassung des Art. 22 Str. G., der nur Eigentum eines Angeschuldigten zu beschlagnahmen gestattet, fast undurchführbar, wenn nicht auch der ausserhalb des Kantons wohnende Fabrikant oder Verleiher der Filme bei uns unter Strafe gestellt werden könnte; denn etwa 90% aller Filme sind bloss gemietet, nicht Eigentum der Theaterunternehmer. Und nicht nur die Herstellung der Filmstreifen selber, sondern namentlich auch die Aufführung der darauf wiedergegebenen Szenen (sofern sie einen verbotenen Film erzeugen sollen) muss vom Verbot erreicht werden. Man denke nur an die bekannten skandalösen Vorgänge in Budapest — wo ein Jüngling im Auftrag eines Filmfabrikanten sich von der grossen Hängebrücke in die Donau stürzte und einen jammervollen Tod fand — und in Bordeaux, wo mittelst Vortäuschung einer Lichtspielaufnahme unter Assistenz lächelnder Polizisten in ein Haus eingebrochen und alles Mögliche gestohlen wurde. Wer Anstalten trifft zu derartigem Unfug oder dabei mithilft, soll empfindliche Bussen zu tragen haben. Auch die Missbräuche im Plakatwesen und den sonstigen Anpreisungen von Lichtspiel-Aufführungen erheischen ein gesetzliches Einschreiten.

Von grosser Wichtigkeit nun ist die scharfe Trennung zwischen «Jugendvorstellungen» einerseits, die ohne Ansehen des Alters (ausgenommen Kinder von weniger als 6 Jahren) jedermann zugänglich sind, und denjenigen Vorstellungen andererseits, in denen nur mündige Erwachsene Zutritt haben. Zunächst ist nichts falscher, als das Prinzip, jugendlichen Personen «in Begleitung Erwachsener» den Zutritt zu den Lichtspielaufführungen unbeschränkt zu gestatten und sie nur dann auszuschliessen, wenn sie allein kommen. Denn einmal ist für Jugendliche, namentlich Schulpflichtige, schon die Häufigkeit solcher Besuche an sich sehr nachteilig, weil die Phantasie mit Lichtspiel-Romantik viel zu sehr angefüllt wird, womit eine Ablenkung von wichtigeren Aufgaben Hand in Hand geht. Sodann werden Kinder öfter, als man anzunehmen scheint, von irgendwelchen «Erwachsenen», die nicht selten im Solde der Unternehmer zu diesem Zwecke vor den Lokalen bereit stehen, unter ihre Fittiche genommen, oder auch von gutmütigen Leuten, die von Kindern hiefür angebettelt werden. Wie will man kontrollieren, ob die begleitenden Er-

wachsenen die Eltern oder Vormünder der Kinder sind? Und leider gibt es gerade unter den Eltern unvernünftige Leute genug, die über ihrer eigenen Leidenschaft für das Lichtspieltheater die wahren Interessen ihrer unmündigen Kinder vergessen oder verkennen, so dass der Staat sich ihrer annehmen muss. Man darf da nicht deutsche Verordnungen, welche diese Begleitung von Jugendlichen durch Erwachsene kennen, zum Vergleiche heranziehen; denn — est ist nicht zu übersehen: dort besteht eben die allgemeine Zensur (auch für Erwachsenen-Vorstellungen), die, wie ausgeführt, aus verfassungsrechtlichen Bedenken bei uns ausgeschlossen werden muss. Also bedürfen bei uns die Jugendlichen eines erhöhten Schutzes, indem man sie zu nicht kontrollierten Vorstellungen einfach nicht zulässt, seien sie nun begleitet oder nicht. Ganz abgesehen von den fast unübersteiglichen Schwierigkeiten einer richtigen Kontrolle bei Einführung des Begleitungsprinzips, wäre gar nicht einzusehen, weshalb Schundfilme einem Kinde nur dann schaden sollten, wenn es allein kommt, nicht aber auch, wenn es von einem Erwachsenen begleitet ist.

Das Einverständnis mit dieser Auffassung vorausgesetzt, erheben sich nun zwei Hauptfragen. Erstens: Ist eine Zensur der Filme für Jugendvorstellungen verfassungsmässig zulässig? Zweitens: In welchem Umfange und namentlich für welche Lebensalter sind die Beschränkungen einzuführen?

Die Verfassungsmässigkeit einer behördlichen Vorprüfung der Filme für Jugendvorstellungen steht wohl ausser Zweifel. Denn es handelt sich hierbei keineswegs um eine Unterbindung oder Erschwerung der «Freiheit zur Mitteilung von Gedanken» im Sinne des Art. 77 «K. V.»; diese Freiheit ist nach den gemachten Vorschlägen allen erwachsenen, d. h. «mündigen» Staatsbürgern gegenüber gewährt. Vielmehr muss von dem verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte des Staates ausgegangen werden, das in seiner vormundschaftlichen Obergewalt und Beschränkungs-befugnis gegenüber allen Minderjährigen liegt, sowie in den disziplinarischen Befugnissen gegenüber allen Schulpflichtigen, auch den Fortbildungsschulpflichtigen und Besuchern höherer Schulanstalten, insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung in öffentlichen Lokalen. Minderjährige sind gesetzlich auf allen möglichen Gebieten minderen Rechtes als Erwachsene; sie sind nicht stimmberechtigt, nicht rechtlich selbständig handlungsfähig, bis zu einem gewissen Alter nicht ehedfähig, dürfen an manchen Orten keine Wirtschaften besuchen usw.

Auf keinem Gebiete nun bedürfen die «Jugendlichen» so sehr des staatlichen Schutzes gegen schlimme Einflüsse, wie gerade im Lichtspielwesen und gegenüber der Schundliteratur. Schon die bisherige bernische Schulgesetzgebung hebt überall hervor, dass unsere Schulen nicht nur der Vermittlung von Kenntnissen, sondern ganz allgemein der Erziehung der Jugend im weitesten Sinne dienen sollen, also auch der Charakterbildung. Dieses Erziehungs- und Aufsichtsprinzip der Behörden hat u. a. in folgenden Gesetzesbestimmungen Ausdruck erhalten: Art. 87 der «K. V.», Einleitung, und in § 1 des Schulorganisationsgesetzes von 1856, § 40 des Reglementes über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden von 1871, § 1 des Primarschulgesetzes von 1894, § 15, Ziff. 11, des Reglementes über die Obliegen-

heiten der Primarschulbehörden von 1895, §§ 76 und folgende des Primarschulgesetzes von 1894 (betr. Fortbildungsschulen) usw.

All das gilt auch, kraft der obervormundschaftlichen Gewalt des Staates, für die bereits der Schule entlassenen Jugendlichen bis zu ihrer Mündigkeit, und logischerweise muss der Staat gleichermassen das Recht haben, Erwachsene am Widerstand gegen rechtmässige, d. h. gesetzliche Ausübung dieser Gewalt zu verhindern (Analogie: Recht des Staates zur Entziehung der elterlichen Gewalt, wenn die Eltern nicht die nötige Gewähr für die Erziehung der Kinder bieten).

Es darf speziell hervorgehoben werden, dass der Staat sich damit nicht in die häusliche Erziehung einmischt, sondern, gleich der Schule, nur da ein erzieherisches Mitspracherecht ausüben will, wo es den Einfluss öffentlicher Institute und «Bildungsstätten», wie es die Lichtspieltheater bis zu einem gewissen Grade sind, in richtige Bahnen zu lenken gilt.

Eine gesetzlich eingeführte Kontrolle der Filme für Jugendvorstellungen, auch in Gestalt einer vorbeugenden Massregel (Zensur), ist also durchaus verfassungsmässig.

Die Frage des Schutzalters ist auf Grund gemachter Erfahrungen zu beurteilen. Erzieher, Lehrer an höheren Schulen, Anstaltsvorsteher, Lehrmeister und auch Gerichtsbeamte haben übereinstimmend die Ueberzeugung gewonnen, dass durch Schundfilme und Schundliteratur nicht sowohl in erster Linie die jüngere Schuljugend im Alter bis zu 14 Jahren sittlich gefährdet wird, sondern vor allem aus und in noch höherem Masse die Halbwüchsigen im Alter von 15 bis zu 20 Jahren diesen Gefahren zu erliegen pflegen. Schundfilme und Schundromane sind erfahrungsgemäss eine wahre Schule des Verbrechens und verdrehter sittlicher Anschauungen für die geistig noch nicht ganz reifen und im Charakter noch nicht gefestigten jungen Leute, die sich doch schon häufig genug als vollständig erwachsen und selbständig vorkommen. Man tut ihnen und dem Staat wahrlich keinen Dienst, wenn man sie «sich vollständig ausleben» und damit die Früchte der staatlichen Erziehung langsam und sicher verfaulen lässt. Ein Schutzalter von 16 Jahren hätte keinen Sinn, weil es gerade die gefährdetsten jungen Leute schutzlos liesse. Auch hier wäre es verfehlt, auf deutsche Verordnungen hinzuweisen, die dieses Schutzalter von 16 Jahren kennen (grossenteils übrigens nur im Sinne der Zulassung oder Ausschliessung vom Lichtspieltheater überhaupt); denn in den deutschen Staaten, die diese Materie bereits geregelt haben (in den meisten muss sie erst noch geregelt werden) besteht eben, wie bereits bemerkt, die allgemeine Zensur, welche die gefährlichsten Schundfilme sogar für Erwachsenen-Vorstellungen, also auch für die dort zugelassenen Halbwüchsigen, zum vornherein beseitigt, d. h. nicht zur Aufführung bringen lässt, ein Schutzmoment, das wir entbehren müssen. Es empfiehlt sich darum dringend, das Schutzalter auf Grund dieser Erwägungen aus Konsequenz, im Hinblick auf die Vormundschaftsgewalt und im Interesse einer praktischen und leicht durchführbaren Kontrolle auf 20 Jahre festzusetzen, d. h. den freien und unkontrollierten Zutritt zu Lichtspielvorstellungen nur den selbständig verantwortlichen Mehrjährigen zu gestat-

ten. Die Feststellung des Alters von 20 Jahren bei Lichtspielbesuchern ist mindestens ebenso leicht, wie diejenige des Alters von 16 Jahren, so dass auch hierin keine praktischen Bedenken auftauchen.

Und überdies sind schonende Massnahmen vorgesehen, die bei richtiger Anwendung jede polizeiliche Chikane in dieser Beziehung, wie auch hinsichtlich anderer Gesetzesübertretungen aus blosser Verständnislosigkeit, ausschliessen werden: das administrative Verwarnungs- und Busseneröffnungsverfahren des Art. 13, das in günstigen Fällen (z. B. überall, wo nicht Böswilligkeit oder Renitenz vorliegt) vor Einreichung einer Strafanzeige eintreten und den Fehlbaren die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erleichtern kann.

Dem gleichen Zwecke dient auch Art. 12 des Entwurfes, der es jedem Lichtspielunternehmer ermöglichen will, Uebertretungen des Verbotes in Art. 9 zum vornherein dadurch zu vermeiden, dass er freiwillig alle Filme (auch die für Erwachsenen-Vorstellungen) unter Kontrolle stellt. Es ist denkbar, dass viele Unternehmer bei der Unsicherheit ihres eigenen Urteils über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Filme diesen sichern Weg aus freien Stücken betreten werden. Dem Vorschlag kommt deshalb eine nicht zu unterschätzende praktische Wirkung zu.

Endlich ist in den Strafbestimmungen selber ein neues Mittel vorgeschlagen, das eine vorbeugende Wirkung gerade in bedenklichen Fällen auszuüben imstande ist, ohne mit Art. 77 «K. V.» in Widerspruch zu geraten: die in Art. 14 enthaltene Strafzensur, die in Form einer eigenartigen, dem speziellen Charakter der Gesetzesmaterie angepassten Nebenstrafe nur dem bereits fehlbaren Unternehmer auferlegt werden kann.

Der Konzessionsentzug oder die Schliessung eines Instituts auf längere Zeit kann in manchen Fällen, besonders gegenüber Unternehmern und Geschäftsführern, die nicht aus Renitenz, sondern mehr aus Unverstand und mangelnder Urteilsfähigkeit immer wieder Schund-Filme vorführen, als eine zu harte Strafe erscheinen. Um nun in derartigen Fällen das Besucherpublikum ebenso wirksam vor sich wiederholenden schädigenden Einflüssen zu schützen, wie es durch die Schliessung des Etablissements geschehen könnte, und dennoch den ökonomischen Ruin des Fehlbaren zu vermeiden, wird eben diese Strafzensur vorgeschlagen, die im Wirtshausverbot gegenüber Trunksüchtigen und in der Probezeit gegenüber bedingt Verurteilten ihre bereits bestehenden gesetzlichen Analogien findet und der Eigenart des neuen Gesetzesstoffes angepasst ist. Da das angeregte Mittel nicht den Sinn einer allgemeinen vorgreifenden Massnahme, sondern Bedeutung und Charakter einer Strafe hat, ist es durchaus verfassungsmässig im Sinne des Art. 77, Al. 2, «K. V.»

Was nun den Abschnitt über die sogen. Schundliteratur anbetrifft, der am besten gerade im engen Zusammenhang mit der nahe verwandten Materie der Schundfilme gesetzlich geregelt wird, und ferner den Abschnitt über die gemeinsamen Bestimmungen, so mögen einige wenige grundsätzliche Erörterungen genügen.

Im Hinblick auf die von der Bundesverfassung (Art. 55) und der kantonalen Verfassung (Art. 77) gewährleistete Pressfreiheit und die Unbrauchbarkeit literarischer und künstlerischer Wertmassstäbe für die

Gesetzgebung über Presserzeugnisse muss man sich hüten, Verbotsmassnahmen und Strafbestimmungen in eine Fassung zu bringen, welche jenen Grundsatz beeinträchtigen oder die Gefahr einer kautschukartigen Dehnbarkeit heraufbeschwören könnte. Einerseits kann auch auf diesem Gebiet aus bereits angeführten Gründen keine vorgreifende Massnahme (Zensur) gesetzlich sanktioniert werden. Andererseits muss die neue Kategorie von Literatur, deren Verbreitung unter Strafe gestellt werden soll, in einer Weise umschrieben und abgegrenzt werden, die eine einheitliche und klare Gesetzesanwendung ermöglicht, namentlich bloss ästhetische Wertmassstäbe ausschliesst und nur Erzeugnisse trifft, welche die Sitte gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder anzuleiten und verrohend zu wirken geeignet sind (analoge Fassung wie für die Schundfilme).

Natürlich muss jede Beeinträchtigung der Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihrer höhern Interessen ausgeschlossen werden, und zwar sowohl bezüglich der Filme, als auch bezüglich der Literatur. Die zu diesem Zwecke vorgeschlagene Fassung (Art. 18 des Entwurfes) lehnt sich an das in Deutschland geplante «Reichskino-Gesetz» an. (Vgl. Prof. Dr. Karl Brunner: «Der Kinematograph von heute — eine Volksgefahr», Berlin S. W. 11, 1913; Verlag des vaterländ. Schriftenverbandes, pag. 31 ff.)

Im Hinblick darauf, dass gesetzliche Bestimmungen über den Missbrauch der Pressfreiheit nach Art. 55 B. V. zwar der Kantonalgesetzgebung ausdrücklich vorbehalten sind, aber gleichzeitig der Genehmigung des Bundes bedürfen, kann sich der bernische Gesetzgeber für zwei Wege entscheiden:

1. Erlass von Strafbestimmungen gegen Verbreitung von Schundliteratur schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf das Alter der zu schützenden Personen (Erwachsene und Jugendliche).

Diese Lösung besitzt den Vorteil der Einfachheit und der leichten Anwendung in der Praxis; sie bedarf aber, bevor sie Gesetz werden kann, der Genehmigung der zuständigen Bundesbehörden (Bundesrat) und eines analogen Vorbehaltes betr. die Presspolizei, wie ihn Art. 161, Al. 3, Str.-G. vorsieht. (Vgl. Bundesratsbeschluss betr. die Genehmigung der Vorschriften über die Presse im neuen bernischen Strafgesetzbuch, vom 5. Dezember 1866.)

2. Absehen von einem allgemeinen Verbot und Beschränkung der Strafbestimmungen auf solche Missbräuche im Vertrieb der Schundliteratur, die der Jugend (den Minderjährigen) gefährlich werden können, wie Verkauf an die Jugend, öffentliche Auslage usw.

Würde man sich für diese reduzierte Lösung entscheiden, so fiel damit die Notwendigkeit weg, die Genehmigung des Bundesrates für diese Bestimmungen einzuholen, weil sie nicht den Missbrauch der Pressfreiheit an sich betreffen, sondern nur den Schutz einer Kategorie von Leuten bezwecken, die im Sinne der frühern Ausführungen noch unter der obervormundschaftlichen Gewalt und erzieherischen Oberaufsicht der kantonalen Organe stehen. Die Gesetzgebungsbefugnis ergibt sich hier eben aus kantonalem Recht, ähnlich wie bei den Beschränkungen für Jugendvorstellungen im Lichtspielwesen.

Eine grosse Rolle kann diese Opportunitätsfrage jedoch nicht spielen, da bei massvoller Fassung die Genehmigung der Bundesbehörden gewiss nicht

schwer erhältlich sein wird, und da eine allgemeinere Form einen wirksameren praktischen Erfolg verbürgt. Am empfehlenswertesten ist, in teilweiser Anlehnung an bereits bestehende Gesetze anderer Kantone, eine Kombination beider Vorschläge, in der Weise, dass die allgemeine Fassung vorangestellt wird und mildere Strafen vorsieht, während die Abgabe von Schundliteratur an die Jugend mit schweren Strafen geahndet werden sollte. (Vgl. Basel-Stadt Gesetz betr. Aenderung von § 98 des Strafges. v. 11. Nov. 1909, § 98 a; Waadt, Loi du 16 novembre 1909, Art. 2, betr. Abänderung des Art. 196 Str.-G.; Wallis, Gesetz vom 17. Mai 1909, einziger Artikel; Genf, Loi modifiant l'art. 211 du Code pénal, vom 2. Okt. 1909.) In Deutschland hätte dem Reichstag noch dieses Jahr ein Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur zugehen sollen, was nun angesichts der kriegerischen Ereignisse unterbleiben wird.

Zur Vermeidung von Chikanen kann auch hier ein administratives Buss- und Mahnverfahren vorgesehen werden, das dem gutwilligen Fehlbaren ermöglicht, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, ohne schwerere Massregeln riskieren zu müssen.

Zu einzelnen Artikeln des Entwurfes, soweit sie einer Erläuterung überhaupt bedürfen, ist folgendes zu bemerken:

ad Art. 1. Es ist zu unterscheiden zwischen gewerbmässig betriebenen Lichtspieltheatern einerseits, die einer Konzession bedürfen und der Filmsteuer unterstehen, und allen sonstigen öffentlichen Lichtspielvorführungen andererseits, die von Konzessionierung und Steuer befreit sein müssen. Man denke z. B. an Vorführungen in wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Vorträgen usw. Für die Gewerbmässigkeit darf nicht schon die «Entgeltlichkeit» der Vorführung (Eintrittsgeld) als ausschlaggebendes Moment betrachtet werden, sondern der Erwerbzzweck.

Dagegen müssen alle öffentlichen Lichtspiel-Aufführungen, auch die gemeinnützigen, den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (Bau- und Feuerpolizei, Verbote und Strafbestimmungen) unterworfen werden, vorbehaltlich der Gewähr für Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Private Aufführungen fallen nicht unter das Gesetz, wohl aber (nach Art. 1 und 9) die Vermittlung von Filmen auch für private Lichtspielapparate.

Der Zusatz «sonstige Verwendung von Filmen» nimmt Bezug auf den in Deutschland schon weit verbreiteten Unfug, gebrauchte Filme, mit Vorliebe Schundfilme, stückweise billig an Private zu verkaufen, zum Zweck der Benutzung in Familienapparaten, wodurch das Gift in die Häuser hineingetragen wird. Es gibt nämlich seit kurzem zur Vorführung von Filmen auch billige Hausapparate.

ad Art. 2. Dass neben der kantonalen Konzession noch eine ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich ist, entspricht einem Postulat mehrerer Gemeinden in ihren Antworten auf eine Umfrage der kantonalen Polizeidirektion und bezweckt zu verhindern, dass ein Unternehmer über den Kopf einer Gemeindebehörde hinweg ein ständiges Theater einrichten kann; die Gemeinde soll namentlich in der Platzfrage ein Wort mitsprechen können.

ad Art. 3. Angesichts der oft gewaltigen Gewinne der Lichtspiel-Industrie (Pathé frères in Paris sollen z. B. seit Jahren 66% Dividende zahlen) darf das

Maximum der Konzessionsgebühr nicht zu niedrig gehalten werden. Es empfiehlt sich das gleiche Maximum wie für die Wirtschaften.

Bei wandernden Lichtspieltheatern wird der Einfachheit halber und zwecks der Vermeidung einer komplizierten Raten-Berechnung für die Gemeinde-Anteile Behändigung der ganzen Konzessionsgebühr durch den Staat vorgeschlagen. Der Ausgleich für die besuchten Gemeinden liegt in den gewöhnlichen Messgebühren, wie sie von andern Schaubuden bezogen werden. Diese Wanderunternehmungen fallen überhaupt ökonomisch nicht stark ins Gewicht.

Von der Aufstellung des Erfordernisses, dass die Konzession auf «eine bestimmte Räumlichkeit» lauten müsse (vgl. z. B. § 1 des kant. Wirtschaftsgesetzes von 1894) ist absichtlich abgesehen worden, um nicht bei Lokalwechsel oder Umbauten innerhalb der Konzessionsdauer eine Neukonzessionierung verlangen zu müssen, und um bei Uebersiedlung in eine andere Ortschaft nochmalige Einforderung einer Gebühr zu vermeiden, solange die kantonale Konzession noch läuft; im letzten Falle soll die Einholung der neuen ortspolizeilichen Bewilligung genügen. Die Räumlichkeit ist übrigens (abgesehen von ihrer Lage in der Ortschaft, vgl. Art. 2 des Entwurfes) nebensächlich für den Inhalt der Konzession, sobald nur die nötigen Garantien in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht vorhanden sind; dafür reicht Art. 7 des Entwurfs in Verbindung mit den Verordnungen vollständig aus. Auch für die Wandertheater brächte die Vorschrift der Nennung einer bestimmten Räumlichkeit gewisse Schwierigkeiten. Beim Wirtschaftsgesetz ist diese Notwendigkeit eben geboten durch die Bedürfnisfrage, die für Einschränkung der Zahl der Wirtschaftslokale durch Art. 31 lit. c. B. V. und die anschließende Praxis ausdrücklich vorbehalten ist, während sie bei den Lichtspieltheatern, wie schon gezeigt wurde, ausgeschaltet werden muss. Selbstverständlich steht aber der Nennung der Räumlichkeit in der Konzession nichts entgegen; nur ist sie hier keine Notwendigkeit, sondern eine blosser Ordnungsvorschrift, die in den Reglementen vorgesehen werden kann.

Die Konzessionsdauer wird am besten nur auf ein Jahr erstreckt, und die Konzession sollte alljährlich erneuert werden müssen, damit die Gebühr dem Fortschritt oder Rückgang eines Geschäftes besser angepasst werden kann und die Konzession bei gesetzwidriger Führung schneller erlischt. Kürzere Dauer, z. B. für blosser Saison-Etablissements und durchreisende Lichtspiel-Unternehmer, wird vorbehalten.

Die Abstufung der Gebühren braucht nicht im Gesetze selber zu erfolgen (wie z. B. in § 11 des Wirtschaftsgesetzes), sondern kann in der regierungsrätlichen Verordnung vorgenommen werden, da das Gesetz selber die Limiten enthält, am besten nach dem Umfang des Geschäftes, d. h. nach der Grösse des Zuschauerraumes (z. B. von 50 zu 50 Sitzplätzen je eine Stufe höher) für ständige Theater, und unter Schaffung zweier begünstigter Kategorien für die Wandertheater und die Vergnügungsetablissements (z. B. Variététheater), die bloss nebenbei auch Lichtbilder vorführen.

Unter der Abstufung «nach Art» der Lichtspieltheater ist eine billige Berücksichtigung der Betriebsart zu verstehen, z. B. Ermässigung der Gebühren bei solchen, die nur wissenschaftliche Filme bringen,

oder ausschliesslich Jugendvorstellungen veranstalten oder nicht alltäglich Vorstellungen haben. Besondere Fälle sind im Schlussabsatz des Art. 3 noch ausdrücklich genannt. Die Begünstigungen widersprechen nicht etwa der verfassungsmässigen Gleichheit Aller, sondern sind eben das billige Aequivalent für uneigennützigem Betrieb und finden ihr Analogon bereits im kantonalen Wirtschaftsgesetz (§ 11), auf welches überhaupt verwiesen wird, soweit die dortigen Bestimmungen auf die dermalige Materie überhaupt übertragbar wären.

Durch regierungsrätliche Verordnung kann eventuell festgestellt werden, ob man bei der Konzessionierung auf das Kalenderjahr abstellen und bei spätern Bewerbungen im Lauf dieser allgemeinen Konzessionierungsperiode die Gebühren pro rata reduzieren will, oder ob jede Konzession von ihrem besondern Ausstellungsdatum an läuft. Diese administrativen Einzelheiten gehören nicht ins Gesetz.

ad Art. 4. Jedes ständige Lichtspiel-Unternehmen muss einen besondern persönlich verantwortlichen Leiter (Besitzer oder Geschäftsführer) haben, der zugleich Träger der Konzession ist. Theoretisch wäre vielleicht die Lösung vorzuziehen, wie sie das Wirtschaftsgesetz in § 2, Al. 3, kennt: Persönliche Führung durch den Besitzer selber als Regel, Zulassung eines Geschäftsführers als Ausnahme. Im Wirtschaftswesen entspricht diese Forderung denn auch den tatsächlichen Verhältnissen, indem der Patentträger von jeher fast überall der Besitzer oder wenigstens ein geschäftlich selbständiger Pächter gewesen ist und noch immer ist. Anders im Lichtspielgewerbe. Hier stehen an der Spitze der einzelnen Unternehmen, deren oft mehrere dem gleichen Besitzer (Privatmann oder Korporation) gehören, schon jetzt meistens blosser Angestellte (Geschäftsführer), bisweilen Pächter. Durch blosser Kopierung des § 2, Al. 3, des Wirtschaftsgesetzes und Uebertragung auf das Lichtspielgewerbe würde der weitem Entwicklung auf diesem Wege der Vertretung nicht Einhalt getan. Also muss eher eine sinngemäss an jenes Vorbild im Wirtschaftsgesetz sich anlehrende Ordnung gefunden werden, und das geschieht einerseits durch den Grundsatz: jedes Etablissement hat seinen besondern, persönlich verantwortlichen Leiter, — gleichgültig, ob er Besitzer oder Pächter oder blosser Angestellter bzw. Geschäftsführer ist, und dieser ist zugleich Konzessionsträger. Als solcher darf er während der nämlichen Konzessionsdauer keine zweite kantonale Konzession erwerben.

Andererseits wird die persönliche Gewähr des Geschäftsleiters für gute gesetzesprechende Führung erreicht dadurch, dass auch ein blosser Angestellter als Konzessionsträger die gleichen Eigenschaften nachweisen muss, wie wenn er selber Besitzer oder Pächter wäre. Naturgemäss ist er in der Regel nur verantwortlich für die Vorführung (z. B. auch für die Art und Weise, wie — nach neuern Gepflogenheiten — die Filme mündlich erläutert werden) und für die Sicherheit des Betriebes; neben ihm können natürlich, sei es durch Anstiftung und Gehülfschaft (Art. 36 ff. Str.-G.), sei es durch direkte selbständige Verfehlungen gegen das Lichtspielgesetz (vgl. Art. 9 des Entwurfes) Fabrikanten, Verleiher, Verkäufer von Filmen etc. strafbar werden, ebenso Hilfsangestellte infolge Nichtbeachtung des Gesetzes und der Verordnungen.

Konzessionsträger könnte unter keinen Umständen irgend eine juristische Persönlichkeit sein, da z. B. die Bestrafung mit Gefängnis nur eine natürliche Person treffen kann und die Nachprüfung der erforderlichen persönlichen Garantien, z. B. bei den meist ausserhalb des Kantons wohnenden und daher für die bernische Justiz nicht direkt erreichbaren Mitgliedern eines Verwaltungsrates, grosse praktische Schwierigkeiten böte. Es muss ferner verlangt werden, dass der Konzessionsträger auch wirklich die Führung des Etablissements persönlich übernehme, d. h. dass der tatsächliche Geschäftsleiter auch selber als verantwortlicher Konzessionsträger auftreten muss und nicht etwa den ausserhalb des Kantons befindlichen Besitzer oder irgend einen Strohmann vorschoben kann.

Das interne Verhältnis des Konzessionsträgers zu seinen Prinzipalen berührt den Staat direkt nicht; es kann diesem z. B. gleichgültig sein, wer die Konzessionsgebühr bezahlt.

Die Vorschrift, dass die Konzession «auf ein einziges bestimmtes Etablissement» lauten müsse, bedeutet nicht etwa, dass eine bestimmte Räumlichkeit genannt sein muss (vgl. diesbezüglich die früheren Erörterungen), sondern nur, dass eine individuelle Bezeichnung des Instituts zur Unterscheidung von andern Etablissements nötig ist (z. B.: Lichtspielhaus (Kinematograph) «Helvetia» Bern und dergl.) mit Rücksicht auf das Prinzip: Ein Konzessionsträger, ein Etablissement.

Stirbt der Konzessionsträger oder kommt er sonstwie in Wegfall (Entlassung, Wegzug etc.), so muss der Unternehmung eine angemessene Frist zur Stellung eines neuen Konzessionsträgers eingeräumt werden, damit das Etablissement ungestört weiter betrieben werden kann; andernfalls erlischt die Konzession.

ad Art. 5. Hier sind gleich die Fälle namhaft gemacht, in denen durch die kantonale Polizeidirektion der Entzug der Konzession erfolgen kann.

ad Art. 6. Das bei Lichtspieltheatern verwendete untergeordnete Dienstpersonal soll die nötigsten persönlichen Garantien (Mündigkeit, Ausweispapiere) und die erforderliche Gewähr für die Sicherheit des Publikums bieten.

ad Art. 7. Dieser Artikel enthält die Grundsätze betreffend die technischen Einrichtungen und die Betriebssicherheit; alle Einzelheiten gehören in Verordnungen, die sich den speziellen Bedürfnissen jeder Ortschaft anpassen können (besonders hinsichtlich der Spielzeit, Zahl der Jugendvorstellungen, Feuergefährlichkeit der Geschäftslage und der Gebäude etc.)

Die besondere Erwähnung der Augenkrankheiten und nervösen Erkrankungen hat ihre guten Gründe:

In ersterer Hinsicht wird durch Vorführung alter abgenutzter Filme und Benutzung schlechter Apparate das den Augen sehr schädliche «Flimmern» erzeugt, oder die Augen der Zuschauer werden überanstrengt durch allzurasche Abwicklung der Bilder, namentlich an Sonntagen, wo sich das Lokal ständig leert und wieder füllt und der Unternehmer eine Vorstellung mehr als gewöhnlich herauszubringen bestrebt ist.

Hinsichtlich der Nervenkrankheiten, die jetzt schon in den Lichtspieltheatern ihre zahlreichen Opfer fordern (Krämpfe, nervöse Krisen infolge von Schreckensszenen usw.), muss besonders an die Zu-

kunft gedacht werden: die Zeit liegt nicht mehr fern, wo zu den optischen Vorgängen auch noch akustische Hilfsmittel treten werden (Pistolenschüsse, andere Schreckgeräusche usw.); schon jetzt wird in Deutschland durch mündliche Erklärung das Grausige der Bilder noch verstärkt. Derartige Praktiken sollen durch Verordnungen verhindert werden können.

Die Ueberwachung im einzelnen überlässt man am besten den Ortspolizeibehörden, die sie ja auch in ihren Antworten auf die Umfrage der Polizeidirektion fast durchwegs für sich beansprucht haben.

Ein sofortiges provisorisches Schliessungsrecht bei Renitenz gegenüber polizeilichen Mahnungen (z. B. bei Feuergefährlichkeit des Apparates, Verstellung der Ausgänge usw.) ist dringend nötig, wenn Katastrophen rechtzeitig verhindert werden sollen. Die endgültigen Massnahmen der Gerichte bleiben natürlich vorbehalten.

ad Art. 8. Bei den meisten Filmen ist ihre Länge aus der Aufschrift ersichtlich; oft wird sie auch in den Programmen genannt. Die Steuer ist leicht zu berechnen, auch wenn ein sogen. «Kunstfilm» (dramatischer Film) zum Zweck der Steuerverschlagung in mehrere Stücke zerschnitten werden sollte (z. B. nach «Akten» getrennt), weil jederzeit das Programm einverlangt werden kann, an dessen Hand die Gesamtlänge festgestellt werden kann. Die Einziehung der Steuer muss, da eine kantonale allgemeine Filmkontrollstelle fehlt, den Ortspolizeibehörden überlassen werden.

ad Art. 9. Durch dieses Verbot und die zugehörigen Strafbestimmungen werden die bereits erörterten vorsorglichen Massnahmen (Art. 8, 10, 12, 13 u. a.) keineswegs überflüssig gemacht; denn bekanntlich ereilt die Strafe bei weitem nicht alle Fehlbaren, und zudem ist es klüger, praktischer und für die Beteiligten weniger schmerzhaft, begangene Fehler auf andere Weise gutzumachen und künftige Schäden zu verhüten.

Bei dieser Fassung ist sorgfältig vermieden worden, etwa ein subjektives Verschulden des Fehlbaren in den Tatbestand einzubeziehen; die Umschreibung der Widerhandlung basiert nur auf objektiven Tatbestandsmomenten, und es kommt also nicht darauf an, ob der Fehlbare vorsätzlich oder bloss fahrlässig gehandelt hat, — genug, dass objektiv eine Gesetzesverletzung feststeht. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich. Wegen des Wortlauts des Art. 29 Str.-G. muss besonders erwähnt werden, dass auch bloss fahrlässige Widerhandlungen unter Strafe stehen.

Für die objektive Feststellung des Tatbestandes ist ferner wichtig, dass nicht die tatsächlich auf die Zuschauer ausgeübte Wirkung zur Grundlage genommen wird, sondern die Eignung eines Films zur Ausübung einer gesetzwidrigen Wirkung, also ein unabhängig von Zeugen (z. B. durch richterlichen Augenschein oder das Gutachten Sachverständiger) feststellbares Tatbestandsmerkmal. Eingefleischten Lichtspieltheaterbesuchern ist nur in seltenen Fällen die nötige selbständige Urteilsreife zuzutrauen, um so mehr, da oft gerade die verwerflichsten Filme technisch und sogar künstlerisch (schöne Landschaften, gute Spieler etc.) zu den vollkommensten gehören und so das Werturteil des Unberufenen fälschen helfen.

Die verderblichen blutrünstigen Plakate und sonstige grob anstössigen Reklamen der Lichtspielunternehmen müssen, wenn gegen die Aufführung selber Massnahmen getroffen werden können, ebenfalls im gleichen Sinne von dem Verbot erfasst werden; sonst wäre nur halbe Arbeit getan. Gerade diese marktschreierischen Anpreisungen, meist mit greulichen Bildern und pikanten Aufschriften, rufen an allen Strassenecken bei der Jugend die ungesunde Sensationsgier wach, die an sich schon sehr schädlich wirkt.

ad Art. 10. Jugendvorstellungen am späten Abend haben keinen Sinn, wirken nur schädlich und sind gar nicht nötig; aus ihrem Verbot für die Abende ergibt sich schon von selber eine wünschbare Verminderung solcher Anlässe. Genug, wenn die übrige freie Zeit den Schülern zum Lichtspielbesuch zur Verfügung steht. Die Gemeinden sollen die Zahl der Jugendvorstellungen weiterhin begrenzen können (z. B. Beschränkung auf freie Schulschulnachtsmittage und Sonntage). Zu einer Beschränkung der von Schulbehörden oder sonstigen gemeinnützigen Veranstaltern veranlassten Lichtspielvorstellungen liegt ein Grund nicht vor.

ad Art. 11. Zwei Instanzen, eine örtliche und eine kantonale, sind wegen gewisser Vereinfachungen am Platze und werden von den angefragten bernischen Gemeindebehörden fast durchwegs verlangt. Andererseits muss die kantonale Kontrollbehörde dergestalt organisiert sein, dass sie die einheitliche Anwendung der Filmzensur für Jugendvorstellungen im ganzen Kantonsgebiet zu garantieren instande ist.

ad Art. 12. Die freiwillige Unterwerfung der Lichtspiel-Leiter unter die vorgesehene Kontrolle muss durch einen bestimmten Vorteil ermuntert werden. Selbstverständlich darf aber solchen Freiwilligen (wegen der Gründe zur Beschränkung der Zahl von Jugendvorstellungen und weil die Zensur für allgemeine Vorführungen jedenfalls nicht so strenge und nach andern Gesichtspunkten ausgeübt würde als für Jugendvorstellungen) nicht etwa mit Rücksicht auf ihr Entgegenkommen gestattet werden, zu allen ihren Vorstellungen Jugendliche zuzulassen.

ad Art. 13. Das administrative Busseneröffnungsverfahren und die zugehörige Strafbefugnis resultieren, wie das staatliche und gemeindliche Recht zu Ordnungsstrafen, aus Art. 49, Al. 2, «K. V.»

Die Beschlagnahme ist hier nicht eine «vorgehende Massnahme», sondern eine nach Konstatierung einer vermutlich strafbaren Handlung vorgenommene Vorbereitungsmassregel für das kommende Strafverfahren, analog der vorläufigen Beschlagnahme vermutlich gestohlener Gegenstände vor Einreichung einer Strafanzeige. Sie kommt also nicht mit der Verfassung in Konflikt.

ad Art. 14 und 15. Nichts besonderes zu bemerken.

ad Art. 16. Die Definition der «Schundliteratur» schliesst sich eng an diejenige des «Schundfilms» an; im übrigen stützt sich die Fassung des Artikels einerseits auf die am Schlusse der allgemeinen Erwägungen zitierten Gesetzesbestimmungen der Kantone Basel, Waadt, Wallis und Genf, andererseits auf die Vorschläge der deutschen Regierung in Art. 1 des «Entwurfes einer Uebereinkunft zur Unterdrückung unzüchtiger Veröffentlichungen», enthalten auf Seite 22 der «Documents Diplomatiques» der

«Conférence internationale, relative à la répression de la circulation des publications obscènes» vom 18. April bis 4. Mai 1910, Paris 1910, Imprimerie Nationale.

Man braucht im Gesetz nicht vor der Verwendung des Ausdruckes «Schundliteratur» zurückzuschrecken, da diese Bezeichnung längst zu einem ziemlich feststehenden Begriff geworden ist und die Abgrenzung im Einzelfall Sache des Richters, gegebenenfalls der von ihm beigezogenen Sachverständigen, sein wird. Ueberdies wird ja der Begriff durch eine beigefügte Umschreibung erläutert. Seine Verwendung empfiehlt sich zudem auch aus redaktionellen Gründen, weil sie eine kurze Wiederholung an andern Gesetzesstellen erleichtert und weitläufige Umschreibungen vermeiden will.

Alinea 2 des Art. 16 hat den Zweck, auch die verwerfliche Ausstattung der Schundliteratur und die Reklame dafür in den Bereich des Gesetzes zu ziehen.

Im Abschnitt über das Lichtspielwesen ist der Ausdruck «Schundfilm» im Gesetze selber nur deshalb vermieden, weil verwerfliche Filme oft in geradezu raffiniert künstlerischer Form erscheinen, während bei der Schundliteratur die Form fast durchweg ebenfalls schlecht ist; im letztern Fall verträgt der Begriff das Prädikat «Schund» also ohne weiteres, im ersterwähnten Fall aber nicht immer, so dass dort Missverständnisse verhütet werden müssen. In der Begründung dagegen darf zur Abkürzung der Ausdruck «Schundfilm» verwendet werden.

ad Art. 17. Aus ähnlichen Gründen wie bei den Filmen muss die Konfiskation der corpora delicti in Abweichung von Art. 22 Str.-G. auch da ermöglicht werden, wo sie nicht dem in Bern fassbaren Angeschuldigten gehören. Gerade die Internationalität der Schundliteraturhändler hat zu internationalen Vereinbarungen zwischen den Kulturstaaten geführt, vorläufig wenigstens hinsichtlich der pornographischen Druckerzeugnisse. Man muss die Verbreiter von Schundliteratur dort treffen können, wo es ihnen am empfindlichsten ist: am Geschäftsprofit, durch Verlust der Auflagen-Vorräte. Natürlich liegt auch darin keine Zensur, sondern eine blosser Konsequenz der richterlich konstatierten strafbaren Handlung.

Ueber den Grund zur schweren Bestrafung der Kolportage von Schundliteratur an Minderjährige geben die allgemeinen Erwägungen Aufschluss, desgleichen über analoge Anwendung des Warn- und Busseneröffnungsverfahrens.

Zum III. Abschnitt des Gesetzesentwurfes ist nur wenig zu bemerken:

ad Art. 18. Für beide Gebiete (Lichtspiel und Literatur) muss die straflose Freiheit wirklicher Kunst und Wissenschaft gewahrt werden. Eine Darstellung schöner Bewegungen nackter Menschen vor einem Künstlerpublikum oder von Operationen vor Medizinerinnen usw., die unter Umständen als blosser Sensationsnummern ohne höhere Absicht in einem öffentlichen Lichtspielhause strafbar sein können, muss bei Vorhandensein dieser höhern Interessen ebenso selbstverständlich straflos bleiben, wie das Malen nach einem «Akt» und wie die naturgemässe Betätigung des Arztes am menschlichen Körper. Wie im praktischen Leben selber, so wird sich auch bei der bildmässigen und der in Schriftwerken enthaltenen Darstellung solcher künstlerischer oder wissenschaftlicher Vorgänge die Grenzlinie zwischen dem

Erlaubten und dem Missbrauch unschwer ziehen lassen.

ad Art. 19. Diese Bestimmung will für die Zukunft vorbauen, wenn eine ungeahnte Entwicklung der Film- und Schundliteratur-Industrie die primär vorgesehenen Amtsstellen als ungenügend erscheinen lassen sollte (z. B. Ansiedlung von Filmfabriken, Schund-Verlegern usw., starke Zunahme der Lichtspieltheater). Zu wünschen wäre die Schaffung eines ständigen Expertenkollegiums zur Begutachtung der Schundliteratur (z. B. zur Anlegung eines Verzeichnisses als Handbuch für die Richter etc. Aehnliche Institutionen: Lehrmittelkommission, Kunstkommission, Kollegium zur Aufnahme des Verzeichnisses der Kunstaltertümer usw.)

Der Abschnitt IV endlich (Schlussbestimmungen) bedarf keiner besondern Erörterungen.

Man wird erkennen, dass keine der vorgeschlagenen Massnahmen überflüssig ist, sondern dass sie sich gegenseitig ergänzen. Die Konzessionsvorschriften und Strafbestimmungen bezwecken den Schutz der Erwachsenen vor den schlimmsten Auswüchsen, denen anderwärts eben die Zensur begegnen kann, und die übrigen Vorschläge dienen zu Nutz und Frommen unserer an Leib und Seele grösstenteils noch gesunden Jugend, des köstlichen Gutes, das wir besitzen.

Bern, den 25. Februar 1914.

Der Polizeidirektor:

Dr. Tschumi.

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Lichtspielwesen.

Geltungs-
gebiet.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspiel-Aufführungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige Verwendung von Filmen.

. . . sowie jede sonstige öffentliche Verwendung . . .

Die Konzessions- und Steuervorschriften dagegen haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbs veranstalten.

Konzessions-
pflicht und
Betriebs-
bewilligung.

Art. 2. Zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer ortspolizeilichen Bewilligung im Sinne des Art. 7, Al. 3. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden.

. . . zur gewerbsmässigen Veranstaltung . . .

In der Nähe von Schulhäusern und Kirchen dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.

. . . sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide . . .

. . . Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen . . .

Persönliche
Garantien der
Konzessions-
bewerber.

Art. 3. Die Konzession lautet auf ein einziges bestimmtes Etablissement und auf einen bestimmten verantwortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten Inhaber (Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer), der sich auszuweisen hat über:

1. seine Ehrenfähigkeit und den Besitz eigenen Rechts;
2. einen einwandfreien Leumund;
3. die Vollendung seines 25. Altersjahres;
4. den Besitz des Kantonsbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung;

. . . des Schweizerbürgerrechts oder . . .

5. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Kantonsbürger ist;
6. das Verfügungsrecht über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen;
7. den festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten sesshaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt;
8. den Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein sesshaftes Unternehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bedingungen nicht genügen, oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung nicht die nötige persönliche Gewähr für eine klaglose Führung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer Staaten, die nicht Gegenrecht halten, ist die Konzession oder deren Erneuerung vom Kanton und die Bewilligung von den zuständigen Gemeinden zu verweigern. Auf die gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden. Es steht der kantonalen Polizeidirektion zu, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von dieser Vorschrift abzugehen.

Im Todesfall oder beim Weggang des Konzessions-trägers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb 30 Tagen seit jenem Ereignis ihre Ueberschreibung auf eine andere Person anbegehrt wird, welche ebenfalls die gesetzlichen Requisite aufweisen muss.

Art. 4. Die Konzession zum Betrieb eines Lichtspieltheaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzogen werden:

Konzessions-
entzug.

1. wenn der Inhaber den persönlichen Anforderungen nicht mehr genügt;
2. oder den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wenn gegen den Inhaber wiederholt mit Erfolg wegen Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgegangen worden ist;
4. oder die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen.

3. wenn der Inhaber wiederholt wegen . . .
Gesetzes bestraft worden ist;

Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu.

Art. 5. Die Konzession wird gegen eine einmalige oder jährliche vorauszubehaltende Gebühr von 50 bis 2000 Fr., die nach Umfang und Art des Geschäftes zu bemessen ist, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermässigungen eintreten lassen.

Gebühren.

Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen zu zwei Dritteln dem Staate, zu einem Drittel der Gemeinde zu, in welcher sich das Institut zur Zeit der Konzessionserteilung befindet.

. . . fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in . . .

Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Gemeinden ist jedoch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Masse zu erheben, wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Lichtspielaufführungen, die nicht zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet werden, sind von jeder Staats- und Gemeindegebühr befreit. Unternehmen rein gemeinnütziger Natur, insbesondere solche, die von Gemeinden betrieben werden, können vom Regierungsrat ganz oder teilweise von der gesetzlichen Gebühr befreit werden.

Hilfspersonal. Art. 6. Die technischen Hilfspersonen der Lichtspieltheater müssen das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und geordnete Ausweispapiere besitzen.

Unmündige dürfen dafür nicht angestellt oder sonstwie bei den Aufführungen beschäftigt werden. Als Techniker zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche von der zuständigen Ortspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hiezu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

Einrichtung und Betrieb. Art. 7. Die Räumlichkeiten, in denen Lichtspielaufführungen veranstaltet werden, sowie die technischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

Die Vorführung der Filme hat in einer Weise zu geschehen, die Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Störungen, ausschliesst.

Die nähern Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei und Betriebssicherheit, sowie Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen etc. werden in besonderen Reglementen der zuständigen Ortspolizeibehörden und regierungsrätlichen Verordnungen aufgestellt. Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Ortspolizeibehörden zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Androhung sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Die Schliessung kann drei Tage dauern.

Verbote. Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder sonstige Verleihung und die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Ferner ist verboten die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespeltes Bewegungsvorgänge, welche

Abänderungsanträge.

Streichung dieses Alineas.

Art. 6. Technische Hilfspersonen und Angestellte der Lichtspieltheater . . .

Streichung des ersten Satzes des zweiten Alineas.

Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.

. . . der Filme hat in einer den Anforderungen der jeweiligen Technik entsprechenden Weise zu geschehen, so dass Gefahren ausgeschlossen werden.

Hier streichen von: Die Ueberwachung . . . bis zum Schlusse des Absatzes.

. . . Vermietung oder Verleihung, sowie die . . .

. . . erregen, ebenso die Mitwirkung . . .

Abänderungsanträge.

Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können.

Marktschreierische und auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisung der Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie entschieden anstössig wirkende Bilder und Aufschriften, ist untersagt.

Auch bloss fahrlässige Widerhandlungen stehen unter Strafe.

Art. 9. Vorstellungen, in denen ausschliesslich Bilder zur Aufführung gelangen, die von den zuständigen Behörden als für die Jugend geeignet erklärt sind, sind «Jugendvorstellungen». Mit Ausnahme von Kindern unter 8 Jahren, denen der Besuch von Lichtspieltheatern überhaupt untersagt ist, hat dazu jedermann freien Zutritt.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen ausdrücklich als solche bezeichnet werden; zu Aufführungen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind, haben Leute unter 20 Jahren (Minderjährige) keinen Zutritt, auch nicht in Begleitung von Mehrjährigen.

Jugendvorstellungen dürfen nach 8 Uhr abends nicht stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbzweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden dargeboten werden.

In den Jugendvorstellungen dürfen nur Filme vorgeführt werden, welche von den hiefür bestellten Kontrollorganen geprüft und genehmigt worden sind. An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muss sich der Genehmigungsausweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nicht genehmigte Einschreibungen oder Änderungen werden bestraft.

Art. 10. Filme bis zur Länge von 500 Meter sind steuerfrei, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen.

Filme von über 500 Meter Länge (Normallänge) oder zur nämlichen Programmnummer gehörende Filmstücke, welche zusammen die Normallänge überschreiten, unterliegen einer Steuer und dürfen nicht vorgeführt werden, bis diese bezahlt ist. Die Steuer beträgt je 10 Fr. für je hundert Meter Film oder ihren Bruchteil über die Normallänge hinaus, ganz abgesehen von der Zahl der Vorführungen. Die Steuer ist von jedem Unternehmen, in welchem der betreffende Film vorgeführt wird, neu zu entrichten. Sie ist bei der Ortspolizeibehörde zu bezahlen und von dieser zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

Bei Widerhandlungen ist ausser der Strafe die doppelte Steuer nachzubezahlen.

Art. 11. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion aus, vorbehaltlich Art. 19. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt.

Schlussalinea streichen.

Art. 9. Kindern im vorschulpflichtigen Alter ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend ist von den «Erwachsenenvorstellungen», in denen nichtkontrollierte Filme Verwendung finden, ebenfalls ausgeschlossen, hat dagegen Zutritt zu den «Jugendvorstellungen», in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 8 Uhr abends stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden . . .

Streichung des ersten Satzes.

Art. 10. Für Jugendvorstellungen geeignet erklärte Filme sind steuerfrei.

Einzelfilme dagegen, die nur in Erwachsenenvorstellungen vorgeführt werden dürfen, unterliegen einer Steuer von Fr. 1.— für je 100 Meter oder einen Bruchteil dieser Länge, ganz abgesehen . . .

. . . Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Die Prüfung . . .

Gemeinden mit ständigen Lichtspieltheatern kann der Regierungsrat die Ernennung besonderer Kontrollbehörden (Einzelpersonen oder Ausschüsse) gestatten. Gegen den Entscheid der Gemeinde-Kontrollorgane kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Kontrollstelle ergriffen werden, die binnen 3 Tagen endgültig entscheidet. Sie hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, jederzeit ohne Entschädigungspflicht gemeindlich erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Freiwillige Unterwerfung unter die Kontrolle. Art. 12. Konzessionsinhaber, welche sich bei der Konzessionserteilung schriftlich verpflichten, alle von ihnen vorzuführenden Filme, auch diejenigen für Erwachsenen-Vorstellungen, amtlich auf ihre Unbedenklichkeit kontrollieren zu lassen, erhalten am Ende der Konzessionsperiode bei nachweisbar einwandfreiem Betrieb ihres Instituts 20 % der bezahlten Konzessionsgebühr zurück. Die Kontrollorgane sind die nämlichen, wie für die Jugendvorstellungen.

Verwarnung und Buss-eröffnungs-verfahren. Art. 13. Die Ortspolizeibehörden haben das Recht, die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen (Art. 9), sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 7) vorerst schriftlich zu verwarnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbuse bis zu 20 Fr. zu erteilen und gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen 3 Tagen von der Eröffnung der ortspolizeilichen Verfügung an bei der Ortspolizeibehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

Ferner haben die Ortspolizeibehörden das Recht, Jugendliche unter 20 Jahren jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Bussverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Ortspolizeibehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Abänderungsanträge.

Streichung des erten Satzes.

. . . Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von . . .

kantonale Polizeidirektion ergriffen . . .
. . . entscheidet. Die Kontrollbehörde hat . . .

. . . ohne Entschädigungspflicht erlaubte . . .

. . . Staates und Aufsichtsbehörden der . . .

Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Ortspolizeibehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens 3 Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den ortspolizeilichen Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

. . . Recht, Schulpflichtige jederzeit . . .

Streichung des letzten Alineas.

Art. 14. Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorstellungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Strafbestimmungen.
Schwerere Fälle.

Abänderungsanträge.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen. Ferner kann er den fehlbaren Unternehmer oder Geschäftsführer strafweise bis auf die Dauer von 2 Jahren unter Kontrolle stellen, mit der Wirkung, dass der Bestrafte verpflichtet ist, im ganzen Kantonsgebiet während des richterlich festgesetzten Zeitabschnittes alle von ihm oder auf seine Veranlassung vorgeführten Filme vorher den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 15. Erwachsene, welche Jugendliche unter 20 Jahren in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, sowie strafmündige Jugendliche, welche solche Vorstellungen besuchen, Lichtspielunternehmer und -Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Minderjährige zulassen, endlich alle Personen, welche Kinder unter 8 Jahren in Lichtspieltheater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Strafbestimmungen.
Leichtere Fälle.

... welche Schulpflichtige in mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nicht kontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche vorschulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater . . .

Lichtspielunternehmer, die ihre sämtlichen Filme freiwillig unter Kontrolle gestellt haben, werden wegen der Vorführung nichtkontrollierter Filme in Erwachsenen-Vorstellungen mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft (vorbehältlich Art. 14) und verirken damit ihren Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Konzessionsgebühr.

... haben, verirken durch die Vorführung nicht kontrollierter Filme in Erwachsenenvorstellungen ihren Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Konzessionsgebühr.

Wer Lichtspiel-Vorstellungen ohne gemeindliche Bewilligung und ohne kantonale Konzession zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft und zur Nachbezahlung einer angemessenen Konzessionsgebühr verhalten. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der steuerpflichtige Filme nicht anmeldet oder die vorgesehene Steuer auf arglistige Weise umgangen hat oder zu umgehen sucht.

Wer Lichtspielvorstellungen ohne kantonale Konzession . . .

umgehen sucht. Art. 14 bleibt vorbehalten.

Art. 15 a. Die Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Widerhandlungen Anwendung.

II. Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Art. 16. Verboten sind:

Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden,

Verbot der Schundliteratur.

das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Strafbestimmungen.

Art. 17. Wer dem Verbot des Art. 16 widerhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlbaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten gehören.

Wer verbotene Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verkauft oder ausleiht, kann zu den gleichen Strafen und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 13 vorgesehene Verwarnungs- und Busseröffnungsverfahren kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden.

III. Gemeinsame Vorschriften und Uebergangsbestimmungen.

Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Art. 18. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmässigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes (Art. 9 und 16) nicht unterworfen.

Kontroll- und Beratungsstelle für Schundfilme und Schundliteratur.

Art. 19. Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen, weitere Beamtungen zu schaffen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindegkontrollstellen und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.

... auszubauen, ihre Organisation ...

... zwischen den Gemeindebehörden und den ...

Uebergangsbestimmungen.

Art. 20. Die Inhaber bestehender Lichtspieltheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

IV. Schlussbestimmungen.

Rekursrecht.

Art. 21. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes

trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Art. 22. Das Gesetz tritt spätestens 6 Monate ^{Inkrafttreten.} nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt.

Bern, den 27. Oktober 1914.

Im Namen des Regierungsrates,
 der Vizepräsident
Locher,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 28. April 1915.

Namens der grossrätlichen Kommission,
 der Vizepräsident:
Dr Jobin.

Beschluss

betreffend

**authentische Interpretation des § 5 des Gesetzes
vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Ge-
setzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts-
und Schenkungssteuer.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 3, der Staatsverfassung,
in authentischer Interpretation des § 5 des Gesetzes
vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Ge-
setzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und
Schenkungssteuer,

beschliesst:

§ 1. Die in § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879
betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864
über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Gun-
sten der infolge Einstandsrechts eintretenden Erben
statuierte Ausnahme von dem ordentlichen Steuer-
ansatz findet einzig Anwendung auf diejenigen Erb-
fälle, in denen Kraft materiellen Erbrechts der Erb-
anfall infolge Einstandsrechts erfolgt ist.

§ 2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 6. Februar 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

§ 1. Die in § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879
betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864
über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Gunsten
der infolge Einstandsrecht eintretenden Erben vor-
gesehene Ausnahme von dem ordentlichen Steuer-
ansatz findet einzig Anwendung auf diejenigen Erb-
fälle, in denen die Beerbung nach den Vorschriften
des bernischen Zivilgesetzbuches und des jurassischen
Rechtes stattfindet, nicht aber auf diejenigen, in
denen die Beerbung nach den Vorschriften des schwei-
zerischen Zivilgesetzbuches erfolgt.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1915.)

1. **Schürch**, Wilhelm Eduard, geboren 1868, von Wolfisberg, Gärtner in Biel, wurde am 5. Juni 1914 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 10 Tagen Gefängnis und 8 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schürch war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern pro 1909/10 zu Wirtshausverbot verfallen worden und machte sich Ende März und Anfangs April 1914 wiederholt der Uebertretung schuldig. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht geltend, dass er die rückständigen Steuern und die ergangenen Kosten bezahlt habe und beruft sich weiter darauf, dass er an einem offenen Beine leide. Seine Ausführungen werden vom Polizeiinspektorat von Biel bestätigt. Das Gesuch ist vom Gemeinderate und vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Schürch ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Der Regierungsrat kann dem Erlasse der Strafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

2. **Gilomen**, Eduard, geboren 1882, Uhrenfabrikant, Präsident der Konsumgenossenschaft Lengnau, wurde am 28. September 1914 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und zu 3 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. In den ersten Tagen September 1914 wurden im Lokal der Konsumgenossenschaft von Lengnau an Soldaten geistige Getränke in Quantitäten von über 2 Litern abgegeben, die jeweilen auf der Stelle konsumiert wurden. Die Sache artete in ein förmliches Wirten aus, indem manchmal 20 und mehr Soldaten sich im Verkaufslokal aufhielten und daselbst die erstandenen Getränke konsumierten. Vor dem Richter gab Gilomen den Sachverhalt ohne weiteres zu mit der Beifügung, man habe geglaubt, den Militärpersonen dies nicht verweigern zu dürfen. Heute wird nun das Gesuch um Erlass der Busse gestellt. Es wird auf die Umstände der Widerhandlung aufmerksam gemacht und dargetan, dass nun den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt werde. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Auch die Direktion des

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

Innern kann eine Reduktion der Busse auf die Hälfte empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich der letzteren Auffassung an und beantragt demnach, die Busse auf 25 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

3. **Stähli**, Fritz, Schalenmacher in Pieterlen, Präsident der dortigen Konsumgenossenschaft, wurde am 28. September 1914 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Im Verkaufslokal der Konsumgenossenschaft Pieterlen war Anfangs September 1914 wiederholt an Soldaten Bier und Wein in Quantitäten unter 2 Liter verkauft worden. Auf erfolgte Anzeige stellte sich Stähli als Präsident der Genossenschaft dem Richter und unterzog sich dem Urteile. Heute wird nun das Gesuch um Erlass der Strafe gestellt. Es wird geltend gemacht, es sei den Soldaten ein Dienst erwiesen worden und im weitem auf die sonst durchaus einwandfreie Geschäftsführung verwiesen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Direktion des Innern spricht sich für den Erlass der Hälfte der Busse aus. Mit Rücksicht auf die Verumständungen des Deliktes kann der Regierungsrat einer Ermässigung der Busse auf die Hälfte zustimmen. Dagegen kann ein Nachlass der Patentgebühr auf dem Begnadigungswege schon aus dem Grunde nicht gewährt werden, weil sich solche nicht als Strafe, sondern als rein fiskalische Auflage darstellt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

4. **Iseli**, Fritz, von Aefligen, Handlanger in Bern, wurde am 14. November 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 12 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe F. Iseli fehlte in der Zensur-

periode vom 18. August 1913 bis 13. September 1913 von 108 Schulstunden 17 unentschuldigt. Es zog dies dem Vater Iseli die erwähnte Busse zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass derselben, indem er sich auf seine schwere Familienlast und prekäre ökonomische Verhältnisse beruft. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion sind die Angaben Iseli zutreffend. Trotzdem kann das Gesuch nicht empfohlen werden. Iseli ist wegen desselben Delikts schon wiederholt bestraft worden. Es sei der Nachlässigkeit der beiden Eheleute zuzuschreiben, wenn sich die Kinder nicht eines regelmässigen Schulbesuches befleissen. Angesichts dieses Berichtes wird das Gesuch auch vom Regierungsstatthalter und der Direktion des Unterrichtswesens nicht empfohlen. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es seien genügende Strafnachlassgründe nicht gegeben, zumal die Busse keine hohe ist. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Jeandupeux**, Aurelien, geboren 1846, von Breuleux, in Biel, wurde am 19. Dezember 1913 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Jeandupeux machte sich am 20. November 1913 der Uebertretung des ihm wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel auferlegten Wirtshausverbotes schuldig. Der Strafe unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt er das Gesuch um deren Erlass. Die rückständigen Steuern und die sämtlichen ergangenen Staatskosten sind bezahlt. Mit Rücksicht hierauf, die vorliegenden Empfehlungen und des Alters des Petenten kann der Regierungsrat dem Erlasse der Strafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

6. **Müller**, Rudolf, geboren 1881, von Neuenegg, Bäckermeister in Bern, wurde am 16. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Müller liess Sonntag den 31. Mai 1914, durch zwei Knaben beim Glasbrunnen in Bern dem passierenden Publikum nebst Backwerk auch Limonade verkaufen. Den Käufern von Limonade wurden Trinkgläser zur Verfügung gestellt. Er befand sich nicht im Besitze eines erforderlichen Patentes und wurde deshalb, wie eingangs erwähnt, gebüsst. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht geltend, von der Strafbarkeit seines Verhaltens keine Kenntnis gehabt zu haben und empfindet die Busse als zu hoch. Die städtische Polizeidirektion kann eine Reduktion derselben empfehlen. Müller sei gut beleumdet, er besitze kein Vermögen und sei Anfänger in seinem Gewerbe. Ebenso sprechen sich der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern für eine Reduktion aus. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen

und die nicht gerade gravierende Natur der Uebertretung kann der Regierungsrat einer Herabsetzung der Busse auf die Hälfte beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

7. **Dünki**, Heinrich, geboren 1863, von Rohrbach, Posthalter in Ins, wurde am 6. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Erlach wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. und 10 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 7 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Dünki verkaufte durch Vermittlung seiner Kinder und des Postkommis B. an das Militär, das im Dorfe Ins stationiert war, liter- und flaschenweise Wein. Der Wein wurde durch das Militär bestellt und dann von den erwähnten Mittelpersonen im Hause Dünkis abgeholt. Während der Rast eines Landwehrebataillons in Ins liess Dünki überdies den Wein den Soldaten antragen und hausiermässig verkaufen. Es zog ihm dieses Verhalten die erwähnten Bussen zu. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Er will im wesentlichen geltend machen, dass durch die Abgabe des fraglichen Weines dem Militär ein Dienst erwiesen worden sei. Uebrigens sei in Ins und anderwärts das Wirtschaftsgesetz in gleicher Weise übertreten worden, ohne dass Strafanzeige eingereicht worden wäre. Petent macht nicht etwa geltend, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. In den Urteilmotiven wird ausgeführt, dass das Verhalten Dünkis den Eindruck erwecke, dass er sich nicht bloss dienstbar erzeigen wollte, sondern dass er die Situation für sich auszunützen suchte. Immerhin wird das Gesuch heute vom urteilenden Richter empfohlen. Die Direktion des Innern spricht sich für die Reduktion der Bussen auf die Hälfte aus. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass jedenfalls von einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht die Rede sein kann. Ein solcher wäre weder in den besondern Umständen des Falles noch in der ökonomischen Lage des Petenten begründet. Wenn er sich herbeilassen kann, die Reduktion der Busse von 50 Fr. auf 25 Fr. zu befürworten, so geschieht dies mit Rücksicht auf die in andern ähnlichen Fällen eingenommene Haltung.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse von 50 Fr. auf 25 Fr.

8. **Bieri**, geb. Böhlen, Rosa Ida, Jakob Wilhelms, Abgeschiedene, geboren 1871, von Schangnau, Pensionshalterin, in Bern, wurde am 16. Juni 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Bieri, die seit längerer Zeit eine Pension führte, logierte, wie die Polizei beobachtete, seit einiger Zeit Drittpersonen gegen Entgelt, ohne im Besitze eines Patentes mit Beherbergungsrecht zu sein. Sie machte sich damit der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz schuldig. Dem Urteile unterzog sie sich ohne

weiteres. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht geltend, sie sei sich der Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht bewusst gewesen. Im weitem wird dargetan, dass sie für vier Kinder zu sorgen habe und sich mit Mühe durchs Leben bringe. Vermögen besitze sie nicht. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion sind diese Angaben zutreffend. Frau Bieri geniesse sonst einen guten Leumund. Eine Herabsetzung der Busse wird empfohlen. Die Patentgebühr, sowie die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf, die Verhältnisse der Petentin, die Zahl ihrer Kinder, die Schwere der Zeit und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen die Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

9. **Ingold**, Rudolf, geboren 1877, von Bettenhausen, Schuster in Bözingen, wurde am 29. August 1914 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 8 Tagen Gefängnis und 31 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Ingold schuldet die Gemeindesteuern von Biel pro 1910 und war deswegen mit Wirtshausverbot belegt. Am 1. April 1914 wurde er in der Wirtschaft S. in Biel betroffen. Es zog ihm dies die erwähnte Strafe zu. Ingold ist mehrfach vorbestraft, wovon zweimal wegen Wirtshausverbotsübertretung, und genoss keinen guten Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Die rückständige Steuer hat er noch nicht bezahlt, ebensowenig die ergangenen Gerichtskosten. Unter diesen Umständen kann von einem Erlasse der Strafe nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10 u. 11. **Rolland**, Jean Marie, geboren 1889, von Sassangy, Saône et Loire, Frankreich, Maurer, und **Cotton**, Jeanne Marguerite, geboren 1893, von Donjon, Allier, Frankreich, nunmehr Ehefrau des vorgenannten Rolland, beide in Bözingen, wurden am 6. November 1914 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Konkubinales** zu je 3 Tagen Gefängnis, zu je 5 Fr. 80 Staatskosten und 2 Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Die beiden vorgenannten Personen lebten seit Beginn des Jahres 1914 in Bözingen im Konkubinat. Es trug ihnen dies die erwähnte Strafe ein. Seither haben sie in gesetzlicher Form die Ehe abgeschlossen und stellen nun gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Strafe. In Bözingen geniesse die Petenten den Ruf stiller, ruhiger Leute, gegen die sonst nichts Nachteiliges vorliegt. Das Gesuch wird allseitig empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat beantragt, in Würdigung aller Umstände, dem Gesuch zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12 u. 13. **Wenger**, Hans, geboren 1896, von Kirchenthurnen, Landarbeiter, und **Gurtner**, Fritz, geboren 1897, Knecht, von Gerzensee, beide in Gerzensee wohnhaft, wurden am 20. November 1914 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Sonntagsjagd** zu je 50 Fr. Busse und je 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden wurden Sonntags, den 15. November 1914, durch Landjäger B. in Rohrholz, Gemeinde Gerzensee, mit Schusswaffen betroffen. Sie suchten sich den polizeilichen Feststellungen durch die Flucht zu entziehen, wurden indes eingeholt. Zwei Flobertgewehre wurden ihnen abgenommen. Vor dem Richter gaben sie an, sie hätten sich auf der Lauer nach Krähen befunden, indes noch nicht gefeuert. Es wurde ihnen mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter und den Umstand, dass sie nicht vorbestraft waren, das Minimum der Busse zugebilligt. Heute stellen sie das Gesuch um Erlass des grösseren Teiles der Bussen, indem sie sich auf ihre bescheidenen Verdienstverhältnisse berufen. Der Gemeinderat von Gerzensee empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter kann einer Ermässigung der Busse ebenfalls beipflichten. Die Forstdirektion äussert sich im gleichen Sinne. Angesichts dieser übereinstimmenden Empfehlungen, der nicht sehr gravierenden Natur des Deliktes und der bescheidenen ökonomischen Stellung der Petenten kann der Regierungsrat die Herabsetzung der Busse auf die Hälfte befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf die Hälfte.

14. **Zingg**, Ernst, geboren 1886, von Busswil, Vertreter und Geschäftsführer der Schweizerischen Nähmaschinenfabrik Luzern, in Bern, wurde am 27. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Laupen wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu zwei Bussen von je 10 Fr., 2 Fr. Extrastempelgebühr und 2 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. In Biberen und Rizenbach wurden an öffentlichen Stellen Reklame-Plakate der Schweizerischen Nähmaschinenfabrik Luzern angeschlagen, auf denen die beigegebenen Stempelmarken nicht kassiert waren. Zingg stellte sich auf erfolgte Anzeige als verantwortlicher Vertreter dieser Firma und unterzog sich dem richterlichen Eventualurteile. Heute stellt Zingg das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, die Busse, die er persönlich tragen müsse, treffe ihn hart, zumal eine Benachteiligung des Staates nicht beabsichtigt gewesen sei. Aus den vorliegenden Berichten geht hervor, dass Zingg jedenfalls wohl in der Lage ist, die Busse zu bezahlen. Die Stempeldefraudationen sind sehr häufig, und es ist ohne weiteres klar, dass der Staat durch die mehrfache Verwendung nicht kassierter Marken ebenso sehr geschädigt werden kann, wie durch die Nichtstempelung. Die Finanzdirektion spricht sich denn auch gegen einen Erlass aus. Der Regierungsrat vertritt die gleiche Auffassung und beantragt demnach, mangels genügender Begnadigungsgründe das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Gehri**, Johann, geboren 1865, Korbmacher, von Worben, daselbst wohnhaft, wurde am 29. Oktober 1914 wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Gehri war geständig, während der Einquartierung von Truppen in Worben einige Kisten Bier an die in seiner Scheune im Kantonement befindlichen Soldaten abgegeben zu haben, die Flasche zu 25 Cts. Er war nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes. Vor dem Richter machte er geltend, er habe auf Drängen der Soldaten so gehandelt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse. Das Gesuch wird allseitig zur Entsprechung empfohlen. Patentgebühr und Staatskosten sind bezahlt. Mit Rücksicht hierauf und die Verumständlungen des Falles kann der Regierungsrat dem Erlass der Hälfte der Strafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

16. **Schlatter**, Christian, geboren 1868, von Signau, Kaufmann, in Uetikon, Kt. Zürich, wurde am 12. November 1914 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Hausiergesetz** zu 10 Fr. Busse, 6 Fr. Patentgebühr und 18 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Schlatter wurde durch die Polizei verzeigt, weil er am 22. Oktober 1914 in Cornol an Soldaten elektrische Taschenlämpchen verkaufte, ohne im Besitze eines bezüglichen Hausierpatentes zu sein. Vor dem Richter gab er diesen Tatbestand zu, wollte sich indes keiner Gesetzesübertretung schuldig gemacht haben, indem er im Besitze einer Handelsreisendenkarte gewesen sei und überdies eine Autorisation des Regierungsstatthalteramtes Pruntrut besessen habe. Er gibt ein Schriftstück zu den Akten, wonach der Regierungsstatthalter von Pruntrut zuhanden der Militärbehörden erklärte, dass Schlatter zufolge erhaltener Instruktion des Polizeikommandanten in Bern gestützt auf seine Handelsreisendenkarte befugt sei, an die im Bezirk Pruntrut stationierten Militärs Elemente für elektrische Taschenlampen zu verkaufen. In seiner Vernehmlassung führt der Regierungsstatthalter von Pruntrut aus, er sei der Auffassung gewesen, Schlatter nehme nur Bestellungen auf und er habe erst später erfahren, dass er die Ware mit sich führe. Jedenfalls geht aus den Akten hervor, dass Schlatter über die ihm erteilte Autorisation hinausgegangen ist, indem er nicht bloss Elemente, sondern die fertigen Taschenlampen verkaufte. Dazu kommt, dass Schlatter, wie er selbst ausführt, bereits seit 10 Jahren die Handelsreisendenkarte gelöst hat, und er offenbar genau wusste, dass sie nicht zum hausiermässigen Vertriebe von Waren berechtigt. Die Busse ist im übrigen keine beträchtliche. Petent macht denn auch nicht etwa geltend, dass er sie nicht zu bezahlen vermöchte. Der Regierungsrat hält in Würdigung aller Verhältnisse dafür, es seien genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden und beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Balmer**, Christian, geboren 1858, von Wilderswil, Schuhmacher, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 3. Juli 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen **Landstreicherei und Aergernis erregenden Benehmens** zu 10 Monaten Arbeitshaus, 10 Fr. Busse, 6 Monaten Wirtshausverbot und 14 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Balmer wurde am 23. Januar 1914 aus dem Arbeitshaus entlassen, wohin er wegen Müssiggang, Trunkes und Aergernisses versetzt worden war. Seit dieser Zeit bis zum Tage seiner am 28. Juni 1914 erfolgten Verhaftung arbeitete er während 17 Tagen. Die übrige Zeit ergab er sich der Landstreicherei. Am 28. Juni 1914 wurde er durch die Polizei am hellen Tage, im Ochsengässchen in Thun, betrunken vom Boden aufgehoben. Balmer ist wegen Diebstahls, Drohung, Bettels, Wirtshausverbotsübertretung vielfach vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Das Gesuch wird vom Anstaltsdirektor nicht empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien keinerlei Begnadigungsgründe gegeben und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Clerc**, Henri Guillaume, geboren 1857, von Môtier, Uhrmacher, in Biel, wurde am 3. Oktober 1913 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 8 Tagen Gefängnis und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot, dessen mehrfacher Uebertretung sich Clerc schuldig machte, war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Seither hat er die rückständigen Steuern und die erlangenen Kosten bezahlt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Da auch die Staatskosten bezahlt sind, Clerc somit seinen sämtlichen Verpflichtungen in dieser Sache nachgekommen ist und auch im übrigen einer Begnadigung nicht unwürdig erscheint, kann dem gestellten Gesuche beigeprüft werden. Der Regierungsrat stellt demnach den Antrag, es sei dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

19. **Seiler**, Fritz, geboren 1879, von Leimiswil, Handlanger, in Halten, Solothurn, wurde am 18. März 1914 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf wegen **Gehülfsenschaft bei Diebstahl und Hehlerei** zu 25 Tagen Gefängnis und solidarisch mit einem Komplizen zu 31 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Seiler verfügte sich in der Nacht vom 14.—15. November 1913 mit den beiden Brüdern K., alle drei Handlanger in Halten, zum Hause des Eisenwerkarbeiters S. zu Höchstetten. Während der eine der Brüder S. den an das Wohnhaus und die Scheune angebauten Kaninchenstall erbrach und daraus eine Häsin im Werte von 5 Fr. entwendete, stunden die beiden andern Wache. Andern tags wurde das Kaninchen geschlachtet und von allen dreien verspeist. Dem S. entstand weiterer Schaden dadurch, dass die Jungen der Häsin zu grunde gingen.

Bevor die Strafanzeige eingereicht wurde, wurde S. von den Tätern schuldig gehalten. Vor dem Richter machten sie geltend, sie seien betrunken gewesen. Seiler ist wegen Diebstahls bereits dreimal vorbestraft, wovon zweimal im Kanton Solothurn und einmal im Kanton Bern. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Zur Begründung macht er im wesentlichen geltend, dass er Familie besitze und zurzeit Holzfällarbeit habe, um die er durch den Strafvollzug gebracht würde. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen genügende Strafnachlassgründe nicht vor. Mag auch der inkriminierte Tatbestand, abgesehen von einigen erschwerenden Momenten, nicht als sehr gravierend befunden werden, so fällt doch stark ins Gewicht, dass Petent wegen Diebstahls wiederholt vor dem Richter erschienen ist. Eine scharfe Repression des diebischen Hanges des Geschwärtlers scheint am Platze zu sein. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Boss, Ernst**, geboren 1876, von Wilderswil, Maler, in Thun, wurde am 17. August 1914 vom Polizeirichter in Interlaken wegen **böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht** zu 20 Tagen Gefängnis und 15 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Infolge Ehescheidungsurteil war Boss verpflichtet, seiner Ehefrau an die Kosten der Aufzucht von 2 Knaben einen monatlichen Beitrag von 70 Fr. zu leisten. Bereits im Jahre 1911 musste er wegen böswilliger Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt werden. Damals wurde ihm der bedingte Straferlass unter Auflage einer Probezeit von 2 Jahren gewährt. Gegen Auslauf der Probezeit fing das Pflichtbewusstsein des Boss, der sich vorher bemüht hatte, die ihm zugemuteten Leistungen wenigstens einigermassen zu erfüllen, bedenklich an abzunehmen. Im Jahre 1914 leistete er gar nichts mehr, trotzdem sein Verdienst ziemlich stationär geblieben war. Das Urteil stellt fest, dass er bei 9 und 8 Stunden Arbeitszeit einen Stundenlohn von durchschnittlich 60 Rp. verdiente und für Kost und Logis bloß zirka 50 Fr. ausgab. Es wäre ihm somit möglich gewesen, wenigstens etwas zu leisten. Heute stellt Boss das Gesuch um Erlass der Strafe. Er will geltend machen, seine geschiedene Frau habe die Beiträge gar nicht nötig, er selbst habe geleistet, was ihm möglich sei. Beide Behauptungen stehen mit den Akten im Widerspruch. Im weitern beruft er sich auf seinen soliden Lebenswandel, der allerdings vom Polizei-Inspektor von Thun bescheinigt wird. Es ist ihm indes nicht etwa unsolider Lebenswandel zum Vorwurf gemacht worden, sondern böswillige Nichterfüllung seiner Pflichten. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liegen genügende Begnadigungsgründe nicht vor. Von einer Begnadigung kann umsoweniger die Rede sein, als es Boss nicht verstand, die ihm bereits durch den bedingten Erlass der ersten Strafe gewährte Milde gebührend zu würdigen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Colomb, Numa Ariste**, geboren 1873, von Sauges-St-Aubin, Uhrmacher in Sonceboz, wurde am 18. September 1914 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 3 Bussen von 50, 50 und 10 Fr., zur Nachzahlung von Patentgebühr im Betrage von 2 mal 10 Fr. und zu 5 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Colomb, der den Grossverkauf von Wein betreibt, musste zugeben, dass er am 1. September 1914 einer Frau nach 10 Uhr abends 2 Liter Wein verkauft hatte. Ferner hatte er am gleichen Tage wie auch am 3. September 1914 nach 8 Uhr abends an Soldaten literweise Wein verkauft, den diese in seinem Verkaufslökal selbst konsumierten. Diese Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zogen ihm die erwähnten Bussen und sonstigen Auflagen zu. Heute stellt er nun das Gesuch um einen Erlass. Er beruft sich darauf, dass damals in Sonceboz sehr viel Militär einquartiert gewesen sei und dass er die Abgabe von Wein nicht wohl habe verweigern können. Sein Verdienst sei zurzeit sehr herabgesetzt und der Weinverkauf bilde nur einen spärlichen Nebenverdienst. Der Gemeinderat von Sonceboz bescheinigt, dass Colomb einen guten Leumund genieße und kein Vermögen besitze. Das Gesuch ist auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann angesichts der Verumständungen der begangenen Uebertretungen und der in ähnlichen Fällen eingenommenen Haltung der Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte beipflichten. Ein weitergehender Erlass erscheint aus Gründen der Konsequenz nicht als zulässig und ist auch in den ökonomischen Verhältnissen des Petenten nicht begründet.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf die Hälfte.

22. **Studer, Adele**, geboren 1868, von Niederried, Hausiererin, in Bern, wurde am 10. November 1914 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **gewerbmässiger Unzucht** zu 4 Tagen Gefängnis und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Adele Studer unterhielt zugestandenermassen während längerer Zeit ein intimes Verhältnis mit dem Küfer J. B. in Bern und gestattete ihm im Verlaufe desselben wiederholt den geschlechtlichen Verkehr. Bei diesen Gelegenheiten gab ihr J. B. jeweilen gewöhnlich 5 Fr. Derselbe Küfer J. B. denunzierte sie dann bei der Polizei wegen gewerbmässiger Unzucht. Der Richter bejahte auf Grund des Tatbestandes, wie er hiervor dargestellt ist, die Schuldfrage. Adele Studer ist im Jahr 1901 wegen Konkubinales mit einigen Tagen Gefängnis vorbestraft. Sie stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem sie im wesentlichen geltend macht, dass sie ihren Unterhalt durch ehrlichen Erwerb verdiene und in der vorliegenden Angelegenheit nur ihrer Leichtgläubigkeit zum Opfer gefallen sei. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion sind ihre Angaben durchaus zutreffend. Es sei sonst nichts Nachteiliges über die Studer bekannt. Sie gebe sich redlich Mühe, sich selbständig durchs Leben zu bringen. Das Gesuch wird von daher empfohlen. Der Regierungsstatthalter kann angesichts der Vorstrafe nur einer Reduktion der Strafe zustimmen. Der Regie-

rungsrat hält dafür, es dürfte die Gefängnisstrafe in eine Busse von 10 Fr. umgewandelt werden. Die Umstände des Falles und der Denunziation, sowie die sonst nicht zu Klagen Anlass gebende Aufführung der Petentin lassen es zu, dass vom Vollzuge der Gefängnisstrafe Umgang genommen wird.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse.

23. **Sala, Andrea**, geboren 1882, von Monza, Italien, Mechaniker und Pfästerer, zuletzt in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 11. Dezember 1913 von den Assisen des II. Bezirks wegen **Versuchs Einbruchdiebstahl** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 16 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung und solidarisch mit dem Komplizen V. zu 882 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Sala, ein vielfach vorbestrafter und gefährlicher Verbrecher, hielt sich im Frühjahr 1913 während längerer Zeit in Bern auf, ohne etwas rechtes zu arbeiten. Am 18. Juni nach Mitternacht versuchte er mit Hilfe seines Landmannes V., der tags zuvor aus Italien zugereist war, in das Postbureau in der Lorraine einzubrechen. Der Versuch scheiterte an der Wachsamkeit der Hausbewohner. Die beiden konnten gepackt und der Polizei überwiesen werden. Der Versuch war ziemlich weit fortgeschritten, indem Türe und Fensterverschluss des Postbureaus bereits mittelst Brechwerkzeuges beschädigt waren. Während V. gestand, verlegte sich Sala auf's Leugnen, allerdings ohne Erfolg. Der intellektuelle Urheber des Einbruchs war zweifellos Sala. Solcher stellt heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt musste er wegen Fluchtversuches und Arbeitsverweigerung 3 mal mit Arrest bestraft werden. Sein Gesuch ist denn auch nicht empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Sowohl das Vorleben des Petenten, wie auch die Umstände der Tat sprechen gegen einen Erlass.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Andrist, Raoul**, geboren 1889, von Aeschi, Photograph, in Biel, wurde am 9. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Hausiergesetz** zu 3 Fr. Busse, 3 Fr. Patentgebühr, 20 Rp. Visagebühr an die Gemeinde Bassecourt und 2 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Andrist nahm am 5. Dezember 1914 in Bassecourt hausiermässig Photographien von Militärpersonen auf, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Es trug ihm dies die erwähnte Busse ein. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass derselben, indem er sich im wesentlichen darauf beruft, dass er sich nachträglich in den Besitz eines Patentes gesetzt und damit seine Angelegenheit geregelt habe. Das Gesuch ist nicht empfohlen. Andrist wurde durch das Regierungstatthalteramt Delsberg noch besonders darauf auf-

merksam gemacht, dass er sich einer Anzeige aussetze, wenn er ohne Patent Aufnahmen mache. Dieser Umstand, der geringfügige Betrag der Busse und das Fehlen triftiger Begnadigungsgründe rechtfertigen es, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Andlauer, Mathilde**, geboren 1887, von Colmar, Weissnäherin, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 31. Juli 1914 von der Assisenkammer wegen **Diebstahls und Urkundenfälschung** zu 16 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Landesverweisung, 182 Fr. 10 Staatskosten und 450 Fr. Zivilentscheidung verurteilt. Mathilde Andlauer entwendete am 20. Juni 1914 einer Fräulein L. in Burgdorf, deren Bekanntschaft sie in einer Dienststelle in Leysin gemacht hatte, und deren Gastfreundschaft sie für kurze Zeit genoss, in einem unbewachten Momente, aus deren Koffer ein Sparbüchlein, lautend auf die Kantonalbank, mit ca. 900 Fr. Einlage. Es gelang ihr bereits in Burgdorf, darauf einen Betrag abzuheben, für den sie mit dem Namen ihrer Kameradin quittierte. Später erhob sie unter zwei Malen in Bern Geld auf das Büchlein. Hiervon lebte sie alsdann in Lausanne, bis sie daselbst anfangs Juli 1914 verhaftet werden konnte. Von dem durch die Fälschungen erlangten Gelde wurden noch 350 Fr. bei ihr gefunden. Nach dessen Rückgabe und Restitution verschiedener Effekten im Werte von 99 Fr. 65, die sich Mathilde Andlauer angeschafft hatte, war Fräulein L. noch um einen Betrag von 450 Fr. geschädigt. Aus den Akten ergibt es sich, dass man es bei Mathilde Andlauer mit einer ziemlich raffinierten, deliktischen Neigungen ergebenden, leichtsinnigen Person zu tun hat. Sie ist denn auch in Deutschland bereits wegen Diebstahls in zwei Fällen im Jahre 1902 vorbestraft, allerdings nicht sehr schwer. Unter Berufung darauf, dass sie der Geburt eines Kindes entgegenstehe, stellt sie das Gesuch um Begnadigung. Der Regierungsrat hält indes dafür, dieser Umstand allein vermöge eine Begnadigung nicht zu begründen, zumal die Petentin nach ihrem Vorleben und den Umständen der Tat nicht empfehlenswert ist und überdies von ihrer Strafe kaum etwas mehr als $\frac{1}{3}$ abgesessen hat. Er beantragt demnach das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **David, Charles August**, geboren 1863, von St-Claude, Frankreich, Polisseur, in Biel, wurde am 30. September 1914 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Aergernis und geringfügiger Widersetzlichkeit** zu 8 Tagen Gefängnis, 2 Fr. 50 Staatskosten und 2 Jahren Ausweisung aus dem Kantonsgebiete verurteilt. David gab Montag den 28. September 1914 in betrunkenem Zustande beim Bahnübergang Neumarktstrasse in Biel Anlass zu Aergernis, indem er der dort stationierten Barrierenwärterin Hure und andere Schimpfwörter zurief. Anwesende Bürger sahen

sich veranlasst, einzuschreiten und schliesslich wurde David von der Polizei abgeführt, nicht ohne dass er sich widersetzte. David ist in den Jahren 1898, 1908, 1912 und 1914 wegen Wirtshausverbotsübertretung, Diebstahls und Holzfrevels, Aergernisses und Widersetzlichkeit mit Bussen und Gefängnisstrafen von kurzer Dauer belegt worden, geniesst demnach nicht den besten Leumund. Seine Ehefrau stellt nun unter Berufung auf die Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Landesverweisung. David wohnt seit 30 Jahren in Biel. Seine Ehefrau ist eine gebürtige Schweizerin. Von den 3 vorhandenen Kindern gehen 2 noch zur Schule. Das Gesuch wird vom Polizeiinspektor von Biel angesichts der Vorstrafen des Petenten nicht empfohlen. Dagegen äussert sich der städtische Armendirektor mit Rücksicht auf die Lage der Familie in zustimmendem Sinne. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Verweisungsstrafe an sich durchaus begründet ist. Mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse und übrigen Verumständungen, sowie die Tatsache, dass David seit der letzten Verurteilung zu keinerlei Klagen mehr Anlass gegeben hat, kann der Aufhebung der Landesverweisung für dies Mal noch beigeplant werden, immerhin in der Meinung, dass administrative Fortweisung erfolgen wird, sobald die Aufführung Davids hierzu Anlass geben sollte. Es wird demnach beantragt, die Landesverweisung aufzuheben.

Antrag des Regierungsrates: Aufhebung der Landesverweisung.

27. **Pfister, Jakob**, geboren 1873, von Lützelflüh, Weinhändler, in Hasle bei Burgdorf, wurde am 28. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Nach einer am 21. Dezember 1914 beim Regierungsstatthalteramt Burgdorf eingelangten Strafanzeige hatte Pfister in seiner Wohnung für das in Hasle kantonnierte Militär einen regelrechten Wirtschaftsbetrieb eingerichtet. Währenddem es vorkam, dass die Wirtschaft daselbst von keinem einzigen Militär besucht war, war die Wohnung Pfisters ganz besetzt. Der Denunziat musste vor dem Richter die Richtigkeit der Anzeige zugeben und unterzog sich denn auch ohne weiteres der ausgesprochenen Busse. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er im wesentlichen geltend macht, er habe nicht aus Eigennutz, sondern dem Militär zuliebe gewirtet. Er macht nicht etwa geltend, dass er nicht sehr wohl in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Es fällt auf, dass der Richter es unterlassen hat, Pfister die Nachzahlung einer Patentgebühr aufzulegen. Letzterer ist dadurch bereits ganz wesentlich begünstigt. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, dass triftige Begnadigungsgründe in diesem Falle nicht vorliegen. Pfister hat offenbar während geraumer Zeit seinen ungesetzlichen Wirtschaftsbetrieb fortgeführt, und wenn damit dem Militär vielleicht auch gedient wurde, so hat sehr wahrscheinlich er selbst seine Rechnung dabei auch gefunden. Wenigstens hat er es unterlassen, vor Gericht irgend etwas anderes nach dieser Rich-

tung vorzubringen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Roth, Heinrich Arnold**, geboren 1875, von Buchholterberg, in Biel, wurde am 22. Mai und am 30. Oktober 1914 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu je 4 Tagen Gefängnis und zu 6 Fr. 10 und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel über ihn verhängt worden. Seither hat er nun die rückständigen Steuern und die ergangenen Kosten bezahlt. Gestützt hierauf stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch ist empfohlen. Auch die Gerichtskosten sind bezahlt. Allein trotz der nunmehr erfolgten Einlösung seiner sämtlichen Verpflichtungen können wir das Gesuch nicht empfehlen, da Roth mehrmals vorbestraft ist und es mit seinen Pflichten nicht ernst zu nehmen scheint. Der Regierungsrat beantragt Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Möri, geb. Roth, Rosa, Johans Ehefrau**, geboren 1881, von und in Seedorf, wurde am 21. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Geldbusse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Frau Möri bewirtete im August 1914 in Seedorf einquartiertes Militär, auf dessen Verlangen, regelmässig mit Speisen und Getränken, wobei auch Wein und Bier in Quantitäten unter zwei Liter abgegeben wurden. Auf Betreiben der Wirte wurde sie denunziert. Sie musste denn auch den Sachverhalt zugeben, machte aber geltend, sie habe nur aus Gefälligkeit gegenüber dem Militär so gehandelt und nicht aus Gewinnsucht. Unter derselben Begründung stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter wie auch vom Richter empfohlen. Mit Rücksicht auf die besondern Verumständungen des Falles und die anlässlich der Behandlung ähnlicher Gesuche eingenommene Haltung kann der Regierungsrat eine erhebliche Reduktion der Busse befürworten. Ein gänzlicher Erlass dagegen ist aus Gründen der Konsequenz nicht angängig, zumal Petentin nicht etwa geltend macht, dass sie die Busse nicht sehr wohl zu bezahlen vermöchte. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf die Hälfte zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Busse.

30. **Lustenberger, Gottfried**, geboren 1868, von Entlebuch, Kutscher in Interlaken, wurde am 26. No-

vember 1914 vom korrekzionellen Richter von Interlaken wegen **Misshandlung, Skandals und Aergernisses** zu 6 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse, 60 Fr. Staatskosten und grundsätzlich zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Am Abend des 26. Juli 1914 geriet Lustenberger mit Frau E. beim Haus F. an der Waldeckstrasse in Interlaken in Wortwechsel. Er befand sich dabei in betrunkenem Zustande und verführte einen argen Skandal. Schliesslich sah sich ein Nachbar B. veranlasst, ihn zur Ruhe zu mahnen. Lustenberger liess sich indes nicht belehren, sondern wurde gegenüber B. sofort tötlich. Dieser setzte sich zur Wehre und hielt ihn während kurzer Zeit gegen einen Baum gedrückt fest. Als sich Lustenberger wieder frei sah, suchte er in grosser Wut nach einer Waffe und zog sich dann in den finstern Hausgang zurück, von wo aus er dem B., ohne dass dieser ihn gewahr wurde, plötzlich einen ziemlich schweren Stein an den Kopf warf. B., der an der Stirn eine bis auf den Knochen reichende Wunde erlitten hatte, musste ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Er blieb während 8 Tagen gänzlich arbeitsunfähig.

Lustenberger stellt heute unter Berufung auf seine Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Strafe. Er ist indes keine empfehlenswerte Persönlichkeit, zumal er schon wegen Diebstahls vorbestraft ist und einen schlechten Leumund geniesst. Der Richter hat es denn auch von der Hand gewiesen, ihm den bedingten Straferlass zuzuerkennen. Umsoviel weniger kann von einer Begnadigung die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Liechti**, Rosina, geboren 1870, von Landiswil, Rudolfs Witwe, Negotiantin, in Rumendingen, wurde am 11. Januar 1915 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Frau Liechti hat sich in die Kontrolle für den Grossverkauf geistiger Getränke eintragen lassen. Die Polizei reichte nun gegen sie eine Anzeige ein, weil seitens eines Batteriekommandanten darüber Beschwerde geführt worden war, dass an Soldaten über Nacht Wein abgegeben worden war, so dass sie des Morgens untauglich waren, auszurücken. Rosina Liechti gab vor dem Richter nur zu, an drei Soldaten 1 Liter Wein abgegeben zu haben. Hierzu sei sie von jenen genötigt worden. Gestützt auf ihr Geständnis wurde sie verurteilt. Heute stellt sie unter Berufung auf den Hergang das Gesuch um Erlass der Busse. Der Regierungsrat kann im Hinblick darauf, dass es sich nicht um einen sehr gravierenden Fall handelt und die bei ähnlichen Gesuchen eingenommene Haltung eine Herabsetzung der ziemlich hohen Busse empfehlen. Indes kann von einem gänzlichen Erlasse nicht die Rede sein. Es war im vorliegenden Falle zweifellos nicht im Sinne der militärischen Oberen, wenn an jene Soldaten Getränke verabfolgt wurden, zumal sie nach den eigenen Angaben der Petentin bereits betrunken waren. Letztere hat auch nicht etwa geltend gemacht, dass sie die Busse nicht

zu bezahlen vermöchte. Der Regierungsrat beantragt, die Busse auf die Hälfte zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf die Hälfte.

32. **Geninazzi**, Enrico, geboren 1872, von Rovio, Kanton Tessin, Maurer in Bern, wurde am 21. Oktober 1913 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 768 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sein Mädchen fehlte im März 1913 die Primarschule in Bern gänzlich und unentschuldigt. Es zog dies Geninazzi die erwähnte Busse zu. Da er sich im Wiederholungsfalle befand, erreichte sie diese Höhe. Der Grosse Rat hatte bereits im Oktober 1913 ein Begnadigungsgesuch Geninazzis, das sich auf die früheren Bussen von 360 und 384 Fr. bezog, zu behandeln und diese Bussen auf 25 Fr. herabgesetzt. Heute wird das Gesuch nun auch auf die zuletzt ausgesprochene Busse erstreckt. Die Verhältnisse Geninazzis haben sich seither nicht geändert. Er ist fruchtlos ausgepfändet, verdient etwa 4 Fr. täglich, die er zum Unterhalt der Familie verwendet. Sein Leumund ist nicht ungünstig. Von einer Bezahlung der Busse kann nicht die Rede sein. Die Umwandlung des ganzen Betrages in Gefängnisstrafe müsste sich als zu rigorose Massnahme erweisen. Es wird demnach kaum etwas anderes als die Ermässigung der Busse übrig bleiben. Der Regierungsrat beantragt sie auf 25 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

33. **Gilgen**, Gottlieb, geboren 1874, Schreiner, von Rüeggisberg, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. November 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Widersetzlichkeit und Unterschlagung** zu 5 Jahren Korrektionshaus und 325 Fr. Staatskosten verurteilt. Gilgen entwich am 3. August 1909 unter Mitnahme seiner Sträflingskleider aus der Strafanstalt Witzwil, wo er seit dem 25. März 1909 eine wegen Raubes über ihn verhängte Zuchthausstrafe von 2½ Jahren verbüsst. Am 11. August 1909 wurde Gilgen durch Landjäger B. in Muri nicht weit von der Station Gümligen angehalten, nachdem er soeben in der dortigen Wirtschaft Schnaps geholt hatte. Auf Befragen des B. gab er einen falschen Namen an. Als B., der sofort vermutete, es mit einem entlaufenen Sträfling zu tun zu haben, ihn hiess, mit nach Muri zu kommen, weigerte er sich und setzte tötlichen Widerstand entgegen. Die beiden gerieten schliesslich ins Handgemenge und zu Boden. In einem gegebenen Momente gelang es Gilgen, das Messer zu ziehen, und er machte denn auch dem bereits ziemlich bejahrten Landjäger B. gegenüber ausgiebigen Gebrauch, indem er ihm verschiedene tiefe Stiche in der Gegend der linken Wange und des Ohres beibrachte. Durch die Hilferufe eines herzukommenden Frauenzimmers wurde der Attentäter schliesslich ver-

scheucht. Landjäger B. wurde nur durch die ihm zuteil werdende rasche Hilfe vor dem Verbluten bewahrt. Er blieb etwa fünf Wochen arbeitsunfähig. Gilgen bestritt, die Absicht gehabt zu haben, den B. zu töten; er habe sich lediglich frei machen wollen. Die Absicht zur Tötung wurde denn auch von den Geschwornen verneint. Im übrigen handelte es sich um einen sehr schweren Fall von Widersetzlichkeit. Zudem war Gilgen vorbestraft und genoss einen schlechten Ruf. Eine exemplarische Strafe war am Platze. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes derselben. Er hat noch nahezu 2 Jahre zu verbüssen. Der Regierungsrat kann das Gesuch angesichts des Vorlebens des Petenten und der gravierenden Verumständlungen der Tat nicht befürworten. Es wird demnach Abweisung desselben beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Von Dach** geb. Kuchen, Marie, geboren 1863, Friedrichs Witwe, von und wohnhaft in Lyss, wurde am 27. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Marie von Dach vermittelte im August 1914 an Truppen, die in Lyss einquartiert waren, Flaschenbier in beliebigen Quantitäten, ohne im Besitze einer bezüglichen Bewilligung zu sein. Es zog ihr dies die erwähnte Bestrafung zu. Heute stellt sie nun das Gesuch um Begnadigung. Sie macht geltend, sie vermöge die Auflagen nicht zu bezahlen, da sie nur geringen Verdienst und für ein noch schulpflichtiges Kind und eine lahme Schwester zu sorgen habe. Die strafbare Handlung habe sie nur aus Gefälligkeit gegenüber dem Militär begangen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Lyss und vom Regierungstatthalter empfohlen. Auch der Gerichtspräsident spricht sich für einen teilweisen Erlass aus. Ein Erlass der Patentgebühr und der Staatskosten auf dem Begnadigungswege kann nicht erfolgen, da sich beide als fiskalische Auflagen und nicht als Strafe darstellen. Dagegen kann der Regierungsrat angesichts der besondern Verumständlung des Falles, die ökonomisch ungünstige Lage der Petentin und die in andern analogen Fällen eingenommene Haltung, eine angemessene Reduktion der Busse befürworten. Er beantragt sie auf die Hälfte zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

35. **Müller**, Albert, geboren 1882, von Frutigen, Spengler, zuletzt in Frutigen wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 24. Oktober 1914 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Entführung einer Minderjährigen** zu 1 Jahr Korrekthaus, 100 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und zu 482 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Müller nahm im Herbst 1910 die 1897 geborene, damals noch schulpflichtige Rosa Z. in Frutigen als Aushilfe seiner

Frau in seinen Dienst. Während die Z. zu Beginn nur gelegentlich zwischen der Schule bei Müllers tätig war, siedelte sie später gänzlich in deren Haushalt über und schlief auch daselbst. Im Laufe der Zeit ging Müller darauf aus, das Mädchen zu verführen. Von Liebkosungen schritt er zu unzünftigen Bemühungen und schliesslich erreichte er seinen Zweck. Seit Anfang des Jahres 1912 vollzog er den Beischlaf mit dem noch nicht 16jährigen Mädchen bei jeder Gelegenheit. Das Verhältnis blieb denn auch nicht ohne Folgen. Im Herbst 1912 kam sie in Genf, wohin sie von Müller dirigiert worden war, mit einem Kinde nieder. Müller wurde damals bereits in Strafuntersuchung gezogen und wegen unzünftiger Handlungen zu 1 Jahr Korrekthaus verurteilt. Nach der Rückkehr der Z. nach Frutigen setzte Müller sein Verhältnis mit ihr fort. Er liess sich von seiner Ehefrau scheiden. Da indes die Eltern Z. gegen das Verhältnis waren, die Z. überdies noch nicht im ehemündigen Alter stand, konnten die beiden nicht in Frutigen zusammenleben. Müller fasste daher den Plan, mit der Z. das Weite zu suchen. Er teilte ihr dies mit und erhielt ihre Einwilligung. Am 29. Januar 1914 nachts verliessen beide heimlich Frutigen, wandten sich nach Genf, später nach dem Savoyischen und schliesslich nach Paris, wo die Z. bei einer Schwester Müllers Unterkunft fand. Inzwischen hatte Vater Z. Strafklage wegen Entführung angestrengt. Müller wurde in Paris gesucht, konnte flüchten, wurde aber schliesslich in Orleans dingfest gemacht. Die Z. kam in Paris mit einem zweiten Kinde nieder. Müller berief sich in der Strafuntersuchung darauf, dass ihm die Z. freiwillig gefolgt sei. Das Gericht stellte indes fest, dass der Tatbestand der Entführung trotzdem gegeben sei. Erschwerend fiel die frühere Bestrafung ins Gewicht. Müller war als etwas liederlicher Mensch bekannt und genoss nicht den besten Leumund. Es gelang ihm aus der Untersuchungshaft zu entweichen; er kehrte indes später nach Frutigen zurück, von wo er in Strafhaft gebracht wurde. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich darauf, dass ihm die Z. durchaus freiwillig gefolgt sei und dass er ehrlich gewillt gewesen sei, sobald dies die Verhältnisse erlaubten, sie zu heiraten. Von einer ehelichen Verbindung scheint heute jedoch nicht mehr die Rede zu sein, da die Z. eine solche entschieden ablehnt. Aus den Urteilsmotiven geht hervor, dass die Strafe rechtlich nicht als eine übersetzte bezeichnet werden dürfte. Das Gericht zog namentlich in Erwägung, dass sich Müller durch die erste Bestrafung von einer neuen Strafhandlung nicht abbringen liess. Vom allgemein menschlichen Standpunkte aus betrachtet, mag die zweite Straftat Müllers in einem wesentlich mildern Lichte erscheinen als seine frühern deliktischen Handlungen, die er durch den Vollzug der einjährigen Korrekthausstrafe gesühnt hat. Es darf psychologisch als erklärlich bezeichnet werden, dass ihm die Abreise mit der Z., mit der jedenfalls der Geschlechtsverkehr durch das Strafgesetz nicht mehr verboten war, nicht als die schwere Straftat erschien, als die sie juristisch qualifiziert werden musste. Da er im übrigen gegenüber der Z. in diesem Momente keinen Zwang angewendet hat, so dürften seine Gesuchsausführungen, nach denen er die Strafe als eine harte empfindet, als einigermaßen verständlich erscheinen. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, dass es zur Erreichung des Strafzweckes vielleicht

nicht notwendig ist, die Strafe bis zum Ende zu vollziehen. Wenn Müller auch nicht gerade ein empfehlenswertes Individuum ist, so kann er doch nicht als verbrecherisch veranlagt bezeichnet werden. Der Erlass eines Teiles der Strafe wird möglicherweise einen günstigeren Einfluss auf ihn ausüben, als deren unachtsichtlicher Vollzug. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Umstände des Falles, dem Petenten die Hälfte der Korrektionshausstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte.

36 u. 37. **Fischlewitz**, Salomon, geboren 1882, von Izbitz (Russisch-Polen), Marktkrämer in Bern, wurde am 9. März 1914 durch das korrekzionelle Amtsgericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und Nichtanzeige des Wohnungswechsels** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 2 Monate ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, einer Busse von 5 Fr. und zu 631 Fr. 60 Kosten verurteilt, seine Ehefrau **Fischlewitz**, Rosa, geb. Schönberg, geboren 1887, durch dasselbe Urteil, wegen **Gehülfenschaft beim betrügerischen Konkurse ihres Ehemannes** und wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu 15 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, zu 10 Fr. Busse, 3 Fr. Extrastempel und 100 Fr. Staatskosten. Gegen dieses Urteil erklärten die beiden Eheleute die Appellation, zogen aber die Appellationserklärungen, nachdem auf eine in der Verhandlung in oberer Instanz angeregte Kassation von Amtes wegen nicht eingetreten worden war, wieder zurück. Der Ehemann Fischlewitz befand sich als Händler mit Ramschwaren, welches Geschäft er in grossem Stile betrieb, schon im Jahre 1911, wenigstens nach aussen hin, in bedrängter Lage. Trotzdem gab er seinen Lieferanten stets noch grosse Bestellungen auf und setzte die Warenbezüge auch noch fort, als eine grosse Anzahl Verlustscheine gegen ihn ausgestellt worden war. Die Gläubiger, die seine Lage nicht kannten, hielt er unterdessen hin und wusste sie ohne Bezahlung oder bei geringen Anzahlungen zu weitem Warenlieferungen zu veranlassen. Als seine eigene Geschäftssituation endlich unhaltbar wurde, liess er seine Ehefrau mit einem seiner frühern Angestellten ein neues gleichartiges Geschäft unter der Firma Judsky & Cie. begründen, übergab diesem Geschäft angeblich gegen Bezahlung die noch vorrätigen Waren und trat selber als Angestellter in diese Firma ein. Seinen Lieferanten jedoch teilte er vorerst von dieser Neuordnung der Verhältnisse nichts mit, sondern liess die bestellten Waren kommen und erklärte hernach, er besitze nichts mehr, seine Waren seien an die Firma Judsky & Cie. verkauft, so dass eine Pfändung bei ihm illusorisch wurde. Dabei blieb Fischlewitz der eigentliche und alleinige Geschäftsführer auch der Firma Judsky & Cie. Seine Ehefrau und Judsky kümmerten sich in keiner Weise um den Geschäftsgang. So gelang es Fischlewitz nicht nur unter seinem Namen, sondern auch unter dem Namen der Firma Judsky & Cie. Waren zu erhalten, die nicht bezahlt wurden. Auch das

Geld für den Erlös der verkauften Waren, sowie ein Teil der Waren selber, verschwanden. Trotzdem während vier Jahren für 81,700 Fr. Warenbezüge gemacht wurden und ein kompliziertes Geschäftswesen vorhanden war, wurde keine ordentliche Buchführung erstellt. Es wurden keine Bücherabschlüsse gemacht und kaum flüchtige Notizen unregelmässig über den Geschäftsgang aufgezeichnet. — Das Ehepaar ersucht jetzt um Erlass der Gefängnisstrafe und hauptsächlich der Kantonsverweisung. Fischlewitz macht geltend, er könne anderswo nichts mehr verdienen. Aus Russland sei er aus politischen Gründen verbannt, habe im Handel keine Erfahrungen besessen und sich von gewissenlosen Spekulanten betrügen lassen. Seine Existenz habe er nun auf einen sichern Boden gestellt, indem er nun statt Textilwaren Oelbilder und Bijouterien vertreibe. Er sei auch nicht vorbestraft. Fischlewitz ist jedoch in Bern und auch an andern Orten gleichartiger Angelegenheiten wegen schon oft in Strafuntersuchung gezogen worden. Auch jetzt noch laufen über das Geschäftsgebaren des Ehepaares stetsfort Klagen ein. Aus den erwähnten Umständen erkennt man, dass man es nicht mit unerfahrenen, sondern mit äusserst gewandten Geschäftsleuten zu tun hat, die einer reellen Geschäftswelt sehr gefährlich sein müssen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

38. **Zinser**, Hypolite Constantin, geboren 1879, von Basel, Kioskhalter in Bern, wurde am 21. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 16 Fr. Kosten verurteilt. Seit längerer Zeit verkaufte Zinser zugestandenermassen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein, an Passanten auf dem Viktoriaplatz in Bern Zigarren, Backwerk und Zuckerwaren; auch verabfolgte er entgeltlich in Gläsern Limonaden und Sirups. Wahrscheinlich in der Meinung, es bedürfe zur Ausübung eines solchen Handels eines Patentes nicht, erteilte die städtische Polizeidirektion Bern dem Zinser unterm 19. Oktober 1911 eine Bewilligung zum Ausschank alkoholfreier Getränke. Erst später, unterm 9. Dezember 1911, erklärte die I. Strafkammer einen solchen Ausschank als patentpflichtig und stellte damit die Norm zur Behandlung solcher Wirtschaftsbetriebe fest. In Ausführung dieses Entscheides erliess dann am 3. Juli 1914 der Polizeileutnant von Bern eine Anweisung an die Bezirkspolizei, Personen, die derartigen Handel betrieben, zur Einholung von Patenten anzuhalten und bei Nichtbefolgung der Weisung zur Anzeige zu bringen. Zinser berief sich nun, wie er es auch in vorliegendem Gesuche tut, auf die ihm ausgestellte Bewilligung der städtischen Polizeidirektion und kam dem an ihn gestellten Ansuchen nicht nach. Da seine irrtümliche Auffassung angesichts dieser Umstände einigermassen begreiflich war und sein Gesuch von der städtischen Polizeidirektion in Bern, vom Regierungsratthalter, sowie von der Direktion des Innern empfohlen wird, beantragt der Regierungsrat,

dem Ansuchen um Erlass der Busse sei zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

39. **Kuchen**, Friedrich, geb. 1875, von Lyss, Fabrikarbeiter auf dem Hutti zu Lyss, wurde am 27. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 7 Fr. Kosten verurteilt. Kuchen hat im August 1914 zugestandenermassen während zirka zwei Tagen an Soldaten, die im Schulhaus zu Lyss kantonnierten, in beliebigen Quantitäten Bier verkauft, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Auf die Reklamationen der Wirte im Dorfe Lyss gab Kuchen diesen Handel sofort auf. Er macht nun im vorliegenden Gesuch um Erlass der Busse und der Patentgebühr geltend, weder er, noch seine Frau, die den Soldaten das Bier flaschenweise abgab, hätten sich gegen das Gesetz zu vergehen geglaubt. Sie hätten den Soldaten bloss einen Dienst erweisen wollen. Das Gesuch des Kuchen wird vom Gemeinderat von Lyss, vom Regierungsstatthalter und vom Gerichtspräsidenten von Aarberg empfohlen. Letzterer insbesondere verweist auf die Gesetzesunkenntnis des Publikums, das vielfach im Glauben gelebt habe, während der Mobilisation dürften an Militär auch ohne Patent Getränke und Speisen verkauft werden. Man hat nun allerdings nicht den Eindruck, dass diese Gesetzesunkenntnis auch bei Kuchen zugetragen habe; denn er erklärt selber, erst den wiederholt gestellten Begehren um Verkauf habe seine Frau schliesslich nachgegeben und auf das Munkeln im Dorfe hin habe er den Verkauf sofort aufgegeben. Allein angesichts der erwähnten Empfehlungen, in Berücksichtigung ferner der damaligen besonderen Verhältnisse und da der Petent mit einer zahlreichen Familie in prekärer Lage ist, beantragt der Regierungsrat, dem Kuchen sei die Hälfte der Busse zu erlassen. Von der Nachbezahlung der Patentgebühr kann er nicht befreit werden, da dies eine richterliche Massnahme fiskalischer Natur ist.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

40. **Gwinner**, Anna Luise, geb. Moser, von Rossemaison, geboren 1847, Kioskhalterin in Bern, wurde am 13. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 6 Fr. Kosten verurteilt. Frau Gwinner bewirtete in ihrem Verkaufschalet an der Neubrückestrasse in Bern, dicht neben der Landesausstellung, das Publikum im Sommer 1914 mit alkoholfreien Getränken, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Sie wurde auf ihre Widerhandlung des öftern aufmerksam gemacht, bevor Anzeige erfolgte. Vor Eröffnung des Ausschankes stellte sie zweimal ein Gesuch an die Direktion des Innern um Bewilligung des Verkaufes

alkoholfreier Getränke. Beide Gesuche wurden der Petentin ausdrücklich abgewiesen. Sie ist auch sonst wegen Polizeübertretungen bei Ausübung ihres Handels mehrfach vorbestraft. Von der städtischen Polizeidirektion wird ihr Gesuch nicht empfohlen. Angesichts dieser Umstände und da die finanzielle Lage der Frau Gwinner ihr die Bezahlung der Busse wohl ermöglicht, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Thomann**, Jakob, geboren 1867, von Brienz, Tagelöhner daselbst, wurde am 16. September 1914 vom korrekzionellen Gerichte von Interlaken wegen **Diebstahls** an einem Rasiermesser im Werte von unter 30 Fr. zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 54 Fr. Staatskosten verurteilt. Thomann entwendete im Juli 1914 einem Nachbar von dessen Werkstatt weg ein Rasiermesser und verkaufte dasselbe einem Coiffeur. Anderer verschwundener Gegenstände wegen wurde die Strafuntersuchung gegen den Petenten aufgehoben. Er ist wegen Diebstahl und wegen anderer Delikte mehrmals vorbestraft. Die letzte Strafe reicht jedoch in das Jahr 1907 zurück. Angesichts dieser Vorstrafen musste daher auch trotz der Geringfügigkeit des Deliktes Korrekzionshaus Anwendung finden. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Wenn auch Thomann durch diesen Rückfall einen ziemlich deliktischen Charakter an den Tag gelegt hat und daher von einem Erlass der ganzen Strafe nicht die Rede sein kann, so darf doch mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände und, dass seine Frau und Kinder vollständig auf seinen kargen Verdienst angewiesen sind, der Erlass einer Hälfte der Strafe empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt daher den Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.

42. **Scheidegger-Hofmann**, Fritz, Bäcker in der Schönau zu Thun, wurde am 22. Oktober 1913 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Reglement betreffend Aufenthalt und Niederlassung in der Stadt Thun** zu 15 Fr. Busse und 2 Fr. 20 Kosten verurteilt. Scheidegger hatte sich zugestandenermassen während zirka 7 Monaten in der Schönau zu Thun aufgehalten, ohne Ausweisschriften zu deponieren. Bereits am 21. Juni 1913 wurde er deshalb, nachdem er sich einer Busseröffnung des Polizeiinspektors von Thun nicht unterzogen hatte, richterlich zu 5 Fr. Busse verurteilt. Am 16. August 1913 erfolgte eine zweite Verurteilung der gleichen Sache wegen zu 10 Fr. Busse. Diese beiden ersten Bussen hat Scheidegger bezahlt. Er ersucht nunmehr um Erlass der letztergangenen dritten Busse von Fr. 15 und der Kosten. In seinem Gesuche stützt

er sich allein auf Armut. Aus welchen Gründen er den vielen Aufforderungen seitens der Behörden zur Schrifteneinlage stetsfort Widerstand entgegenbrachte, gibt er nicht bekannt. Es ist daher auch nicht erklärlich, warum er, da er doch seine drittmalige Verurteilung voraussehen musste, einer solchen bei seiner Armut nicht aus dem Wege getreten ist. Ueberdies ist die Busse von 15 Fr. nicht eine so hohe, dass dem Scheidegger, der Bäcker ist, die Bezahlung nicht möglich sein könnte. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

43. **Probst**, Eduard, von Finsterhennen, geboren 1870, Uhrenmacher in Moutier, wurde am 7. Mai 1914 vom Polizeirichter von Moutier wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu zwei Bussen von 24 Fr. und 48 Fr. und den Kosten von 11 Fr. 70 verurteilt. Die Widerhandlung erfolgte dadurch, dass sein Mädchen Marie ohne Entschuldigung von der Schule fern blieb. Probst wurde bereits im Dezember 1913 der gleichen Widerhandlung wegen zu 3 Fr. Busse, im Januar 1914 zu 6 Fr. Busse und am 19. März 1914 zu 12 Fr. Busse verurteilt. Diese drei Bussen hat Probst durch Umwandlung in Gefängnis verbüsst. Er ersucht nun unter Hinweis auf seine notdürftige Lage, die auch der Grund gewesen sei, weshalb er sein Kind, statt zur Schule zu schicken, habe zu Hause behalten müssen, um Erlass der Strafe, die am 7. Mai 1914 ausgesprochen wurde. Sein Gesuch wird vom Gemeinderat von Moutier empfohlen. Darnach scheint bei Probst, dessen Benehmen offenbar früher zu Klagen Anlass gegeben hat, eine Besserung eingetreten zu sein. Es ist zu beachten, dass die Bussen von zusammen 72 Fr. hoch ausfallen mussten, weil zwei Anzeigen gegen Probst zu gleicher Zeit vor dem Richter zur Behandlung gelangten und das Gesetz für jede nachfolgende Strafe den doppelten Bussansatz der vorhergehenden verlangt. Probst wird nach seinen Verhältnissen diese Bussen auch diesmal in Gefängnis umgewandelt an sich vollziehen lassen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Erlass von 40 Fr. an den beiden Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der beiden Bussen auf insgesamt 32 Fr.

44. **Reusser**, Hermann, von Steffisburg, geboren 1880, Reisender, im Spiegel, Wabern bei Bern, wurde am 28. November 1914 vom korrekzionellen Amtsgericht Büren wegen **Unterschlagung und Widerhandlung gegen das Patenttaxengesetz betreffend Handelsreisende** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu einer Geldbusse von 20 Fr., bei Nichterhältlichkeit umgewandelt in 4 Tage Gefängnis, und 24 Fr. 60 Kosten verurteilt. Reusser hat zugestandenermassen, ohne im Besitze einer Ausweiskarte zu sein, als Reisender eine Bestel-

lung aufgenommen und dann später das Geld für die Bestellung verlangt, um die bestellte Ware bei der Post auslösen zu können, hat dann aber, statt die Auslösung vorzunehmen, das Geld für sich verbraucht und weder die Ware liefern noch das Geld zurückerstatten können. Heute ersucht seine Ehefrau, unterstützt von einem Bekannten, um Erlass der Strafe. Sie weist hauptsächlich auf ihre prekären Familienverhältnisse hin. Reusser ist jedoch des gleichen Deliktes wegen zweimal vorbestraft. Die zweite Bestrafung hat er kurz vor Erledigung des dritten gegen ihn eröffneten Strafverfahrens erlitten. Trotzdem ihm lange Gelegenheit geboten wurde, die Sache gütlich zu erledigen, hat er nachlässigerweise nicht den geringsten Versuch dazu gemacht. Auch den entstandenen Schaden hat er nicht zu decken versucht. Ebensowenig hat er die Kosten des Strafverfahrens bezahlt. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

45. **von Siebenthal**, Bendicht, geboren 1897, Landarbeiter im Scheidbach bei Saanen, wurde am 7. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Saanen wegen **öffentlichen Skandals und Widerhandlung gegen das Strassenpolizeigesetz** zu zwei Bussen von je 5 Fr. und solidarisch mit andern zu 30 Fr. 40 Kosten verurteilt. Von Siebenthal hat am 24. Oktober 1914 zugestandenermassen mit andern Burschen am Abend an verschiedene Häuser geklopft und an Fensterläden gerüttelt, ferner einen öffentlichen Weg durch Mistbännen verbarrikadiert. Sein Vater ersucht mit Rücksicht auf die prekäre Lage seiner Familie, die der Sohn unterstützen müsse, um Erlass der Strafe. Wenn aber auch die Verfehlung des v. Siebenthal in jugendlichem Alter begangen worden, ferner auch nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist, so sind doch die Bussen von zusammen 10 Fr. so geringe, dass es auch bei bescheidenen Verhältnissen einem braven und ordentlichen Burschen, als welcher Bendicht v. Siebenthal geschildert wird, möglich sein muss, sie ohne grosse Mühe aufzubringen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

46. **Schenk**, Karl, von Eggiwil, geboren 1891, Bahnarbeiter in Mett, wurde am 7. Dezember 1914 durch das korrekzionelle Amtsgericht von Nidau wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und zu Fr. 30 Kosten verurteilt. Schenk entwendete zugestandenermassen aus dem Rocke eines Kameraden dessen Zahltaschchen mit Fr. 30 Inhalt. Als ihn dieser Kamerad darüber zur Rede stellte, leugnete er den Diebstahl ab, brachte ihm aber doch auf Veranlassung seiner Frau am zweiten Tage die 30 Franken zurück, ohne zu wissen, dass der Kamerad bereits Anzeige gemacht hatte. Schenk stützt sich nun darauf, er habe die Tat unter

der Einwirkung des Alkohols begangen, und da seine Frau und ihr Kind auf seinen Verdienst angewiesen seien, würden sie, falls er die Strafe absitzen müsste, brotlos. Er ersucht deshalb um Erlass der Strafe. Schenk ist wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft. In Berücksichtigung des Umstandes, dass er den Diebstahl zu bereuen schien, hat ihm das Gericht bereits das Minimum einer Strafe zugesprochen. Die Art und Weise, wie er seinen Kameraden um den geringen Zahltag zu bringen versuchte, wirft ein ungünstiges Licht auf den Geschworenen. Die Entschuldigung mit Alkoholgenuss hält nach den Akten nicht stand, wirkt überdies eher belastend. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann der Regierungsrat trotz der für Schenk eingelegten Empfehlungen einem Erlass der Strafe nicht zustimmen. Die prekäre Lage der Familie und damit die Unterstützungspflicht einer Gemeinde dürfen in einem solchen Falle nicht ausschlaggebend wirken. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

47. **Zmutt**, Marie, verw. Flückiger und Schüpbach, geb. Moor, von Zwieselberg, geboren 1863, im Schwäbis zu Thun, wurde am 30. Oktober 1914 vom korrekzionellen Amtsgericht Thun wegen **Diebstahls an Feldfrüchten** im Werte von über Fr. 5 aber unter Fr. 30 zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit andern zu den Staatskosten von 103 Fr. 60 verurteilt. In oberer Instanz verlangte Frau Zmutt nur mehr Zubilligung des bedingten Straferlasses, ohne auf die Strafe und das Strafmass einzutreten. Ihr Begehren wurde, wie in erster Instanz, abgewiesen. Aus den Akten ergibt sich, dass Frau Zmutt im August 1914 morgens um 3¹/₂ Uhr durch eine Feldwache auf der Simmenthalstrasse bei Gwatt mit einem mit Feldfrüchten beladenen Kinderwagen betroffen wurde, welche Früchte aus den in der Nähe liegenden Gemüsepflanzungen entwendet worden waren. In der Strafuntersuchung suchte Frau Zmutt einer Strafe durch alle möglichen Lügen auszuweichen. Heute ersucht sie um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, sie sei in den letzten 20 Jahren nicht mehr bestraft worden und weist sich durch Zeugnisse über ihre Arbeitsamkeit aus. Ihre Verfehlung schiebt sie der durch die Zeitumstände hervorgerufenen Notlage zu. Frau Zmutt hat seinerzeit wegen gleicher, ähnlicher und anderer Delikte eine ganze Anzahl Vorstrafen erlitten, unter anderen wegen Diebstahl eine Zuchthausstrafe von 13 Monaten. Die Art und Weise ihrer neuen Verfehlung und ihres Benehmens während der Untersuchung zeigt, dass sie sich trotz langer Nichtbestrafung nicht gebessert hat. Wenn das erstinstanzliche Gericht das Minimum der Strafe anwandte, so hat es damit allen mildernden Umständen genügend Rechnung getragen. Da auch der Polizeinspektor von Thun und der Regierungsstatthalter das Gesuch nicht empfehlen, beantragt der Regierungsrat Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

48. **Hügli**, Marianna, geboren 1842, Negotiantin, von und in Brislach, wurde am 28. Januar 1915 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse und 2 Fr. 50 Kosten verurteilt. Marianna Hügli hat zugestandenermassen in der letzten Zeit an Militär, das in Brislach stationierte, Bier in Quantitäten unter zwei Liter und zwar auch abends nach 8 Uhr und an Sonntagen gegen Bezahlung abgegeben. Sie erklärte bereits vor dem Richter und macht auch heute in ihrem Strafnachlassgesuch wieder geltend, sie hätte das Bier nicht verkauft, wenn ihr nicht Offiziere den Befehl dazu gegeben hätten. Sie habe geglaubt, diesen Befehlen nachkommen zu müssen. In der Tat liegt nun auch die Bescheinigung eines Hauptmanns vor, der erklärt, Fräulein Hügli habe nur auf seinen Befehl hin Getränke an die Mannschaft abgegeben. Wenn auch feststeht, dass sich Fräulein Hügli trotzdem eine Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften zu schulden kommen liess, so muss doch diesen besonderen Umständen Rechnung getragen werden. Insbesondere darf auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass der nun 73 jährigen Person in ihrem Berufe das beste Zeugnis ausgestellt wird. Der Regierungsrat beantragt in diesem Falle Reduktion der Busse auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

49. **Baierlein**, Franz, von Versbach (Bayern), geboren 1879, Schriftsetzer in Bern, als Präsident des Männerchors Freiheit, wurde am 16. Mai 1914 vom Polizeirichter in Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Spielen** zu 50 Fr. Busse und 12 Fr. Kosten verurteilt. Der Männerchor Freiheit hielt Samstag den 15. November und Sonntag den 16. November 1913 ein Lotto zugunsten einer Bescherung eigener Kinder ab, ohne hiefür im Besitze einer behördlichen Bewilligung zu sein. Der Verein hatte sich um eine Bewilligung beworben, allein das nur kurz vor der Veranstaltung gestellte Gesuch war von der kantonalen Polizeidirektion abgewiesen worden. Trotz dieser Abweisung wurde das Lotto abgehalten. Heute ersucht man um Erlass der deshalb ausgefallten Busse. Nachdem man im Strafverfahren hauptsächlich behauptete, man habe die durch die Zeitung schon angesagte Veranstaltung nicht mehr abbestellen können und habe geglaubt, auch nachträglich noch die versagte Bewilligung zu erhalten, stützt man sich heute auf angebliche Unkenntnis des Gesetzes und will den inzwischen verstorbenen Inhaber der Wirtschaft, in welcher die Veranstaltung stattfand, dafür verantwortlich machen. Diese erst nachträglich angebrachten Entschuldigungsgründe können jedenfalls einen Strafnachlass nicht bewirken. Wenn trotzdem eine Reduktion der Busse um 30 Fr. befürwortet wird, so geschieht dies nur mit Rücksicht darauf, dass die Mitglieder des Vereins, der offenbar durch die gegenwärtige Kriegslage stark reduziert worden ist, in sehr bescheidenen Verhältnissen zu leben scheinen und daher von der ausgesprochenen Strafe empfindlich

getroffen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Reduktion der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

50. **Haering**, Philomène, geb. Jost, von Aesch, geboren 1877, Josephs Ehefrau, in Delsberg, wurde am 16. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen Gewerbepolizeivorschriften** zu 5 Fr. Busse und 3 Fr. 80 Kosten verurteilt. Frau Haering war im Besitze einer provisorischen Bewilligung zum Hausieren. Im November 1914 übergab sie nun ihr Patent dem noch nicht 15jährigen Kinde Joseph, damit es auf ihre Rechnung beim Militär hausiere, und machte sich dadurch einer Gesetzesübertretung schuldig. Frau Haering macht in ihrem heute gestellten Strafnachlassgesuche ihre Unkenntnis des Gesetzes geltend und weist insbesondere auf ihre Armut hin, die sie veranlasst habe, ihren Knaben zum Hausieren auszuschicken. In der Tat scheint Frau Haering nach gemachten Feststellungen mit sieben noch unerwachsenen Kindern in sehr ärmlichen Verhältnissen zu leben. Die Familie ist von der Heimatgemeinde unterstützt. Das Gesuch wird vom Regierungsrat angesichts der besonderen Umstände empfohlen. Mit Berücksichtigung der kleinen Verfehlung und der besonders prekären Familienverhältnisse, die doch eine Umwandlung der Busse nötig machen würden, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

51. **Wittmeier**, Johann Ernst, von Oberschwandorf, Baden, geboren 1859, Agent, Allmendstrasse 18 in Thun, wurde am 23. Januar 1915 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Hundetaxe** zu 30 Fr. Busse, 15 Fr. Nachzahlung der Taxe und 2 Fr. 20 Kosten verurteilt. Wittmeier hat zugestandenermassen trotz Aufforderung die Hundetaxe für das Jahr 1914 nicht bezahlt. Er stellt nun unter Hinweis auf seine Notlage ein Strafnachlassgesuch. Wittmeier scheint allerdings in ärmlichen Verhältnissen zu leben, allein es kann dies für die Behandlung eines Strafnachlassgesuches nicht ausschlaggebend in Betracht fallen, da sonst von diesem Standpunkte aus jedem ökonomisch schlecht stehenden Delinquenten ein Teil seiner Busse oder die ganze Busse erlassen werden müsste. Es kann bei der Art des Deliktes auch nicht von einer allzu hohen Busse die Rede sein. Trotzdem Wittmeier auf sein Ansuchen hin zur Bezahlung der Taxe Frist erhielt, trotzdem er nachher nochmals zur Bezahlung aufgefordert und ihm schliesslich noch während des Busseröffnungsverfahrens Frist zur Begleichung der Angelegenheit belassen wurde, zahlte er nicht und liess die Sache vor den Richter kommen. Angesichts dieses inhaltenden Verfahrens des Petenten, der auf die Folgen seiner Verzögerungen genügend aufmerksam gemacht

worden war, ist ein Strafnachlass nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

52. **Bory**, Ludwig, geboren 1898, von Enzheim (Elsass), Schirm- und Korbflieger in Bern, wurde am 19. Dezember 1914 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, wegen **Misshandlung**, begangen im Raufhandel, zu 2 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 10 Jahren Landesverweisung und solidarisch mit Andern zu total 96 Fr. 40 Kosten verurteilt. Am 4. Februar 1914, des Vormittags, gerieten am kleinen Aargauerstalden in Bern eine Anzahl männlicher und weiblicher Korbflieger und Hausierer, unter ihnen Ludwig Bory, miteinander in Streit, schlugen sich gegenseitig mit Regenschirmen und Messern und verursachten einen ordentlich Aufsehen erregenden Skandal. Bory, der sich am Raufhandel tätlich beteiligte, trug selber eine grössere Verletzung davon. Eine gegen Bory gleichzeitig hängig gemachte Untersuchung wegen Betruges musste mangels genügenden Schuldbeweises aufgehoben werden, lässt jedoch erkennen, dass Bory auch in dieser Sache nicht einwandfrei vorgegangen ist. Zu ungefähr derselben Zeit war Bory mit seiner ganzen Familie in einen ganz ähnlichen Skandalhandel im Oberland verwickelt. Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass man es hier mit Elementen zu tun hat, die trotz ihrer Jugendlichkeit allgemeine Gefährlichkeit annehmen könnten, und es erscheint allein aus diesem Grunde ein Strafnachlass nicht als angezeigt. Die Mutter des Ludwig Bory, die heute um Strafnachlass ersucht, macht im wesentlichen geltend, der Sohn sei ihre Stütze und seine Landesverweisung werde auch die ihrige zur Folge haben. Man entnimmt jedoch den Strafakten, dass jeweilen die ganze Familie Bory, bestehend aus Mutter, geboren 1857, zwei Söhnen und zwei Töchtern, mit weiterem Anhang, zusammen im Lande herumzogen und gemeinsam ihr Gewerbe als Schirm- und Korbflieger ausübten. Mutter Bory ist daher nicht allein auf ihren Sohn Ludwig angewiesen und das hauptsächlich für einen Strafnachlass geltend gemachte Argument fällt dahin. Auch abgesehen davon kann ein Nachlass nicht empfohlen werden. Die erste Strafkammer hat den Bory in Ergänzung des erstinstanzlichen Urteils deshalb des Landes verwiesen, weil es angezeigt sei, in diesen kritischen Zeiten Landesfremde, die sich unbotmässig aufführen, abzuschieben. Diese richtige und anzuwendende Auffassung darf nicht durch einen Strafnachlass illusorisch gemacht werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

53. **Baillif**, Paul, von Bonfol, geboren 1873, Emailleur, ohne festes Domizil, zurzeit in Pruntrut, wurde am 18. Februar 1915 vom Polizeirichter von Pruntrut

wegen **Landstreicherei** und **Hausierens ohne Patent** zu 1 Jahr Arbeitshaus, zu zwei Bussen von je 3 Fr., zu 1 Fr. Patentnachbezahlung, 6 Monaten Wirtshausverbot und 12 Fr. Kosten verurteilt. Baillif trieb sich im Januar und Februar 1915, ohne Arbeit und ohne Patent hausierend, in verschiedenen Ortschaften des Berner Juras herum und wurde schliesslich in angetrunkenem Zustande von der Polizei aufgegriffen. Er ersucht heute um Strafnachlass und macht hiezu hauptsächlich geltend, er habe der schwierigen Zeiten wegen keine Arbeit gefunden und sei zum Hausieren gezwungen gewesen. Dieses Argument ist aber angesichts der Vorstrafen, die Baillif erlitten hat, nicht stichhaltig. Der Gesuchsteller ist wegen Landstreicherei, Diebstahl und anderer Delikte nicht weniger als 32mal vorbestraft. Den Akten nach zu schliessen ist Baillif unverbesserlich. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

54. **Schnell**, Lina, geb. Weber, geboren 1877, Konsumhalterin, von und in Röschenz, wurde am 22. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. Kosten verurteilt. Frau Witwe Schnell hat im Oktober 1914 zugestandenermassen an Soldaten, die in Röschenz untergebracht waren, Wein in beliebigen Quantitäten verkauft. Sie ersucht nun um Strafnachlass für diese Uebertretung und macht in ihrem Gesuche hauptsächlich geltend, sie habe aus Mitleid mit den Soldaten gehandelt, die sie bestürmt hätten, ihnen Wein abzugeben. Die Gesuchstellerin sei Witwe und Mutter von vier unmündigen Kindern und könne die Strafe nicht ohne Einschränkung des Unterhaltes für die Kinder bezahlen. Die Angaben der Petentin dürften der Aktenlage nach den Tatsachen entsprechen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Busse für eine Uebertretung bei den besondern Umständen, wie sie damals vorlagen, für eine Witwe in dieser Lage eine hohe genannt werden muss. In Ansehung dieser besonderen Verhältnisse und der Behandlung ähnlicher Fälle ist eine Reduktion der Busse angemessen. Eine gänzliche Befreiung von der Busse kann nicht stattfinden, schon aus dem Grunde nicht, weil Frau Schnell ausdrücklichen Instruktionen ihrer Vorgesetzten zuwider gehandelt hat und sich offenbar der Uebertretung genau bewusst gewesen ist. Der Regierungsrat beantragt daher Reduktion der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

55. **Schenk**, Paul, von Zofingen, geboren 1879, Magaziner in Bern, wurde am 5. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 8 Fr. Kosten verurteilt. Schenk liess im Herbst des letzten Jahres im Anzeiger für die Stadt Bern ein Inserat erscheinen, worin er echtes Kirschwasser zum Verkaufe ausbot. Nachher verkaufte er denn auch zugestandenermassen an Leute, die zu ihm

in die Wohnung kamen, den Kirsch literweise in einem Gesamtquantum von über 40 Litern. Gegen die deshalb erfolgte Bestrafung richtet Schenk sein heutiges Strafnachlassgesuch. Hierzu ist in erster Linie zu bemerken, dass ein Nachlass der verlangten Patentgebühr nicht stattfinden kann, weil diese Massnahme des Richters fiskalischer Natur ist und einer Begnadigung nicht unterliegt. Ebenso kann ein Nachlass der Kosten auf diesem Wege nicht gewährt werden. Zur Begründung seines Gesuches macht Schenk geltend, er habe in Unkenntnis des Gesetzes gehandelt, sei infolge der Mobilmachung und des Militärdienstes verdienstlos geworden und habe durch Verkaufen von Kirsch, den er von seinem Schwager erhalten habe, seiner Familie und seinem Schwager etwas Verdienst zuhalten wollen. Wenn nun auch der gute Glaube, auf den sich Schenk stützt und an welchem hier nicht zu zweifeln ist, an sich keine Veranlassung zur Begnadigung sein würde, so kann er doch in diesem Falle angesichts des Umstandes, dass Schenk durch die Mobilisation offenbar in ökonomische Bedrängnis geraten ist, angemessene Berücksichtigung finden. Da für diese besonderen Verhältnisse das Bussenminimum von 50 Fr. für Schenk ein hohes genannt werden kann, beantragt der Regierungsrat Reduktion der Busse auf 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

56. **Solca**, Gratiniano, von Torri Sabina (Italien), geboren 1872, Maurer in Bern, wurde am 16. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** seines Kindes Gilberto zu Bussen von 3 Fr., von 6 Fr. und von 12 Fr. und zu den Kosten von total 6 Fr. verurteilt. Die Verurteilung erfolgte, weil das Kind Gilberto im Oktober, im November und Dezember 1914 insgesamt eine ziemliche Anzahl Schulstunden ohne Entschuldigung gefehlt hatte. Der Vater des Kindes macht nun in seinem Strafnachlassgesuche im Wesentlichen geltend, er habe seinen Sohn einige Male mit auf den Markt genommen, damit er ihm beim Verkaufen von Früchten behülflich sei. Der Sohn spreche deutsch, während er selber nicht deutsch spreche. Da er Vater von 7 Kindern sei und keine Arbeit gehabt habe, sei er in dieser Weise auf Verdienst ausgegangen. Er könne Busse und Kosten nicht bezahlen, da es für ihn ohnedies schon schwierig sei, den 7 Kindern das Essen zu verschaffen. Man entnimmt den Akten, dass die Familie in der Tat durch die Hilfskommission unterstützt wird. Andererseits lautet der Bericht über Solca nicht günstig. Wenn diese Umstände berücksichtigt werden und ferner in Betracht gezogen wird, dass bei der gleichzeitigen Beurteilung der drei vom Petenten begangenen Widerhandlungen durch die im Gesetz vorgesehene Bussenkumulation eine gewisse Härte der Strafe entstanden ist, kann vom Regierungsrat eine Reduktion aller drei Bussen auf total 12 Fr. beantragt werden. Die Kosten jedoch können dem Petenten auf diesem Wege nicht erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der drei Bussen auf total 12 Fr.

57. u. 58. **Reist**, Friedrich, geboren 1872, Verwalter, von und in Sumiswald, und **Brand**, Siegfried, von Ursenbach, geboren 1868, Ziegelfabrikant in Sumiswald, wurden am 9. Januar 1915 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu je 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. Kosten verurteilt. Die Beiden hatten im Dezember 1914 und Januar 1915 an Soldaten, die im Armenhause von Sumiswald einquartiert waren, in beliebigen Quantitäten Wein, Bier und andere Getränke verabfolgt und zwar gegen eine Bezahlung, die den Verkäufern keinen Gewinn brachte. Nach erfolgter Anzeige gaben sie diesen Ausschank sofort auf. Reist und Brand machen nun in ihrem Strafnachlassgesuche im Wesentlichen geltend, sie hätten erst dem beständigen Drängen der Soldaten, ihnen Getränke zu verabreichen, nachgegeben und dies mit Rücksicht darauf endlich getan, dass der Einheitskommandant die Ermächtigung dazu erteilt habe. Man entnimmt nun in der Tat den Akten, dass auch in vorliegendem Falle, wie bei vielen andern derartigen Vorkommnissen, die Leute, und zwar Militär und Zivil, mit dem Ausstellen einer derartigen Ermächtigung durch ein Militärkommando offenbar der Meinung gewesen waren, damit seien nun die kantonalen Wirtschaftspolizeivorschriften nicht mehr anwendbar und eine Bestrafung sei ausgeschlossen. Wenn sich mit dieser irrigen Meinung die Absicht verband, dem Militär ohne Erreichung eines Gewinnes Entgegenkommen zu zeigen, so ist dieses Verhalten bei den besonderen Verhältnissen in billiger Weise zu berücksichtigen. Entgegen geäusserten Ansichten, es habe sich bei den Uebertretungen der Petenten nur um eine Konkurrenz gegenüber einer Wirtschaft und um den Gewinn gehandelt, geht aus den nachträglichen Erkundigungen mit Bestimmtheit hervor, dass dies nicht zutrifft. Unter diesen Umständen aber rechtfertigt sich, wie in ähnlichen Fällen, eine Reduktion der Busse je auf 25 Fr. Auf das Gesuch um Erlass der Patentgebühr hingegen kann nicht eingetreten werden, da diese Massnahme des Richters fiskalischer Natur ist und einer Begnadigung nicht unterliegt. Ebenso können auch die Kosten auf diesem Wege nicht erlassen werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, beiden Petenten die Busse auf 25 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen für Reist und Brand auf 25 Fr.

59. **Allenbach**, Ami, von Adelboden, geboren 1874, Emailleur, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. Oktober 1908 von den Assisen des IV. Geschwornenbezirkes wegen **gewalttätiger, widernatürlicher Unzucht**, wegen **Beischlafsversuches** mit einem Kinde unter 12 Jahren und wegen **unzüchtiger Handlungen** zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Allenbach vergriff sich in den Jahren 1907 und 1908 unter verschiedenen Malen an seiner damals etwa neunjährigen, ältesten Tochter. Er beging diese Handlungen unter den erschwerendsten Umständen in einer Weise, die die scheusslichsten und abstossendsten Einzelheiten zeigt. Das missbrauchte Kind wurde durch die Ver-

gewaltigungen seines bereits angesteckten Vaters ebenfalls geschlechtskrank. Bei Begehung dieser Verbrechen war Allenbach durch Alkoholgenuss gänzlich heruntergekommen. Er war wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft. Heute ersucht er um Erlass des Restes der Zuchthausstrafe. Er macht geltend, dass er die Strafe von 8 Jahren als hart empfinde, seine Taten aber bereue. Seine Aufführung in der Anstalt wird als musterhaft geschildert. Die ganz aussergewöhnliche Widerwärtigkeit der Handlungen des Allenbach lassen jedoch eine milde Betrachtung seines Gesuches nicht zu. Die Natur der Verbrechen schliesst die Begnadigung aus. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

60. **Aegerter**, Friedrich Walther, von St. Stephan, geboren 1889, Commis in Bern, wurde am 20. Februar 1915 von der ersten Strafkammer in Bestätigung des Urteils des Amtsgerichtes von Bern wegen **Diebstahls, Unterschlagung** und wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, 35 Fr. Ziviletschädigung und total 129 Fr. 25 Kosten verurteilt. Aegerter hat im Frühling 1914 als Reisender eines Ansichtskartenverlages in Bern in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ca. 800 Ansichtskarten und einige Kunstblätter entwendet und sich ferner eine Anzahl Bromsilberkarten, die ihm als Muster anvertraut worden waren, in diebischer Absicht zugeeignet. Insbesondere hat er im letzten Jahre unter betrügerischen Angaben die Notarmenunterstützung erhoben. Selber zu Hilfsdiensten auf dem eidgenössischen Militärdepartement herangezogen, machte er geltend, er habe für eine Frau, die nichts verdiene, und für ein Kind zu sorgen, sodass ihm eine Notarmenunterstützung von über 200 Fr. verabreicht wurde. In Wirklichkeit kümmerte er sich weder um seine Frau, die einen ständigen und genügenden Verdienst besass, noch um sein Kind, das bei seinen Eltern in Pflege war, sondern verbrauchte die Notarmenunterstützung neben seinem Verdienste für sich. Aegerter geniesst keinen guten Leumund. Er ist wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit Gefangenschaft und Wirtshausverbot vorbestraft. In seinem heutigen Strafnachlassgesuche weist er hauptsächlich darauf hin, dass ihn die Freiheitsstrafe gesellschaftlich unmöglich mache und ihn in peinliche Verlegenheit bringen würde. Er erklärt auch, sich stets redliche Mühe gegeben zu haben, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden. Anhaltspunkte für diese Erklärung sind aus den Akten nicht zu finden. Seine Delikte lassen sich nicht nur auf jugendlichen Leichtsinns zurückführen, sie verraten durch ihre Schwere und ihren Charakter eine ziemliche Verdorbenheit des Aegerter. Die erste Strafkammer betrachtete denn auch eine Strafe von 3 Monaten als eine leichte Strafe und eine Umwandlung in Einzelhaft als nicht angemessen. Der Regierungsrat hat keinen Grund, dieser Anschauung nicht beizupflichten und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

61. **Grünig**, Rosina Karolina, von Burgistein, geboren 1874, Pensionshalterin in Bern, wurde am 29. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Fr. Grünig hat zugestandenermassen im Dezember 1914 in ihrer alkoholfreien Wirtschaft in Bern alkoholhaltige Getränke (Bier) servieren lassen, ohne im Besitze eines bezüglichen Patentes zu sein. Sie macht nun in ihrem Strafnachlassgesuche geltend, es sei ihr in dieser verdienstlosen Zeit unmöglich, den Bussbetrag aufzubringen; die Zahl ihrer Pensionäre sei seit dem Kriegsausbruche stark zurückgegangen. Wenn diese Tatsache auch nicht bezweifelt werden kann und der Leumund der Gesuchstellerin einer Begnadigung nicht entgegenstände, so geht nun andererseits aus den Strafakten hervor, dass in der Pension ziemlich systematisch und bewusst alkoholhaltige Getränke verkauft worden sind. Fräulein Grünig hat dies vor dem Richter ohne Weiteres zugestanden und es scheint daher ihre heutige und nachträgliche Entschuldigung, eine neu angestellte Kellnerin habe damals ihren ausdrücklichen Instruktionen zuwider gehandelt, ziemlich hinfälliger Natur zu sein. Angesichts dieser bewusst begangenen Widerhandlungen gegen das Gesetz kann eine Begnadigung nicht befürwortet werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Platz. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

63. **Hengärtner**, geb. Gfrörer, Maria, von Birwinken, geboren 1859, in Bern, wurde am 13. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Beschimpfung** zu zwei Bussen von 10 Fr. und 25 Fr. und zu 14 Fr. 50 Kosten verurteilt. Frau Hengärtner sandte am 16. und 17. September, am 23. Oktober und am 7. November 1914 einer Wirtin in Bern und deren Kellnerin offene Karten und einen Brief zu, in welchen die beiden eines nicht einwandfreien Verhaltens gegenüber dem Ehemanne Hengärtner bezichtigt wurden. Brief und Karten enthalten ziemlich schwere Angriffe auf die Ehre der beiden Frauen. Ursache eines solchen Vorgehens der Frau Hengärtner war der zwischen ihr und ihrem Ehemann seit langem bestehende Zwist. Der Ehemann kümmerte sich nicht mehr um seine Frau, sondern nahm seine Kost in der Wirtschaft der beschimpften Frauen. Frau Hengärtner, offenbar um den Mann wieder zu sich zurückzuführen oder aus Eifersucht, griff nun zu dem Mittel der Ehrverletzungen. Heute ersucht sie um Erlass der über sie ausgesprochenen Bussen. Sie macht im wesentlichen geltend, sie habe keinen Verdienst und kein Vermögen, um die Bussen daraus zu bestreiten. Diese Begründung an sich ist jedenfalls nicht imstande, einem Strafnachlassgesuche Befürwortung angedeihen zu lassen, wenn nicht besondere Umstände für die Gesuchstellerin sprechen. Vorliegendenfalls wird Frau Hengärtner von der Busse empfindlich getroffen. Es rechtfertigte sich aber diese Strafe aus den fortgesetzten Anschuldigungen gegenüber zwei unbeteiligten, für die Gesuchstellerin fremden Personen, so dass die Strafe nicht als eine zu harte genannt werden darf. Ferner ist aber auch ganz allgemein eine zu milde Behandlung dieser Delikte nicht angezeigt, da ein solches Vorgehen ihrer Entstehung Vorschub leisten und ihre sofortige Vermehrung zur Folge haben würde. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

62. **Galey**, Hermann, geboren 1881, von Frauenkappelen, Handlanger, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. August 1914 vom Polizeirichter von Thun wegen **betrügerischen Bettels, wegen Betruges, Landstreicherei, öffentlichen Skandals und Aergernisses** zu einem Jahre Arbeitshaus, 10 Fr. Busse und 23 Fr. 80 Kosten verurteilt. Galey versuchte im Februar oder März 1913 bei einer ihm unbekanntem Frau in Thun unter der wissentlich falschen Angabe, er sei ein naher Verwandter ihres Mannes, der ihn in ihre Wohnung gewiesen habe, als Unterstützung einen Betrag von 5 Fr. zu erheben. Am 27. März 1914 liess er sich unter der falschen Angabe, er arbeite bei einem Landwirt in Ins, von einem Bäcker daselbst zwei Laibe Brot für diesen Landwirt übergeben, die er dann selber verzehrte. Nach längerem Herumtreiben in der Gegend von Ins wurde Galey schliesslich am 21. April 1914 in total betrunkenem Zustande in einem Walde arretiert. Bei seinem Transporte nach Gampelen verursachte er einen grossen Skandal. Heute ersucht er um Erlass eines Teils der Strafe. Er findet, die Strafe sei zu hart ausgefallen. Auch sei er incontinentiam verurteilt worden und habe sich daher nicht verteidigen können. Galey ist der verschiedenartigsten Delikte wegen vielfach vorbestraft. Der Richter hat bei Ausmessung der Strafe nicht nur dieses Vorleben des Delinquenten, sondern auch die unverbesserliche Art, die Galey bei seinen letzten Delikten an den Tag gelegt hat, in gebührender Berücksichtigung gezogen. Gründe, die eine mildere Betrachtung der Sache rechtfertigen würden, sind nicht vorhanden. Ein Strafnachlass ist hier nicht am

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

64. **Solca**, Arnoldo, von Torri Sabina (Italien), geboren 1896, in Bern, wurde am 20. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleisses** zu zwei Bussen von je 3 Fr. 20 und 4 Fr. und insgesamt 4 Fr. Kosten verurteilt. Trotzdem Solca zum Besuch der für ihn obligatorischen Fortbildungsschule durch die öffentlichen Blätter allgemein und durch besonderes Zirkular noch speziell aufgefordert und nachher noch gemahnt worden ist, unterliess er ohne Entschuldigung im Oktober, November und Dezember 1914 den Besuch dieser Schule. In seinem heutigen Strafnachlassgesuche macht er geltend, er habe kein Geld, um die Busse zu zahlen. Er habe keine Arbeit und verdiene nur abends etwas mit Zigarettenmachen. Es ist klar,

10*

dass die prekäre Lage des Gesuchstellers an sich keine Begründung für ein Strafnachlassgesuch darstellen kann. Es müssten zu einem Strafnachlasse doch besondere Umstände zugunsten des Solca vorliegen. Solca hat aber im Gegenteil durch das Ausbleiben von der Schule eine Renitenz gegenüber gesetzlichen Vorschriften an den Tag gelegt, die nur zu seinen Ungunsten spricht. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

65. **Hotz**, Karl, von Thalwil, geboren 1832, gew. Optiker in Bern, wurde am 28. April 1914 vom Polizeirichter in Bern wegen **Ehrverletzung** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Hotz belästigte im Frühling des letzten Jahres einen Verwandten durch Beschimpfungen auf der Strasse und vor dessen Geschäft. Vor dem Richter gab er die ehrverletzenden Handlungen ohne Weiteres zu. Nachträglich stellt sich nun heraus, dass Hotz bei Begehung der Beschimpfungen offenbar nicht mehr zurechnungsfähig gewesen war. Es geht aus einem ärztlichen Gutachten hervor, dass er bereits zu Anfang 1914 geistig erheblich gestört sein musste. Am 30. Mai 1914 wurde er wegen Geistesstörung im Gemeindelazarett interniert und Mitte des Jahres 1914 wurde er wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt. Der Vormund des Hotz ersucht aus diesen Gründen um Straf- und Kostenerlass. Was die Kosten betrifft, so können diese auf dem Begnadigungswege nicht erlassen werden. Hingegen rechtfertigt es sich, mit Rücksicht auf die vorerwähnten Umstände, einen Nachlass der Busse zu gewähren. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der dem Hotz auferlegten Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

66. **Javet**, Gottlieb, geboren 1886, Melker in Herrenschanen, wurde am 17. Juni 1914 vom Polizeirichter in Bern wegen **Widerhandlung gegen die Fahrradverkehrsvorschriften** zu Bussen von 3 Fr. und 4 Fr. und zu 2 Fr. Kosten verurteilt. Javet benutzte am 30. Mai 1914, morgens, das längs der Murtenstrasse für die Fussgänger angelegte Trottoir zum Fahren mit seinem Velo anstatt die Strasse und hatte ausserdem angeblich, trotz Gebrauch seines Fahrrades, die Auswirkung einer Fahrbewilligung für das Jahr 1914 unterlassen. Heute ersucht er um Erlass der beiden Bussen. Er macht hiebei geltend, es sei ihm am 30. Mai 1914 infolge des Zustandes der Strasse unmöglich gewesen, sie zu befahren. Allein Javet macht diesen Einwand zu Unrecht erst jetzt und in diesem Strafnachlassgesuche geltend. Nach Eröffnung des richterlichen Strafmandates hat er die Möglichkeit gehabt, den Tatbestand zur Inanspruchnahme aller mildernden Umstände genau aufnehmen zu lassen. Wenn daher Javet erst heute, verspätet, mit einem derartigen Einwande kommt, so kann er nicht die Grundlage zu einem Begnadigungsgesuche bilden.

Anders steht die Sache, was die angebliche Nichterneuerung der Fahrbewilligung angeht. Da steht fest, dass Javet erneuert hatte und daher unrichtigerweise zu einer Busse von 4 Fr. verurteilt worden ist. Wenn er auch nachlässigerweise den Einspruch gegen das an ihn ergangene Strafmandat unterlassen hat, so durfte er doch andererseits erwarten, dass die Polizeiorgane über die von ihm erfüllte Vorschrift orientiert seien. Bezüglich dieser Busse von 4 Fr. scheint demnach ein Nachlass gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Petenten sei die Busse von 4 Fr. zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse von 4 Fr.

67. **Bart**, Magdalena, verwitwete Baumann, geb. Ruch, von Seedorf, geboren 1849, Wäscherin in Bern, wurde am 28. September 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Frau Bart verkaufte an einem Sonntag im Mai 1914 auf einer Strasse in Bern an das daselbst passierende Publikum Limonade, wobei sie nach den Straftakten den Käufern ein Trinkglas zur Verfügung stellte, ohne im Besitze des hiezu nach dem Gesetze erforderlichen Patentes zu sein. In ihrem heutigen Strafnachlassgesuche macht Frau Bart geltend, sie habe vom Erfordernis eines Patentes zum Verkauf der Limonade keine Ahnung gehabt, sie habe auch nicht gewusst, dass das Vorfinden eines Glases auf ihrem Krämertische für sie belastend sein könnte und sei ausserdem nicht imstande, Busse, Patentgebühr und Kosten zu bezahlen. Der gute Glaube der Frau Bart bei Begehung der Widerhandlung wäre nun zwar, an sich betrachtet, kein Grund zur Gewährung eines Strafnachlasses. Vorliegenden Falles ist aber das Delikt ein äusserst geringfügiges. Es steht durchaus nicht fest, dass Frau Bart den Käufern von Limonade dieselbe wie in einem Wirtschaftsbetriebe im Glas ausschente; Frau Bart ist schon alt und geniesst einen guten Leumund. Die Strafe müsste an ihr, in Gefängnis umgewandelt, vollzogen werden. Aus diesen Gründen schon dürfte das Gesuch berücksichtigt werden. Zu den erwähnten Umständen kommt nun noch, dass das Bundesgericht in einem Rekursentscheid vom 18. Februar 1915 die Bedürfnisklausel für alkoholfreie Ausschänke grundsätzlich verneint hat, so dass nach diesem Urteile der Verkauf alkoholfreier Getränke unter andern Gesichtspunkten zu betrachten ist als bisher. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Busse. Patentgebühr und Kosten dagegen können der Petentin auf dem Begnadigungswege nicht erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

68. **Bussinger**, Wilhelm, von Ormelingen, geboren 1886, Metzgergeselle in Dittingen, wurde am 11. März 1915 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen

Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente zu 16 Tagen Gefängnis, 214 Fr. 50 Zivilentschädigung und 94 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bussinger stand mit einem Bewohner des gleichen Hauses offenbar seit längerer Zeit nicht im besten Einvernehmen. Dieser Bekannte beschuldigte den Bussinger am 15. und 16. Dezember 1914 mehrerer im Hause angeblich vorgekommener Diebereien. Am Mittag des 16. Dezember trafen die Beiden zusammen, und es kam sofort zu einem Handgemenge. Während der Rauferei kam ein weiterer Bewohner des gleichen Hauses hinzu, welcher ebenfalls mit dem Gegner des Bussinger im Streite lebte und entwand ihm einen Gertel, den er in der Hand trug. Bussinger prügelte alsdann seinen Gegner mit einem Stocke derart durch, dass dieser nach ärztlichem Gutachten mehr als 14 Tage arbeitsunfähig war. Bussinger ersucht heute um Erlass der deshalb verhängten Gefängnisstrafe. Er weist in seinem Gesuche darauf hin, dass er nicht vorbestraft sei und einen sehr guten Leumund besitze. Bei Ausmessung der Strafe ist der Richter von der Tatsache ausgegangen, dass der Gegner des Bussinger, der wegen Beschimpfung verurteilt wurde, einen hässigen und streitsüchtigen Charakter besitze und an den Tätlichkeiten nicht unschuldig sei. Wenn dieses Moment in Betracht gezogen wird, andererseits aber der gute Leumund und die Unbescholtenheit des Bussinger feststeht, so wird die im Affekte begangene grobe Prügelei in einem milderen Lichte betrachtet werden können. Die Strafakten lassen unerwähnt, weshalb dem nicht vorbestraften Bussinger der bedingte Straferlass nicht zuerkannt worden ist. Man muss annehmen, es sei dies des Charakters des Vergehens wegen nicht geschehen. Wenn aber auch die Art des Deliktes eine Anwendung des bedingten Straferlasses nicht am Platze erscheinen liess, so wird Bussinger durch die Bestrafung doch ziemlich hart betroffen, insbesondere, wenn man in Betracht zieht, dass er durch die finanziellen Leistungen an die Zivilpartei und den Staat bereits erheblich belastet wird. Es könnte sich fragen, ob angesichts dieser Umstände nicht bloss eine Reduktion der Gefängnisstrafe befürwortet werden könnte. Allein der Gesuchsteller selber wendet sich nicht gegen das Mass der Strafe, sondern gegen die Strafart, die ihm wesentlich ist. Von diesem Gesichtspunkte aus muss auch die Prüfung des Nachlassgesuches erfolgen. Da nun einerseits das Vorgehen des Bussinger eine empfindliche Strafe erfordert, andererseits aber keine Tatsachen vorliegen, die das Aufrechterhalten einer Gefängnisstrafe wünschbar erscheinen lassen, ist hier ausnahmsweise eine Umwandlung in Busse angemessen. Der Regierungsrat beantragt daher Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 50 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse von 50 Fr.

69. **Witschi**, geb. Egli, Emma Bertha, von Jegenstorf, geboren 1883, in Zollikofen, wurde am 27. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Patentgebühr und 23 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Witschi führte im letzten Jahre, während ihr Mann im Militärdienst war, dessen Milch-

und Käsehandlung und ein Bierdepot im Grosshandel. Am 12. Dezember 1914 kauften eine Anzahl Fortbildungsschüler im Geschäft mehrere Liter Bier und tranken dasselbe am gleichen Orte aus den Flaschen aus. Entgegen den Behauptungen der Frau Witschi ist festgestellt, dass sie dieses Vorgehen der Käufer ausdrücklich duldete und sich in bewusster Weise des Verbotes des Platzgebens zu Trinkgelagen schuldig machte. Irrtümlicherweise wandte der Richter dann nicht den § 45 des Wirtschaftsgesetzes zur Strafbestimmung an, welcher eine Busse von 10—100 Fr. vorsieht, sondern den § 44 mit einer Bussandrohung von 50—500 Fr. Die Uebertretung der Frau Witschi musste somit bei Anwendung des Minimums der letzteren Strafbestimmung mit einer Busse von 50 Fr. belegt werden. Im heutigen Strafnachlassgesuche wird nun geltend gemacht, der Ehemann der Petentin befinde sich seit Ausbruch des Krieges an der Grenze, Frau Witschi müsse den Haushalt und das Geschäft allein durchbringen und werde bei dem flauen Geschäftsgang durch Nahrungssorgen für ihre Familie geplagt. Wenn nun auch diese Angaben zutreffen mögen und die miterwähnten Umstände eine Berücksichtigung des Gesuches als billig erscheinen lassen, so kann doch jedenfalls angesichts der bewusst geschehenen Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften ein gänzlicher Strafnachlass nicht befürwortet werden. Der Regierungsrat beantragt Reduktion der Busse auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

70. **Polverino**, geb. Palumba, Maria, von Cava dei Tirreni, geboren 1847, Fruchthändlerin in Bern, wurde am 30. Januar 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen Gewerbepolizeivorschriften** zu 10 Fr. Busse, 2 Fr. Patentgebühr, 20 Centimes Visumsgebühr und 6 Fr. 50 Kosten verurteilt. Die Verurteilung erfolgte gestützt auf eine Polizeianzeige, nach welcher Frau Polverino am Sonntag, den 3. Januar 1915, vormittags, zurzeit des Gottesdienstes in einem Hause in Bern mit Orangen und Citronen hausiert hat. Mit Rücksicht auf das Alter der Frau Polverino, und auf die Geringfügigkeit der Uebertretung wird heute ein Strafnachlassgesuch gestellt. Ueber Frau Polverino ist nichts Nachteiliges bekannt. Sie ist ähnlicher Delikte wegen nicht vorbestraft. Ihrer grossen Dürftigkeit wegen müsste die Busse in Gefängnis umgewandelt und das Urteil so an der Gesuchstellerin vollzogen werden. Der Richter hat bei Ausmessung der Strafe nicht das Minimum angewendet, wahrscheinlich in der Absicht bei der Ahndung solcher Widerhandlungen gegen das Gesetz zwecks Abschreckung von weiteren Uebertretungen nicht zu milde zu verfahren. Der Strafrahmen erstreckt sich von 2—200 Fr. Angesichts der oben erwähnten Umstände scheint eine Reduktion der Busse auf 2 Fr. das heisst den Bussbetrag, den das Gesetz als Minimum vorsieht, angemessen zu sein. Der Regierungsrat stellt daher einen Antrag in diesem Sinne.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 2 Fr.

71. **Döring**, Oswald, von Eriz, geboren 1875, Färber in Thun, wurde am 3. März 1915 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 19 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Döring war anfänglich angeschuldigt, im Jahre 1914 in seinem Hause Bier in Quantitäten von unter zwei Litern verkauft zu haben, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. In der Strafuntersuchung stellte sich dann heraus, dass Döring selber in seinem Hause nur Grosshandel mit Bier betrieb, ohne allerdings in die Kontrolle der Grosshändler auf dem Regierungsstatthalteramte eingetragen zu sein, und dass er persönlich, soweit festgelegt werden konnte, nie Bier unter zwei Litern verkauft hatte. Wohl aber wurde durch den Angestellten des Döring und insbesondere durch die Angehörigen des letztern in ziemlich systematischer Weise und mit bewusster Umgehung des Gesetzes der Kleinverkauf mit Bier in Szene gesetzt. Durch den Richter wurde Döring für die Handlungen des Angestellten und der Verwandten, da er den Bierhandel auf eigene Rechnung betrieben habe, als verantwortlich erklärt und zu den oben erwähnten Leistungen verurteilt. In seinem heutigen Strafnachlassgesuche macht Döring insbesondere geltend, die Widerhandlung beruhe auf Missverständnissen, auch sei er durch den vollständigen Stillstand des Geschäftes finanziell so sehr geschädigt, dass es ihm unmöglich sei, das Geld aufzubringen. Nach den Strafakten handelte es sich jedoch bei Regelung der Widerhandlungen durchaus nicht um Missverständnisse, sondern um bewusst begangene Übertretungen. Der Richter hat trotzdem das Strafminimum angewendet und damit dem Umstande, dass der Petent die Widerhandlungen nicht selber begangen hatte, so weit es überhaupt möglich war, Rechnung getragen. Ein noch weiteres Entgegenkommen zu zeigen scheint bei den angegebenen Verhältnissen nicht am Platze zu sein. Das Gesetz sieht mit Absicht ein ziemlich hohes Strafminimum von 50 Fr. vor und will damit den Übertretungen gegen die Wirtschaftspolizeivorschriften vorbeugen. Wenn die Versuche zur Gesetzesübertretung dennoch so prägnant auftreten, wie vorliegende, so darf nicht durch Strafnachlass unpassende Milde Anwendung finden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

72. **Zurbrügg**, Charles Wilhelm, von Frutigen, geboren 1885, Handlanger in Biel, wurde am 5. Februar 1915 vom Polizeirichter von Biel wegen **Übertretung des Wirtshausverbotes** zu 4 Tagen Gefängnis und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dem Zurbrügg wurde am 23. März 1914 durch Urteil des Polizeirichters von Biel wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern für diese Stadt pro 1911 der Besuch der Wirtschaften im Gebiete des Kantons Bern verboten. Trotzdem wurde er am 18. Oktober und 28. Dezember 1914 bei der Konsumation geistiger Getränke in einer Wirtschaft in der Stadt Biel betroffen. Bereits für die erste Übertretung wurde gegen Zurbrügg Anzeige eingereicht. Er erklärte in der daherigen Einvernahme, er wolle die Steuern bezahlen und ersuche um Stündigung.

Diese Stündigung wurde ihm gewährt, allein statt die Steuern zu bezahlen, beging er die zweite Wirtshausverbotsübertretung. Trotzdem wurde ihm nach abermaliger Anzeige neuerdings eine Stündigung gewährt. Allein Zurbrügg nahm sich nicht die Mühe, diesem Entgegenkommen durch Begleichung seiner Schuld zu begegnen und erschien zur Urteilsverhandlung nicht einmal mehr vor Gericht. Das ergangene Urteil erklärt er als irrtümlich und falsch. Er ersucht deshalb um Strafnachlass. Angesichts dieses Verhaltens des Zurbrügg und in Ansehung des Umstandes, dass er in Nidau des gleichen Deliktes wegen schon verurteilt worden und zu gegenwärtiger Zeit wieder in Nidau eine derartige Angelegenheit gegen ihn hängig ist, dass über ihn keine günstigen Berichte vorliegen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

73. **Spillmann**, Heinrich, von Dällikon, geboren 1837, Schneider in Bern, wurde am 23. November 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Aergernis erregenden Benchmens** zu 8 Fr. Busse und 10 Fr. Kosten verurteilt. Spillmann trieb sich nach Aussage des anzeigenden Polizisten am 23. August 1914, abends, in ziemlich angetrunkenem Zustande auf dem Kasinoplatz in Bern umher, verletzte sich durch Umfallen am Kopfe und musste deshalb auf die Polizeiwache geführt werden. Spillmann bestritt von Anfang an betrunken gewesen zu sein. Er erklärt ein krankes Bein zu haben und deswegen umgefallen zu sein. In seinem Strafnachlassgesuch macht er seinen ungenügenden Verdienst und sein hohes Alter geltend. Spillmann scheint in der Tat nicht in der Lage zu sein, die Busse von 8 Fr. bezahlen zu können und müsste also mit seinen 78 Jahren noch ins Gefängnis wandern um die Busse abzuverdienen. Wenn man ferner berücksichtigt, dass über den Gesuchsteller nichts Nachteiliges bekannt und seine Uebertretung sehr geringfügiger Natur ist, so darf das Gesuch wohl empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Petenten sei die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

74. **Manz**, geb. Steiner, Ida Marie, von Nussdorf geboren 1885, in Bern, wurde am 16. Januar 1914 vom Polizeirichter in Bern wegen **Beschimpfung** zu 20 Fr. Busse und 24 Fr. Kosten verurteilt. Frau Manz hat nachgewiesenermassen am 24. November 1913 gegenüber einem Polizisten, der zugleich ihr Hausverwalter war, ohne dass sie mit ihm Uneinigkeiten gehabt hätte, beleidigende Ausdrücke gebraucht. Im Strafverfahren bestritt sie entschieden, diese Ausdrücke gegenüber der betreffenden Person ausgesprochen zu haben. In ihrem heutigen Strafnachlassgesuche giebt Frau Manz die Beschimpfungen nicht nur zu, sondern sie äussert sich derart, dass man den Eindruck erhält, sie habe aus dem ergangenen Strafurteile durchaus keine Lehre gezogen. Angesichts eines solchen Stand-

punktes ist ein Strafnachlass von vorne herein ausgeschlossen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

75. **Botta, Peter**, von Bellmo (Italien), geboren 1881, Handlanger, in Grafenried, wurde am 11. März 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 100 Fr. Bewilligungsgebühr und 11 Fr. 50 Kosten verurteilt. Botta verkaufte im Herbst 1913 an die Arbeiter der Aarekorrektur zu diesem Weinverkaufe bei Bern Wein in Quantitäten von einem halben und einem Liter, ohne dafür im Besitze des erforderlichen Patentes gewesen zu sein. In der Strafuntersuchung wollte sich dann Botta durch die Behauptung aus einer Verurteilung befreien, er sei von der Unternehmung der Aarekorrektur zu diesem Weinverkaufe beauftragt worden. Der über diese Behauptung geführte Beweis ergab ihre Unrichtigkeit. Im heutigen Strafnachlassgesuche wird insbesondere auf die grosse Armut des Gesuchstellers, der eine fünfköpfige Familie zu unterhalten habe, hingewiesen. Nach den eingelangten Berichten wird Botta allerdings nicht imstande sein, die Busse samt den übrigen Straffolgen zu begleichen. Die Patentgebühr und die Kosten, zu denen er verurteilt worden ist, werden also uneinbringlich sein. Unter diesen Umständen aber scheint es gerechtfertigt, die Busse aufrecht zu halten. Die Neigung zur Begehung der Wirtschaftsdelikte macht sich stark bemerkbar. Gegen diese Neigung ist mit allen gesetzlichen Mitteln anzukämpfen. Wenn nun zu der Uneinbringlichkeit der Staatsgebühren, welche von den Uebertretern des Gesetzes bezahlt werden sollten, noch der Strafnachlass hinzu kommt, wird der vermehrte Begehung dieser Delikte geradezu Vorschub geleistet. Im vorwürfigen Falle ist ferner zu berücksichtigen, dass es sich um eine ziemlich bedeutende Gesetzesübertretung handelt, für welche dennoch vom Richter das Minimum der Busse angewandt worden ist. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

76. **Vögeli, Robert**, von Wilderswil, geboren 1880, Wirt in Wilderswil, wurde am 8. Februar 1915 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu 18 Fr. und 15 Fr. Busse, zu 5 Fr. Bewilligungsgebühr und 4 Fr. Kosten verurteilt. Gegen Vögeli war anfänglich beim Richteramt Interlaken eine Strafanzeige wegen Ehrverletzung hängig gemacht worden. Im Verlaufe des dahierigen Verfahrens stellte sich dann heraus, dass er in der Nacht vom 1. auf den 2. Januar 1915 in seinen Wirtschaftslokalitäten bis Morgens gegen 4 Uhr hatte tanzen lassen, trotzdem seine Tanzbewilligung nur bis 11 Uhr nachts lautete und dass er bis zu der genannten Morgenstunde auch gewirtet hatte. In

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

seinem heutigen Strafnachlassgesuche macht Vögeli geltend, es sei unbillig, dass nun er allein dieser Widerhandlungen wegen bestraft werde, während auch andere Wirte sich diese Uebertretungen hätten zu Schulden kommen lassen, auch finde er, man hätte für ihn wieder mit dem Minimum an Bussen anfangen können, da für ihn mit dem Jahre 1915 eine neue vierjährige Patentperiode begonnen habe. Ueberdies habe er unter den gegenwärtigen Verhältnissen finanziell stark zu leiden. Vögeli ist wegen Überwirtens zweimal vorbestraft, so dass, wenn er nach dem Gesetze auch nicht als rückfällig zu betrachten ist, dieser Umstand auf das Strafmass doch seine Einwirkungen hatte. Wenn nun auch Vögeli bisher tatsächlich der einzige wäre, den seiner Widerhandlung wegen ein Strafurteil erreicht hat, so ist dies nicht nur kein Grund um einen Strafnachlass zu gewähren, sondern es wäre eher die Veranlassung, den Fall unter Hintansetzung jeder loyalen Betrachtungsweise zu behandeln, da die grosse Zunahme der Wirtschaftsdelikte eine strengere Handhabung der Wirtschaftspolizei erfordern müsste. Wenn die Polizei gegen andere und auch gegen Vögeli selber nicht strenge genug vorgegangen sein sollte, so hat der Gesuchsteller erst recht keine Veranlassung, eine noch weitherzigere Auffassung der Sache zu verlangen. Dass der Petent durch die gegenwärtige Geschäftslage in Mitleidenschaft gezogen worden ist, kann nicht bezweifelt werden, lässt aber an sich einen Strafnachlass ebenfalls noch nicht als angemessen erscheinen. Der Charakter der bewusst begangenen Widerhandlung gegen Polizeivorschriften, deren Durchführung der Natur der Sache nach eine schwierige ist, widersetzt sich schliesslich endgültig dem gestellten Gesuche. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

77. **Bory, Marie**, geborne Rommi, des Niklaus Ehefrau, von Schiltigheim (Elsass), geboren 1882, im Stöckacker zu Bümpliz, wurde am 6. März 1915 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Misshandlung** zu einem Tag Gefängnis, 10 Jahren Landesverweisung und total 41 Fr. 95 Kosten verurteilt. Marie Bory ist die Ehefrau des Korbers Niklaus Bory, der selber und dessen ganze Familie in einen heftigen, immer wiederkehrenden Streit mit einer bernischen Korberfamilie verwickelt ist. Am 30. Oktober 1914 befanden sich einige Angehörige dieser beiden Familien im Amthaus Bern vor Gericht. Nach der Gerichtsverhandlung kam es vor dem Amtshause sofort zu erneuten Tätlichkeiten. Die ebenfalls anwesende Frau Bory schlug der Frau eines Korbers der Gegenpartei mit einem Schlüssel derart auf den Kopf, dass sie eine ziemliche Wunde davontrug. Frau Bory ersucht heute um Erlass der Gefängnis- und Verweisungsstrafe. Sie macht geltend, sie habe bisher zu keinen Klagen Anlass geboten und würde im Falle der Verweisung mit ihren fünf Kindern in grosse Bedrängnis geraten. Allein es ist zu berücksichtigen, dass Frau Bory einen ungünstigen Leumund geniesst. Nicht nur sie selber, auch ihr Ehemann und ein Teil von dessen Angehörigen sind durch Strafurteil des

Landes verwiesen worden. Ausserdem sind die Schriften der Familie Bory nicht in Ordnung. Im Interesse der Oeffentlichkeit scheint ein Festhalten an der verhängten Strafe geboten. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

78 u. 79. **Bory**, Franz, geboren 1889 und **Bory**, Niklaus, geboren 1882, beide von Eckbolsheim (Elsass), Korber im Stöckacker zu Bümpliz, wurden am 20. Februar 1915 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Misshandlung mit einem gefährlichen Instrumente**, begangen im Raufhandel, jeder zu 10 Tagen Gefängnis, 10 Jahren Landesverweisung und solidarisch zu den erst- und oberinstanzlichen Kosten verurteilt. Franz und Niklaus Bory gerieten am Abend des 26. August 1914 in einer Wirtschaft zu Bümpliz mit einem dritten, ihnen verfeindeten Korber in Streit und schliesslich in einen Raufhandel. Bei diesen Tätlichkeiten wurde dem dritten Korber mit einem Messer eine nicht unbedeutende Verletzung beigebracht. Wer von den beiden Brüdern Bory das Messer benutzt hatte, konnte, da sie sich überhaupt durch Ausreden von aller Schuld zu befreien suchten, nicht ermittelt werden. Heute ersuchen die Beiden um Erlass der Verweisungsstrafe. Sie machen hauptsächlich geltend, sie hätten bisher noch zu keinen Klagen Anlass gegeben und wären, wenn ausgewiesen, dem grössten Elende preisgegeben. Es ist aber zu beachten, dass die beiden Brüder Bory allein schon durch diesen Raufhandel eine gewisse Gefährlichkeit an den Tag gelegt haben. Ausserdem sind sie wegen Skandals vorbestraft. Ferner sind ihre Schriften nicht in Ordnung, so dass eine Ausweisung unter Umständen schon deswegen erfolgen müsste. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

80. **Lehm**, Paul Gerhart Walter, von Torgau (Preussen), geboren 1890, Buchdrucker in Bern, wurde am 10. Februar 1915 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 8 Tagen Gefängnis, 10 Jahren Landesverweisung und zu den erst- und oberinstanzlichen Kosten verurteilt. Lehm hat zugestandener Massen unter zweien Malen im Herbst 1914 vor den Mädchen einer Schiessbude auf der Messe in Bern durch Exhibieren unsittliche Handlungen begangen. Zur Begründung seines Gesuches um Erlass der Verweisungsstrafe macht er nun geltend, er sei ein eingezogener Arbeiter, der nur seiner Familie lebe. Er käme mit seinen Angehörigen, wenn die Verweisung aufrecht erhalten würde, in eine schwierige Situation. Sein Fehler sei auf eine gewisse Schwäche, nicht auf Verdorbenheit zurückzuführen. Zu dieser Behauptung des Gesuchstellers ist zu bemerken, dass gerade bei einer derartigen Veranlagung die Gefahr der Wiederholung

und Verschärfung des Deliktes besteht; im Interesse der Oeffentlichkeit ist es, einer solchen Gefahr auszuweichen. Lehm ist überdies des gleichen Deliktes wegen schon vorbestraft, so dass eine mildere Betrachtung des Vergehens hier durchaus nicht am Platze wäre. Dass auch ein weiterer Kreis von Personen durch die Verweisungsstrafe betroffen wird, ist nicht ein einzelner Fall und hindert nicht, dass gegen gemeingefährliche ausländische Elemente grundsätzlich vorgegangen werden muss. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

81. **Hostettler**, Albin, von Wahlern, geboren 1886, Schreiner in Toffen, wurde am 1. Februar 1915 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen Jagdpolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. Kosten verurteilt. Hostettler ging zugestandenermassen im Herbst 1913 an einem Sonntage mit einem Gewehre in einen Wald bei Toffen, um es zu probieren. Vor dem Richter gab er dann die Erklärung ab, er wolle sich, um die Sache kurz zu machen, wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz ohne Weiteres bestrafen lassen. Zuzufolge dieser Erklärung nahm der Richter das Geständnis des Hostettler betreffend Jagen ohne Patent an einem Sonntage an und verurteilte ihn deshalb. Hostettler ersucht nun um Strafnachlass. Er macht im Wesentlichen geltend, es sei ihm nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Auch bringt er, wie im Strafverfahren anfänglich, neuerdings vor, er sei nicht aufs Wildern ausgegangen. Hierzu ist nun zu bemerken, dass, wenn auch die Erklärungen des Hostettler als Geständnisse betrachtet werden, die Widerhandlung nach den Akten eine geringfügige genannt werden muss. Wenn nun noch dazu kommt, dass der Gesuchsteller einen guten Leumund besitzt, ähnlicher Delikte wegen nicht vorbestraft ist und mit seiner Familie in ziemlich prekären Verhältnissen lebt, so muss die vom Gesetze angedrohte Minimalbusse von 50 Fr. den Hostettler ziemlich hart treffen. Der Regierungsrat kann deshalb eine Reduktion der Busse auf 20 Fr. befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

82. **Schenk**, Anna Maria, geborne Blaser, von Röthenbach; geboren 1859, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 11. Oktober 1906 von den Assisen des I. Geschworenbezirktes wegen **Mordes** zu 20 Jahren Zuchthaus und solidarisch mit ihrem Mittäter zu 685 Fr. 75 Kosten verurteilt. Frau Schenk lebte seinerzeit mit ihrem Mann und einem weitläufigen Verwandten zusammen in Thun. Der Ehemann Schenk war arbeitsunfähig, so dass Frau Schenk und der Verwandte Friedrich Blaser für den Lebensunterhalt sorgen mussten. Da Frau Schenk und Blaser zusammen in einem unerlaubten Verhältnisse standen, wurde ihnen der Ehemann unbequem. Im Juli 1906 kam Schenk

vermutlich etwas betrunken nach Hause, fiel in der Nacht von einer Bühne herunter und erlitt einen Unterschenkelbruch. Ein Arzt wurde von Frau Schenk und ihrem Liebhaber, der im gleichen Zimmer zu übernachten pflegte, nicht geholt. Dagegen wurde dem Schenk eine Menge Schnaps verabreicht. In der Nacht des 30. Juli 1906 wurden ihm noch zwei ganze Gläser Cognac eingeschüttet, bereits in der ausgesprochenen Absicht, ihn ums Leben zu bringen. Als Schenk kein Lebenszeichen mehr von sich gab, wurde er zum Fenster hinaus auf einen Karren geladen und von Blaser nachher in die Aare geworfen. Frau Schenk war schon vor dieser Mordtat als rohe Person bekannt, schlecht beleumdet und vorbestraft. In der Strafunter-suchung suchte sie sich durch hartnäckiges Leugnen der Bestrafung zu entziehen. Auch ihre Aufführung in der Strafanstalt gab lange Zeit hindurch zu Klagen Anlass. Heute, nach Verbüßung von noch nicht der Hälfte ihrer Strafzeit, ersucht sie um Strafnachlass. Sie macht geltend, sie bereue die begangene Tat. Angesichts der erwähnten Umstände kann ein Strafnachlass nicht empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

83. **Siegert**, Helmut Wilhelm, von Tägersburg, Brandenburg, geboren 1866, Kaufmann in Bern, wurde am 10. April 1915 durch die erste Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrek-tionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 20 Jahren Landesverweisung und zu den Rekurskosten verurteilt. Siegert kam im Mai 1914 aus Paris nach Bern und richtete an der Kesslergasse in Bern ein Zigarren-geschäft ein. Seine Waren bezog er in verschiedenen Zigarrenhandlungen der Stadt. In einem dieser Ge-schäfte entwendete er während seiner Einkäufe da-selbst eine grössere Anzahl Schachteln Zigaretten. Diese Diebstähle wurden von Siegert während längerer Zeit fortgesetzt. Vom korrek-tionellen Amtsgericht deswegen zu 45 Tagen Einzelhaft und 20 Jahren Landesverweisung verurteilt, zog er die Sache nur bezüglich der Landesverweisung vor die obere Instanz. Diese hielt an der Landesverweisung ausdrücklich fest. Nach der Aktenlage ist dies in der Tat die gegebene Vorkehr, die gegen Siegert anzuwenden ist. Dieser ist homosexueller Handlungen wegen im Kanton Zürich vorbestraft. Auch nach den Berichten der bernischen Polizei stand Siegert im Verdachte in Bern derartige unsittliche Handlungen zu begehen. Die Gewandtheit, mit der Siegert überdies die fortgesetzten Diebstähle an Zigaretten verübt hat, lassen ihn als einen ge-fährlichen Menschen erkennen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Abweisung des von Siegert gestellten Gesuches um Erlass der Verweisungs-strafe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

84. **Zahnd**, Alfred, von Wahlern, geboren 1878, Früchtehändler in Gümligen, wurde am 15. Dezember 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhand-lung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Zahnd verkaufte zugestandenermassen in seinem Stand an der Länggassstrasse in Bern im Mai 1914 an vor-übergehende Personen in Trinkgläsern Limonade, ohne im Besitze des vom Gesetze vorgeschriebenen Patentes für einen derartigen Ausschank zu sein. Heute ersucht Zahnd um Erlass der Strafe. Er stützt sich hiebei auf seine Unkenntnis des Gesetzes, sowie auf seine Zahlungsunfähigkeit. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft, genießt keinen ungünstigen Leumund und lebt von seinem Verdienste als Gemüse- und Früchte-händler. Zu diesen Umständen kommt noch, dass das Bundesgericht in einem Rekursentscheide vom 18. Februar 1915 die Anwendung der Bedürfnisklausel für alkoholfreie Ausschanke grundsätzlich verneint. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Erlass der dem Zahnd auferlegten Busse. Patentgebühr und Kosten hingegen können dem Zahnd auf dem Begnadigungswege nicht erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

85. **Graf**, Johann, von Heiligenschwendi, geboren 1886, Schneider, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Oktober 1914 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls** und **Jagdfrevels** zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Unter-suchungshaft, 100 Fr. Busse, im Falle der Uneinbring-lichkeit umzuwandeln in 20 Tage Gefängnis und zu den Staatskosten aus dem Verfahren verurteilt. Graf hat zugestandenermassen in Thun, Thierachern und noch an einigen andern Orten in den Jahren 1913 und 1914 über 30 einfache und einen Einbruchdiebstahl begangen. Zumeist waren es Geschäfte in der Stadt Thun, in denen Graf in fortgesetzter Weise gewerbs-mässig Gegenstände wie Werkzeuge, Kleidungsstücke, Haushaltsgegenstände, Möbel und Lebensmittel ausführte. Erst durch die stetig sich mehrenden Diebstähle kam die Polizei dem Graf auf die Spur. Den Grossteil der Delikte beging Graf allein. Für einen kleinern Teil stiftete er seine Frau und auch andere Personen zur Mittäterschaft an. So wurde der Einbruchdiebstahl in der Nacht durch Einsteigen in ein fremdes Haus unter Mithilfe dieser Personen be-gangen und bei diesem Anlasse ein Quantum Fleisch im Werte von über 100 Fr. entwendet. Da Graf aus-serdem noch in unerlaubter Weise auf die Jagd ging, musste er auch dieses Deliktes wegen verurteilt wer-den. Heute ersucht Graf und für ihn ferner seine Ehefrau um einen Strafnachlass. Zur Begründung dieses Gesuches wird hauptsächlich auf die prekäre Lage der Familie, die ihres Ernährers bedürftig wäre, hingewiesen. Graf tut in seinem Gesuche dar, dass er seine Taten bereue und sich bestreben werde, sich fürderhin ehrlich durchzubringen. Die Aufführung des Graf in der Strafanstalt wird als musterhaft geschil-dert. Da er nicht vorbestraft ist und auch sein Leu-mund nicht ungünstig lautet, ist wohl möglich, dass die zur Hälfte abgessene Strafe ihre genügende

Wirkung auf ihn ausgeübt haben mag. Allein der Charakter der von Graf begangenen Delikte widersetzt sich einem Strafnachlass zu diesem Zeitpunkte. Diese Delikte sind so schwerwiegend und deuten auf einen so gefährlichen, verbrecherischen Willen, dass ein Strafnachlass nicht befürwortet werden kann. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung der Strafnachlassgesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

86. **Feuz**, Eduard, von Beatenberg, geboren 1883, Reisender im Stöckacker zu Bümpliz, wurde am 17. März 1915 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Fälschung und Betrug** zu drei Monaten Korrektionshaus, zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu total 103 Fr. Kosten verurteilt. Feuz hat zugeständenermassen als Vermittler von Bestellungen einer Firma in Bern durch gefälschte Bestellscheine oder falsche Angaben eine ganze Reihe fiktiver Bestellungen übermittelt und sich auf diese Weise unverdientermassen Provisionsbeträge von im ganzen nahezu 300 Fr. verabfolgen lassen. In der Strafuntersuchung suchte sich Feuz vorerst auszureden. Auch machte er den Versuch, einen Zeugen zu falschen Aussagen zu bringen. Heute ersucht Feuz um Strafnachlass. Nach den Geständnissen in der Strafuntersuchung beteuert er trotzdem heute neuerdings seine Unschuld und weist im übrigen auf seine hilflose Familie hin. Feuz erscheint nach den Akten in einem sehr ungünstigen Lichte. Der Bericht über ihn bezeichnet ihn als schlecht beleumdet und als Trinker. Gegen Feuz ist zurzeit ein Verfahren auf Versetzung in die Strafanstalt hängig. Ein Grund zur Begnadigung ist mit Rücksicht auf diese Umstände nicht gegeben. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

87. **Schneider**, Fritz, geboren 1868, Landwirt von und in Thunstetten, wurde am 13. April 1915 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Wirtschaftsskandals und öffentlichen Skandals** zu 30 Fr. und 10 Fr. Busse, einem Jahre Wirtshausverbot und 5 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Schneider belästigte am Sonntag, den 28. März 1915, in einer Wirtschaft in Thunstetten zugeständenermassen alle anwesenden Gäste durch Beschimpfungen und Drohungen, so dass er von den Bürgern aus der Wirtschaft gewiesen werden musste. Von der Wirtschaft weg begab er sich in die Wohnung eines älteren Fräuleins und verübte daselbst eine Skandalszene. Am gleichen Tage musste er auch aus den andern Wirtschaften, die er noch besuchte, seines ungebührlichen Betragens wegen fortgewiesen werden. Schneider ersucht heute um Erlass der Wirtshausverbotsstrafe. Er macht geltend sein Verkehr führe ihn notwendigerweise in Wirtschaften und wenn

das Verbot des Besuches aufrecht erhalten würde, müsste er moralisch schwer darunter leiden. Angesichts des Vorlebens des Gesuchstellers kann eine Aufhebung der Wirtshausverbotsstrafe nicht befürwortet werden. Schneider ist als Skandalmacher berüchtigt und deshalb öfters vorbestraft. Der Richter hat gerade auf das Wirtshausverbot das grösste Gewicht gelegt, nicht nur im Interesse des Schneider selbst, sondern insbesondere auch des Publikums, das unter den Skandalszenen zu leiden hatte. Wenn man die Strafe von diesem Standpunkte einer Sicherungsmassnahme gegenüber dem Publikum betrachtet, so muss auch eine Reduktion der Wirtshausverbotsstrafe abgeschlagen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

88. **Bach**, Ernst, von Saanen und Zweisimmen, geboren 1869, Landwirt und Wagner in Gstaad, wurde am 23. Dezember 1914 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Fälschung von öffentlichen und privaten Urkunden** nach Abzug von zwei Monaten Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrektionshaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 813 Fr. Kosten verurteilt. Bach hat zugeständenermassen in seiner Eigenschaft als Notarmenkassier der Einwohnergemeinde Saanen seit dem Jahre 1904 fortgesetzt in einer grossen Zahl von Fällen Blankoquittungen für ausgerichtete Notarmenbeiträge mit höhern als den wirklich ausbezahlten Summen ausgefüllt und die Differenz jeweilen für sich behalten; in 12 Fällen hat er ferner fertige Quittungen für solche Beträge durch nachträgliche Veränderung der Zahlen in der gleichen Absicht verfälscht. Zur Verschleierung dieser Fälschungen hat er die unrichtigen Beträge auch in den von ihm geführten Verwaltungsbüchern und abgelegten Rechnungen eingetragen. Bach hat sich so allmählich eine Summe von mehr als 6000 Fr. aus Geldern angeeignet, die für die Notarmen bestimmt waren. Heute ersucht man um Erlass des Restes der Korrektionshausstrafe, die Bach noch zu verbüssen hat. Das Gesuch wird mit der schwachen Gesundheit des Delinquenten und mit der schwierigen finanziellen Lage seiner Familie begründet. Es mag nun wohl zutreffen, dass die ausgesprochene und zum Teil verbüsste Strafe bereits ihre volle und genügende Wirkung auf Bach, der in seiner Gemeinde als Amtsrichter, Kirchgemeinderat und Gemeinderat in hohem Ansehen stand, ausgeübt hat. Allein die Strafe ist nicht nur von diesem Standpunkte aus zu betrachten. Der Gerichtshof hat Bach als des bedingten Straferlasses nicht würdig erachtet, weil er in schwerster Weise durch eine lange Reihe von Jahren, ohne durch eine Notlage dazu gedrängt zu werden, das allgemein in ihn gesetzte blinde Vertrauen zu seiner Bereicherung missbraucht hat. Immerhin gelangte das Gericht, in Berücksichtigung des guten Leumundes und der Kränklichkeit des Bach, zu einer Korrektionalisierung der Strafe. Wenn man daher einerseits den Charakter der Verfehlungen des Bach, andererseits den Umstand in Betracht zieht, dass der Gerichtshof alle Milderungsgründe zu seiner Entscheidung bereits herangezogen hat, so kann man einen Strafnachlass

zu gegenwärtiger Stunde nicht befürworten. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

89. **Brönnimann**, Louise, Fritzen Ehefrau, von Gurzelen, geboren 1860, in Grellingen, wurde am 4. Februar 1915 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse und 10 Fr. 35 Kosten verurteilt. Seit längerer Zeit gab Frau Brönnimann an Soldaten, die in der Nähe ihres Hauses stationiert waren, Bier in beliebigen Quantitäten ab, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Die Soldaten holten das Bier in einer nahen Wirtschaft kistenweise ab und stellten es bei Frau Brönnimann ein. Diese zog dann das Geld dafür per Liter ein und erhielt als Entgelt vom Liter 5 Centimes. Heute wird für Frau Brönnimann ein Strafnachlassgesuch gestellt. Darin wird auf die prekäre Lage der Familie Brönnimann und auf die Meinung, den Soldaten habe man auch ohne ein Patent geistige Getränke abgeben dürfen, hingewiesen. Da die Widerhandlung der Frau Brönnimann in das letzte Jahr zurückgeht, wird man den guten Glauben auch in diesem Falle nicht bezweifeln können. Das Gesuch ist demnach auch so zu behandeln, wie die ähnlichen Fälle, die während der Mobilisation passiert sind und die auf eine weitverbreitete irrierte Ansicht im Publikum zurückgeführt werden müssen. Da über Frau Brönnimann nichts Nachteiliges vorliegt, was einer günstigen Behandlung ihres Gesuches entgegensteht, kann vom Regierungsrat eine Reduktion der Busse auf 25 Fr. befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

90. **Gehrig**, Rosina, von Oberburg, geboren 1871, Schneiderin in Bern, wurde am 23. Juni 1914 vom Polizeirichter in Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 75 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Fräulein Gehrig hat im Juni 1914 zugestandenermassen in ihrem Spezereigeschäft in Bern Bier in Quantitäten unter zwei Liter verkauft, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Heute wird um Erlass, eventuell um Reduktion der Busse und der Patentgebühr ersucht. Was die Patentgebühr anbetrifft, so kann diese, weil eine Massnahme fiskalischer Natur, auf dem Gnadenwege nicht erlassen werden. Zur Begründung des Strafnachlassgesuches wird geltend gemacht, Fräulein Gehrig sei nicht in der Lage, Busse und Patentgebühr bezahlen zu können. Sie sei infolge ihrer Geschäftsunkenntnis in Konkurs geraten und friste gegenwärtig als Schneiderin ein dürftiges Dasein. Es mag nun nach den eingegangenen Berichten richtig sein, dass Fräulein Gehrig die Busse von 75 Fr. zu bezahlen nicht im stande ist und dem-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

nach die Busse in Gefängnis ungewandelt an ihr vollzogen werden müsste. Allein Fräulein Gehrig hat sich in bewusster Weise gegen Wirtschaftspolizeivorschriften vergangen. Sie wurde bereits einmal der gleichen Uebertretung wegen vorbestraft. Dieser Umstand lässt als unumgänglich erscheinen, dass gegenüber der Gesuchstellerin eine empfindliche Strafe aufrecht erhalten wird. Immerhin mag zugegeben werden, dass auch dann noch eine Busse von 75 Fr. etwas harte ist, so dass eine Reduktion auf 30 Fr. empfohlen werden kann. Der Regierungsrat beantragt deshalb, der Petentin die Busse auf 30 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 30 Fr.

91. **Schenker**, Albert, von Gretzenbach, geboren 1846, gewesener Schmid in Bern, wurde am 16. Mai 1914 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **unerlaubter Selbsthilfe** zu einer Busse von 10 Fr., zu 40 Fr. Zivilentschädigung und total 51 Fr. 80 Kosten verurteilt. Schenker verkaufte zugestandenermassen von sich aus ohne Inanspruchnahme amtlicher Organe im Jahre 1913 eine grössere Anzahl Kleider und Haushaltsgegenstände, welche eine bei ihm in Miete gewesene Frau in der verlassenen Wohnung zurückgelassen hatte. Mit dieser Frau hatte Schenker vereinbart, dass, wenn für die gemieteten Zimmer der Mietzins nicht entrichtet werden könne, er sich an den zurückgelassenen Effekten schadlos halten dürfe. Als dieser Fall eintrat, glaubte sich Schenker befugt, diese Effekten ohne Einleitung des gesetzmässigen Betreibungsverfahrens veräussern zu können. Es geschah dies, ohne dass Schenker einen Gewinn davontrug. Das Delikt des Schenker qualifiziert sich als ein sehr geringfügiges. Als ein solches wurde es auch schon von beiden urteilenden Gerichtsinstanzen eingeschätzt. Alle mildernden Umstände wurden dort in hinreichender Weise in Berücksichtigung bezogen. Eine Busse von 10 Fr. ist wohl das Mindestmass, das für einen Fall, wie der vorliegende, ausgesprochen werden konnte. Wenn nun Schenker unter Geltendmachung seiner Dürftigkeit auch diese kleine Strafe noch erlassen haben will, so ist dieses Begehren offenbar ein zu weit gehendes. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung dieses Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

92. **Lüthi**, Johann Friedrich, von Innerbirrmoos, geboren 1898, Handlanger im Glockenthal, wurde am 25. September 1914 vom korrekzionellen Amtsgericht Thun wegen **Diebstahls** zu einem Jahre Korrekzionshaus, diese Strafe unter Auferlegung einer Probezeit von 4 Jahren bedingt erlassen, und zu den Staatskosten verurteilt. Am 2. März 1915 erlitt er neuerdings durch Urteil des korrekzionellen Richters von Burgdorf wegen Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 20

Tagen, so dass der bedingte Straferlass aus dem Urteile vom 25. September 1914 widerrufen werden musste. Lüthi hat am 19. Juli 1914 zugestandenermassen beim Bahnhof Thun ein dort beiseite gestelltes Velo entwendet. Im gleichen Monat beging er in Interlaken, in dem Hause, wo er in Lehre stand, eine ganze Reihe von Diebstählen an Bargeld, Zigarren, Bleistiften und andern Gegenständen. Trotz Verurteilung nahm Lüthi im Januar 1915 seinem Meister in Bärswil aus einem verschlossenen Koffer 10 Fr. und machte sich dann mit dem Gelde fort. Heute wird von den Eltern des Lüthi ein Strafnachlassgesuch gestellt. Darin wird insbesondere geltend gemacht, man habe die Unterstützung durch den Sohn nötig. Dieser sei infolge von Krankheiten geistig schwach entwickelt und bedürfe daher der besonderen Pflege und Milde. Das Vorleben des Lüthi ergibt, dass er schon zur Schulzeit, verschiedener Verfehlungen wegen, in eine Anstalt verbracht werden musste, sich auch dort nicht gut aufführte und davon lief. Auch in der Lehre bewährte sich Lüthi nicht. Die vielen Verfehlungen des noch jugendlichen Delinquenten zeigen, dass man es, ganz abgesehen von seiner geistigen Entwicklung, schon jetzt mit einem stark deliktisch veranlagten Menschen zu tun hat, gegenüber dem jedenfalls Sicherungsmassnahmen zu treffen sind. Da Lüthi erst 17-jährig ist, wird er zur Abbüßung seiner Strafe in die Erziehungsanstalt Trachselwald verbracht werden. Dies ist auch das durchaus geeignete Mittel, auf den jungen Menschen bessernd einzuwirken. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

93. **Petralli**, Isidor Joseph, von Jnsone (Tessin), geboren 1883, Maler, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 8. Oktober 1914 vom Polizeirichter von Biel wegen schweren Bettels zu einem Jahr Arbeitshaus und den Staatskosten verurteilt. Petralli wurde im September 1914 in Biel als verdächtig aufgegriffen. Bei seiner Leibesvisitation fand sich eine Liste vor, aus welcher hervorging, dass er, angeblich wegen Krankheit, eine Geldsammlung veranstaltet hatte. Er gestand zu, sich des Bettels schuldig gemacht zu haben. Petralli gab bei seiner Verhaftung einen falschen Namen an. Erst als zu seiner antropometrischen Messung geschritten werden sollte, legitimierte er sich richtig und es stellte sich dabei heraus, dass er wegen Bettels, Diebstahls und Betrug schon mehrfach vorbestraft war. Heute ersucht er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand um Erlass des Restes der Strafe. Nach dem Berichte der Anstaltsdirektion leidet nun Petralli allerdings seit dem Eintritt ins Arbeitshaus an einer schweren Lungenkrankheit. Er wurde bis heute in der Infirmarie gepflegt und ist arbeitsunfähig. Somit scheint auch der Grund, den er für den Bettel angab, nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein, was immerhin auch mildernd zu berücksichtigen ist. Seiner Vorstrafen wegen wird Petralli im Gebiete des Kantons Bern nicht mehr geduldet werden können. Es wird deshalb seine Zusage an den Heimatkanton erfolgen müssen. In

Ansehung dieser Verhältnisse rechtfertigt es sich, dem Petralli den Rest der Strafe, von welcher mehr als 7 Monate verbüßt sind, zu erlassen. Der Regierungsrat stellt daher einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

94. **Trachsel**, Maria Anna, geborne Bischoff, geboren 1863, von Jaberg, in Dürrenast, wurde am 31. Oktober 1914 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen Verleumdung zu 10 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse, 200 Fr. Zivilentschädigung und zu den Staats- und Interventionskosten verurteilt. Frau Trachsel hat im Jahr 1913 unter verschiedenen Malen gegenüber mehreren Personen über den durch die Vormundschaftsbehörden bestellten Vertreter ihres Mannes die Aeusserung getan, er habe sich anlässlich eines Brandes im Jahre 1906 als hülfleistender Feuerwehrmann rechtswidrig eine goldene Damenuhrkette zugeignet. Nicht nur erfolgten diese Anschuldigungen vor dem eingeleiteten Strafverfahren, Frau Trachsel hielt sie auch, nachdem der von ihr angetretene Wahrheitsbeweis misslungen und sie wegen gefährdevollen Vorgehens für die Entschädigung und Kosten aus diesem Verfahren haftbar erklärt worden war, bis zum Schlusse der Strafuntersuchung aufrecht und wiederholte die Anschuldigungen sogar nach dem erstinstanzlichen Urteilsprüche. Sie hält die Anschuldigung auch im heute gestellten Strafnachlassgesuche fest. Nach den Ausführungen des erstinstanzlichen Richters und der ersten Strafkammer hatte Frau Trachsel für ihre Verleumdungen nicht nur keinen Grund, sondern die Strafuntersuchungen ergaben geradezu den Beweis für die Schuldlosigkeit des von ihr Angegriffenen. In ihrem Strafnachlassgesuche will Frau Trachsel neuerdings die Begründetheit ihrer Auffassung dartun; sie macht trotz Abweisung eines diesen Punkt betreffenden staatsrechtlichen Rekurses auch hier wieder geltend, ihre Beweisanträge seien nicht genügend berücksichtigt worden, wobei sie nicht unterlässt, dem erstinstanzlichen Richter mit persönlichen Vorwürfen zu begegnen. Wenn schon dieses Vorgehen nicht dafür geeignet ist, die Verfehlungen der Frau Trachsel in einem milderen Lichte zu betrachten, so wird der ungünstige Eindruck über sie durch den schlechten Leumund, den sie genießt, und den Umstand, dass sie wegen Verleumdung mit Gefangenschaft vorbestraft ist, noch erhöht. Der Meinung, dass die über Frau Trachsel verhängte Strafe als eine ausserordentliche, eine drakonische Strafe zu betrachten sei, kann nicht beigezpflichtet werden. Die Strafe ist angesichts der Schwere der Verleumdung und der Renitenz der Verurteilten als eine angemessene zu betrachten. Man will schliesslich noch die Nervosität der Gesuchstellerin zur Begründung eines Strafnachlasses anrufen. Dazu mag bemerkt werden, dass das Strafverfahren für den Fall der Krankheit beim Vollzug Vorschriften aufstellt, die genügend sind und auf die hier verwiesen werden kann. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

95. **Berdat**, Alphonse Ignace, geboren 1865, Negotiant, von und in Courroux, wurde am 17. März 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 7 Fr. 70 Kosten verurteilt. Berdat hat zugestandenermassen am 21. Februar 1915 um 11¹/₄ Uhr in der Nacht in seinem Fleischgeschäfte mehrere Soldaten gegen Entgelt mit Wein bewirtet, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. Heute ersucht er um Strafnachlass. Zur Begründung seines Gesuches macht er im Wesentlichen geltend, er habe aus Mitleid zu den Soldaten gehandelt, welche an diesem Tage eine längere Reise hinter sich gehabt hätten und erst spät am Abend zurückgekehrt seien. Im Gegensatz zu andern Fällen kann sich aber Berdat nicht auf Gesetzesunkenntnis oder eine militärische Autorisation stützen. Seine Verfehlung ereignete sich nicht zu Beginn der Mobilisation, sondern zu einer Zeit, wo das Publikum über sein Verhalten längst wieder orientiert war. Der Platzkommandant von Courroux hatte kurz vor dem 21. Februar 1915 in einem öffentlichen Anschlag überdies den Ausschank von geistigen Getränken an die Truppen nach 9¹/₂ Uhr abends ausdrücklich verboten. Dieser Erlass war dem Berdat bekannt. Eine Bemerkung des Berdat am Schlusse des gerichtlichen Verfahrens, er werde das Urteil annehmen, dafür aber ein Begnadigungsgesuch einreichen, lässt der Vermutung Raum, dass ihm die Nachsicht, welche für gewisse ähnliche Fälle zu Beginn der Mobilisation gepflogen worden war, nicht unbekannt gewesen sein mochte. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

96. **Kummer**, Rudolf, von Limpach, geboren 1844, Landwirt auf der Welschmatt bei Roggenburg, wurde am 27. Januar 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 60 Kosten verurteilt. Kummer besitzt nahe der Grenze, ziemlich abseits von den nächsten Dörfern, einen Bauernhof, in welchen seit dem Beginn der Mobilisation Truppenkörper gelegt worden waren. Offenbar wurde, wie in ähnlichen Fällen, auch hier dem Kummer durch das Militär geradezu die Befugnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt und Kummer verabreichte den Soldaten, ohne im Besitze eines Patentes gewesen zu sein, gegen Bezahlung Weisswein und Rotwein, sowie auch Branntwein. Dieser Zustand dauerte bis zum Momente, als über die Qualität der Getränke Klagen einliefen. Da Kummer entgegen dem Verbote,

an Militär Branntwein abzugeben, trotzdem solchen verkauft hatte, entzog man ihm die Befugnis zum Verkaufe geistiger Getränke und reichte Strafanzeige gegen ihn ein. Man sieht, dass auch hier der Widerhandelnde zu seinem Vorgehen hauptsächlich durch die irrtümliche Auffassung über die Geltung der Wirtschaftsgesetze gegenüber Militär veranlasst worden war. Dazu kommt die besondere Lage, in der sich Kummer in seinem Hofe an der Grenze befand und die seine Uebertretung in einem etwas milderen Lichte erscheinen lässt. In Ansehung dieser Umstände und der Behandlung ähnlicher Fälle kommt der Regierungsrat zu dem Antrage, dem Kummer sei in teilweiser Entsprechung seines Strafnachlassgesuches die Busse auf 25 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 25 Fr.

97. **Binggeli**, Johann, von Wahlern, geboren 1878, Landwirt bei der Höhenscheuer, wurde am 13. Februar 1915 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Beischlafversuches** mit einem Kinde unter 12 Jahren, über welches ihm Gewalt zustand und wegen unzüchtiger Handlungen an demselben Kinde zu 10 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 123 Fr. 70 Kosten verurteilt. Binggeli hatte im Winter 1913/14 ein zirka elfjähriges Mädchen bei sich in Pflege. An diesem Kinde suchte Binggeli unter mehreren Malen den Beischlaf zu vollziehen, was ihm jedoch dank der unentwickelten Konstitution des Mädchens nicht gelang. Ferner nahm Binggeli an dem Kinde noch andere unsittliche Handlungen vor. Heute wird um Erlass des Restes der noch zu verbüssenden Korrektionshausstrafe ersucht. Zur Begründung dieses Gesuches wird hauptsächlich auf die Motive der Assisenkammer verwiesen, nach denen sich Binggeli bei Begehung der Verfehlungen jedenfalls in einer Geistesverfassung befunden habe, welche sich dem Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit nähere, so dass die Strafe, die über ihn ausgesprochen werden müsse, als eine zu harte erscheine. Es ist jedoch gerade für solche Fälle darauf hinzuweisen, dass die Gefahr der Wiederholung der Delikte gross ist und dass alle Massregeln getroffen werden müssen, um dieser Gefahr zu begegnen. Die Delikte sind hier noch besonders schwer, weil Binggeli als Familienvater mit Frau und vier Kindern sich diese Verfehlungen zu Schulden kommen liess. Der Charakter der Vergehen widersetzt sich einem Strafnachlasse ebenfalls. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.



